

38. Jahrgang
5 / 2006

der

Lichtblick



Inhalt

Die amerikanische Justiz überleben	Seite 10
2/3 Strafaussetzung nach § 57 StGB	Seite 19
Tegel Intern	Seite 20
European Prison Rules . .	Seite 22
Fahrerlaubnis weg?	Seite 36
So bekommt man Sie wieder	
Buchbesprechung	Seite 41
Nachruf für H. Ziegner . .	Seite 42
aufbruch	Seite 45
Pressespiegel	Seite 46
Leserbriefe	Seite 50
Impressum	Seite 58
Wichtige Adressen	Seite 59

In eigener Sache

Fremdbeiträge werden namentlich oder mit Kürzel gekennzeichnet und müssen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wiedergeben. Die mit einem abgeschlossenen Artikel sind Beiträge der Redaktion und werden daher auch inhaltlich von der gesamten Redaktion getragen. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist:

Freitag der 27. Oktober 2006

Lasst uns feiern



Seite 3

Haft in Texas



Seite 6

Berlin baut einen Knast



Seite 12

Recht



Seite 26

Fundgrube



Seite 52



„Lasst uns ein Fest feiern!“

von Dirk Stephan



„Dem Gefangenen sollen Fähigkeiten und Willen zu verantwortlicher Lebensführung vermittelt werden, er soll es lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen. Diese Aufgabe des Vollzuges, die Grundlage für die (Re)Sozialisierung zu schaffen, ist auf das Selbstverständnis einer Gemeinschaft zurückzuführen, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. ... Dem Strafvollzug obliegt es, nach Kräften auf diese soziale Integration hinzuwirken.“

(BVerfGE 35, 235), Zitat aus dem sog. Lebach-Urteil

2012

Eine fiktive Geschichte

Er träumt. Seine Augen rollen wild unter seinen Lidern und sein Kopf bewegt sich unruhig von einer Seite zur anderen. Feine Schweißperlen lassen sein Gesicht glänzen. Aus seinem leicht geöffneten Mund kommt ein gequältes Stöhnen und seine Lippen formulieren lautlose Worte.

Er ist wieder dort. Wie schon in so vielen Nächten zuvor.

In seinem Traum öffnet sich vor ihm die Reihe der Menschen, die links und rechts der in einem Abstand von 1,5m parallel verlaufenden weißen Linien stehen. Ihre Blicke sind hasserfüllt, wütend, neugierig, boshaft und teils auch erwartungsfroh. Sie wollen ihn bestrafen. Und vielen von ihnen wird es gefallen, ihn zu quälen. In ihren Händen halten sie Lederriemen und gelochte Holzbretter, Tischtennis-Schlägern ähnlich, und Plastikflaschen mit übelst riechenden Flüssigkeiten (er will gar nicht wissen, wieviel Liter Pisse untergemischt wurden). In einigen Händen glaubt er auch Elektroschocker zu erkennen.

Er kann das Ende dieses „Menschentunnels“ nicht sehen, da die Straße in einer leichten Biegung nach rechts verläuft. Aber bei der Vorstellung, dass alle 800 Bewohner des Ortes gekommen sind und an seiner Bestrafung teilnehmen, wird ihm noch übler zumute. Seine Angst wächst und er spürt, wie seine Knie weich werden und seine Beine unter ihm wegzuklappen drohen. Aber die kräftige

Hand seines Freundes Wolf hält ihn aufrecht. „Reiß Dich zusammen“, flüstert dieser ihm ins Ohr, „du hast dem zugestimmt und du wirst das jetzt auch durchstehen, klar!?“

Er nickt und atmet tief durch, presst die verbrauchte Luft aus den Lungen und saugt gierig frische ein. Der Schwindel lässt nach und seine Beine gewinnen ihre alte Kraft zurück. Der Richter, ein bulliger Typ in grüner Uniform, der in seinem Hauptberuf eigentlich Oberförster ist, tritt neben ihn.

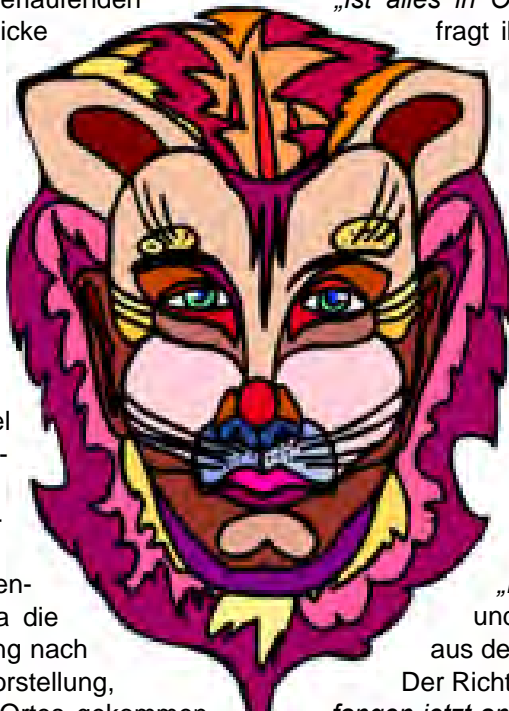
„Ist alles in Ordnung? Können wir anfangen?“, fragt ihn dieser. Wieder kann er nur nicken, da seine Kehle vollkommen trocken ist und er befürchtet, dass seine Stimme vor Angst brechen könnte.

Der Richter nimmt sein Megafon und tritt vor die Menschen.

„Also Leute, ihr seid alle eingewiesen worden und kennt die Regeln. Keine Schläge gegen den Kopf, keine blutigen Verletzungen und keinerlei Aktionen, wenn der Delinquent fällt und am Boden liegt! Ist das klar?!“ ruft er durch seine Sprechdüte. Leises, zustimmendes Gemurmel und Gekicher ist aus der Menge zu hören.

„Ist das klar?!“ brüllt er noch einmal, und diesmal ist ein vielstimmiges „JA!“ aus der Menge zu vernehmen.

Der Richter wendet sich wieder ihm zu. „Wir fangen jetzt an. Sie dürfen nicht laufen und wenn sie stolpern und hinfallen, dürfen sie nicht kriechen. Sie müssen dann wieder aufstehen und weitergehen. Und wenn sie das aus eigener Kraft nicht mehr schaffen, wird ihnen ihr Freund aufhelfen. Haben sie das



verstanden?“. Er nickt. Wolf klopft ihm auf die Schulter und als er ihn anschaut, nickt dieser leicht mit dem Kopf und zwinkert ihm aufmunternd zu.

Also los. Je schneller er es hinter sich bringt, umso einfacher wird es hinterher für ihn. Und er muss und will dies durchstehen. Er ist es sich, seinen Angehörigen und seinen Opfern schuldig.

Er geht zu der weißen Linie, die am Beginn des Tunnels auf den Teer gezeichnet ist, schließt noch einmal für einen kurzen Moment die Augen und holt tief Luft. Dann marschiert er los.

Kaum hat er die ersten Schritte getan, da hageln auch schon die Schläge auf ihn nieder. Ein junges Mädchen spuckt ihm ins Gesicht und mit einem verächtlichen Grinsen übergießt sie ihn mit einer Flüssigkeit, deren Geruch ihn würgen lässt. Im gleichen Moment spürt er in seinem Rücken einen Stromschlag, der seine Muskulatur lähmt und ihn zu Boden sinken lässt. Für einen kurzen Augenblick kann er sich nicht mehr bewegen, aber dann kämpft er sich wieder hoch. Das Blut pulsiert nun im Eiltempo durch seine Schläfen und das Adrenalin darin lässt ihn in einen Rausch gleiten und die Schmerzen, die seinen Verstand zu beherrschen drohen, erträglich erscheinen. Mit verkniffenen Mundwinkeln und gesenktem Kopf marschiert er weiter. Er versucht, die Schmerzen ganz zu ignorieren, aber sein Rücken brennt durch die Schläge der Lederrimen so sehr, dass er bei jedem weiteren Schlag aufschreit. Die Leute sind wie in einem Wahn und mit verzerrten Gesichtern gehen sie ihrem grausigen Werk nach.

Er hat sehr schnell jegliches Zeitgefühl verloren und die Masse um ihn herum versinkt in einer Art Nebel, in der er sie nur noch schemenhaft wahrnimmt. Seine Muskeln sind wie Gummi und brennen. So taumelt er von einer Seite zur anderen, doch die Leute stoßen ihn immer wieder zur Mitte hin. Am schlimmsten sind die Elektroschocker. Ein ganz brutales Schwein drückt ihm einen zwischen seine Beine und der Stromschlag jagt durch seine Hoden und seine Eingeweide zum Rückenmark und von dort in sein Gehirn. Für Sekunden wird er blind und verliert jegliche Kontrolle über seinen Körper. Als er in sich zusammenfällt,

spürt er, wie Wolf ihn wieder auf die Beine zieht und ihm aufmunternd ins Ohr schreit. Er kann nicht verstehen, was er sagt, aber an der Tonlage erkennt er, dass dieser ihn wohl für die letzten Meter noch einmal anfeuern will. Taumelnd bewegt er sich weiter. In seinem Kopf ist jetzt nur noch Leere und sein Körper bewegt sich ohne sein Zutun. Plötzlich trifft ihn et-

was mit brutaler Gewalt auf das rechte Knie und er bricht blitzartig zusammen.

Im gleichen Moment, als er mit dem Kopf aufschlägt, wacht er schweißgebadet und laut schreiend auf. Wild schlägt er mit den Armen um sich und versucht in der Schwärze um sich herum Halt zu finden. Seine Augen sind weit aufgerissen und rasen durch die Dunkelheit. Nur schemenhaft kann er im fahlen Dämmerlicht seine Umgebung wahrnehmen. Als er erkennt, dass er in seiner Zelle ist, pumpt er saugend frische Luft in die Lungen und lässt sich stöhnend zurück in das Kissen fallen. Er braucht einige Minuten, um sich zu beruhigen. Dann schwingt er die Beine über die Bettkante, steht auf und wankt zum Fenster, um dieses weit aufzureissen. Kühle Nachtluft strömt herein. In der Ferne kann er den Straßenverkehr hören. Seine letzte Nacht in der Zelle. In dieser Nacht war es so realistisch wie in keiner anderen zuvor und er fragt sich, ob sich dieser Horror jetzt ewig so fortsetzen wird. Er stützt sich auf der Fensterbank ab und lässt die kühle Brise über sein verschwitztes Gesicht streichen. Währenddessen wandern seine Gedanken zurück.

Eigentlich waren seine acht Wochen in diesem Gefängnis nur ein symbolischer Akt.

Nach seiner Gerichtsverhandlung, in der er zu 3½ Jahren Haft wegen 8-fachem Einbruchdiebstahls verurteilt wurde, hatte seine Familie von ihrem Recht des Vetos gegen dieses Urteil Gebrauch gemacht. Die Richter hatten daraufhin mit allen Betroffenen eine Alternativstrafe ausgehandelt. Der „Tunnel“ plus acht Wochen Haft wurde von den Geschädigten vorgeschlagen. Im Gegenzug verpflichteten die Richter auf Verlangen seiner Angehörigen seinen Vermieter und seinen Arbeitgeber dazu, sowohl seine Wohnung als auch seine Arbeitsstelle für ihn zu erhalten. Für die Kosten kam die Gesellschaft auf, aber er mußte diese später zurückzahlen.

Für ihn war die Entscheidung, ob er diese Alternative annimmt, relativ einfach gewesen. Er hatte ähnliche Bestrafungen schon im Fernsehen verfolgt und wußte, dass es niemals zu schwerwiegenden Schäden gekommen war, da die anwesenden Ordnungshüter immer für einen fairen Ablauf sorgten und im richtigen Moment eingriffen. Aber die Leute konnten so ihre destruktiven Emotionen ausleben und waren hinterher auch bereit, eine kurze Haftzeit von wenigen Wochen zu tolerieren. Er war froh, dass sich diese Möglichkeit aufgetan hatte, denn durch die lange Haft wäre seine ganze Existenz zerstört und er in seinem Leben weit zurückgeworfen worden.

Außerdem waren die letzten acht Wochen für Gespräche zwischen den Geschädigten, ihm und einem psychologischen Betreuerstab genutzt worden, so dass auf keiner Seite mehr Groll, Hass oder gar Rachsucht vorhanden war. Nein, alle Beteiligten wollten dieses Kapitel jetzt abschließen. Und heute war es endlich soweit. Obwohl es erst



vier Uhr in der Früh ist und er noch mindestens zwei Stunden hätte schlafen können, geht er duschen und kleidet sich danach an. Trotz dieses Alptrahms und seiner Nervosität breitet sich nun freudige Erregung in ihm aus.

Er holt sich aus dem Kühlschrank einen Joghurt und ein Sandwich, das er sich am Abend schon vorbereitet hatte und setzt sich damit in seinen Fernsehsessel. Während er ißt und den heißen Kaffee aus der Thermoskanne schlürft, hört er, wie das Haus langsam erwacht. Mit 46 Gefangenen, von denen keiner länger als zehn Wochen hier sein muss, ist dies der größte Knast. Über ihm geht die Toilettenspülung und irgendwo fällt eine Tür ins Schloß. Sein Nachbar singt unter der Dusche.

Wer wohl alles kommen wird? In Gedanken geht er alle seine Freunde durch. Natürlich Petra! Klar! Obwohl sie damals riesig enttäuscht war von ihm, da sie nichts von seinen nächtlichen Touren wusste, hatte sie doch trotzdem weiter zu ihm gehalten. Wolf, seine Eltern und Geschwister auch. Aber wer noch? Er hatte keinerlei Informationen, da ihn während dieser Zeit niemand besuchen durfte und er auch sonst keinerlei Kontakt nach draussen hatte.

Um sieben Uhr wird er aus seinen Gedanken gerissen, als die Tür hinter ihm aufgeht und der ihn betreuende Psychologe und sein Sozialarbeiter ihn abholen.

„Guten Morgen! Auf gehts. Raus mit Ihnen, bevor wir es uns noch anders überlegen!“

Eigentlich sind die zwei ja ganz in Ordnung, aber die typischen Knast-Sprüche von früher können sie sich einfach nicht verkneifen. Na ja, jedem das seine.

Er springt auf und schon sind sie auf dem Weg nach unten. In diesem „Knast“ gibt es keine verschlossenen Türen mehr außer dem äußeren Tor. Und nur dieses wird noch von einem Wachdienst betreut, während innerhalb des Hauses nur Zivilisten wie Sozialarbeiter, Arbeitsberater, Lehrer oder Psychologen ihren Aufgaben nachkommen.

Es ist ein schöner warmer Sommermorgen, und aus den umliegenden Bäumen breitet eine Vielzahl an verschiedenen Vögeln mit ihrem Gesang einen bunten Melodientepich aus.

Der Wachmann zwinkert ihm zu und grinst sich einen ab. Hinter dem Tor hört er ein murmelndes Gemisch an Stimmen. Seine Begleiter geben dem Uniformierten ein Zeichen, woraufhin dieser den Öffnungsmechanismus des Tores in Gang setzt.

Im gleichen Moment beginnt draußen eine Kapelle zu spielen und als er durch den ersten Spalt hinausschaut, sieht er eine große Menschenmenge. Für einen kurzen Augenblick ist er verwirrt und ihm wird mulmig, aber als er seine Eltern und Wolf mittendrin erkennt, wird ihm klar, dass dieser Empfang ihm gilt. Von links kommt seine Freundin Petra auf ihn zugestürzt und fällt ihm um den Hals. Und während die Kapelle *„What a wonderful World“* spielt, küssen sie

sich und lassen ihrer Sehnsucht freien Lauf. In diesem kurzen, sehr intensiven Moment fühlt er sich so lebendig wie schon lange nicht mehr, aber bevor er sich darüber Gedanken machen kann, kommen auch schon alle anderen und umarmen ihn stürmisch. Wolf, seine Eltern, seine Freunde und Arbeitskollegen und sogar sein Chef. Als sogar dieser ihn in den Arm nimmt, wird es ihm doch langsam peinlich.

Von hinten wird er am Ärmel seines Hemdes gezupft und als er sich umdreht, schaut er in das Gesicht jenes Mädchens, das ihn damals bespuckt und mit einer übel riechenden Flüssigkeit übergossen hatte. Sie schaut ihn ernst und ein wenig ängstlich an, aber dann zaubert sie einen bunten Blumenstrauß hinter ihrem Rücken hervor und sagt leise: *„Sorry“*. Er schaut sie ganz ernst an, aber dann muss er schmunzeln und als er den Strauß aus ihrer Hand nimmt, sagt auch er leise: *„Sorry“*. Jetzt erst nimmt er wahr, dass das ganze Dorf gekommen ist. All jene, die ihn damals so übel zugerichtet haben. Auch der Typ, der ihm den Elektroschocker an die Eier gehalten hat. Und sogar der Förster, oder besser gesagt der Richter, ist mitgekommen.

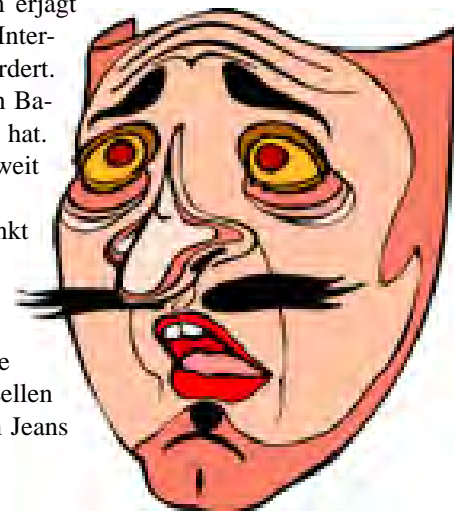
Die Kapelle hat sich zwischenzeitlich formiert und marschiert mit dem Titel *„When the Saints goes marching in“* davon. Er wird nun gemeinsam mit allen, die ihn heute abgeholt haben, ein Fest feiern. Wenn er Wolfs Ohrgeflüster richtig verstanden hat, haben die Leute aus dem Dorf ein großes Grillfest vorbereitet. Abends wird es Musik und Tanz und ein kleines Feuerwerk geben.

Obwohl ihn seine Alpträume sicher noch lange begleiten werden und er die Schmerzen niemals vergessen wird, freut er sich doch riesig, dass alle gekommen sind. Denn er spürt, dass dieser Tag ein guter Neuanfang für ihn wird und dass diese Art von Initiation ihn zum Positiven hin geformt hat.



Heutzutage sendet man keine laufenden Boten mehr, sondern lässt „Pathfinder“ den Mars erforschen. Es werden keine Steine mehr geworfen, sondern Raketen und Atome gefeuert. Die Ehrfurcht vor dem Feuer wich der Mikrowelle und der Induktion und frisches Fleisch muss nicht mehr mühsam erjagt werden, sondern wird per Internet vom Bio-Bauern geordert. Egal, ob der seinen Hof in Bayern oder in Argentinien hat. Die Menschheit hat sich weit entwickelt!

Nur die Menschlichkeit hinkt noch hinterher. Denn die Kerker sind immer noch die gleichen wie früher. Auch wenn man sie heute Nikotingelb anmalt und Zellen nennt und die Felle gegen Jeans getauscht hat!



Polunsky Unit, Livingston, Texas ...

Es sind wunderbare 25 Grad, die Sonne strahlt vom blauen Himmel und ich werde meine Gänsehaut und das mehr als flaue Gefühl im Magen nicht los, als ich auf dem Parkplatz des Hochsicherheitstraktes Polunsky Unit in Texas aus dem Auto steige. Im flachen Weideland von Texas, zwei Autostunden von Houston entfernt, steht dieser massive Betonkomplex mitten in der Landschaft. Die Gebäude sind ungefähr vierstöckig und alles ist kastenförmig und wirkt irgendwie verschachtelt. Schon von weitem sehe ich am oberen Ende der Stockwerke die schmalen waagerechten Fensterschlitze der Zellen. Die Gebäude sind von ca. hundert Metern Rasen umgeben und dann mit mehreren Reihen meterhohem Stacheldraht umzäunt.

In regelmäßigen Abständen stehen Wachtürme und ich kann die Waffen der Wächter regelrecht spüren. Polunsky Unit ist mehr als ein Hochsicherheitsgefängnis, hier befindet sich der texanische Todestrakt mit etwa 400 zum Tode verurteilten Männern.

Einer von ihnen ist **Robert Dale Rowell**, der Mann, mit dem ich seit der Weihnachtskarten-Aktion von Amnesty International im Jahr 1996 befreundet bin, mit dem ich regelmäßig Briefe austausche, den ich heute besuchen werde...

Ich reiße mich zusammen und begeben mich mit zitternden Knien zum Eingang, einem kleinen Gebäude am Ende des Parkplatzes. Meine Taschen habe ich entleert, Schlüssel und andere Utensilien lasse ich im Auto, mit hineinnehmen darf ich sowieso nur 20 Dollar in Münzen. Die habe ich extra bei meiner Bank in Kalifornien eingetauscht, gut so, denn wie ich später erfahre, macht der Wechselautomat vor dem Gefängnis häufig Probleme und da sind schnell mal 20 Dollar weg, wen kümmert es, dass die Angehörigen der Insassen meist selbst kaum Geld haben...

In dem kleinen Raum des Eingangs muss ich durch einen Metalldetektor, der angesichts der Schnallen an meinen Schuhen hysterisch piept, auch wenn sein Kollege am Flughafen in San Francisco keinen Ton von sich gegeben

hat — und das trotz der verschärften Sicherheitsvorkehrungen seit dem 11. September zehn Monate vorher! Also Schuhe aus und noch mal mit einem Handdetektor durchgecheckt, dann ist endlich alles okay mit mir und ich kann weitergehen. Ach ja, Kleidungsvorschriften musste ich auch beachten, keine offenen Schuhe (daher trotz des texanischen Wetters die Halbschuhe, die dem Metalidetektor so Stress gemacht haben, von mir mal ganz abgesehen), nicht bauchfrei und keinen tiefen Ausschnitt, so weit, so gut. Nicht zu vergessen ist allerdings die allerstrengste Auflage: Keine weiße Oberbekleidung! Für den Fall einer Revolte oder ähnlichem sollen Besucherinnen und Besucher so davor geschützt werden, im Gemenge mit einem Insassen im weißen Overall verwechselt und von den Sicherheitskräften angegriffen zu werden. Nachdem ich mich vom Schock dieses Bildes erholt hatte, hatte ich im Vorfeld mein fröhlichstes rotes T-Shirt ausgewählt...



Am Besuchsschalter reiche ich der Angestellten des Texas Department of Correctional Justice (TDCJ) meinen Pass und mein Flugticket. Da ich extra aus Kalifornien, also ‚out of state‘, eingeflogen bin, konnte ich ein paar Wochen vorher zwei Besuche mit je vier Stunden reservieren. Besucherinnen und Besucher aus Texas können zweimal im Monat für je zwei Stunden ihre inhaftierten Angehörigen besuchen. Mein Pass und Ticket wandern in eine Schublade, ich bekomme ein gelbes Ansteckschild mit der Aufschrift „Visitor 21 DR“. DR steht für Death Row, Todestrakt (Nicht für Dale Rowell, wie ebenjener scherzend wenig später bemerkt!) und mir wird schon wieder schlecht, aber ich habe keine Zeit, mich meinem mulmigen Gefühl hinzugeben, denn ich bin durchgecheckt zum Besuch und trete in die erste Schleuse ein. Tür hinter mir zu, allein im kleinen Glaskasten, Tür vor mir geht auf und ich laufe los. Hundert Meter zwischen meterhohem Stacheldraht, rechts und links sind Beete, mir kommt ein Guard, ein Wärter, entgegen, blaue TDJC-Uniform, unten Cowboystiefel, oben Cowboyhut. Wenn mir nicht so schlecht wäre, müsste ich lachen. (Das hole ich eine Stunde später mit Dale nach, dem ich davon erzähle und den meine Faszination von texanischen Realitäten sehr amüsiert). Der nächste Mensch, der mir begegnet, ist ein zwei Meter großer Schwarzer in weißem Overall, den ich nach über einem halben Jahr im überaus freundlichen Kalifornien inzwischen gewohnheitsmäßig freundlich grüße. Er guckt mich ein bisschen irritiert an, grüßt zurück und fegt weiter den Boden. Wieder muss ich durch eine Schleuse, kenne ich ja inzwischen schon, noch mal um die Ecke und dann stehe ich im Besuchsraum. Am Tisch sitzt eine junge TDJC-Angestellte, sie ist die erste, die mich freundlich anlächelt und auf meinen Besuchszettel und mein Nummernschild schaut. Dann ruft sie über ein internes Telefon irgendwo in dem riesengroßen Gebäudekomplex an und bestellt ihrem Kollegen, dass sie Dale in den Besuchsraum bringen können.



Mich platziert sie auf einem Stuhl und ich habe Zeit, mich in Ruhe umzuschauen. Na ja, soviel Ruhe wie mir meine Nervosität lässt. Trotzdem sehe ich mich um, bleibt mir ja nix anders zu tun, denn zum Lesen durfte ich ja nichts mitnehmen. An beiden Seiten des langen Raumes befindet sich eine Reihe kleine Käfige, anders kann ich das nicht nennen. Diese Käfige sind ca. ein mal einen Meter breit und zwei Meter hoch. Rechts und links sind sie mit einer Metallwand voneinander getrennt, hinten haben sie eine Gittertür, oben ist auch Gitter und vorn, dort wo ich sitze, ist eine Plexiglasscheibe bis zu einer schmalen Tischplatte, darunter ist wieder Metall. Alles ist weiß gestrichen, die Farbe platzt an einzelnen Stellen schon wieder ab und in die Tischplatte sind Kritzeleien und unentzifferbare Botschaften geritzt. Auch auf meiner Seite ist rechts und links je eine schmale Metallwand, die mich ein bisschen von dem Besuchsplatz nebenan abschirmt und an der je ein Telefonhörer befestigt ist, die mit einem Hörer in dem Käfig verbunden sind. Also alles wie in einem Hollywood-Gefängnis-Film und ich mittendrin! An der Wand hinter mir stehen drei Automaten mit Essen und Getränken, dafür sind meine 20 Dollar in Kleingeld gedacht, denn das Essen in der Polunsky Unit ist ganz übel. No offense, aber die US-amerikanische Esskultur ist ja sowieso für Fastfood und fettiges Junkfood und nicht für ihre Frische und Ausgewogenheit bekannt, aber was Dale über’s Essen geschrieben hat, war wirklich eklig. Klar, dass es bei den Besuchen ein Höhepunkt ist, wenn der Besuchte sich etwas aus den Automaten bestellen kann, neben Obst gab es auch Softdrinks und Schokoriegel. Aber dazu später...

Dale ist immer noch nicht da. Ich warte eine Dreiviertelstunde und werde immer nervöser. Worüber sollen wir denn eigentlich reden? Werde ich ihn überhaupt verstehen? Der texanische Akzent ist nicht ohne. Und wenn wir uns zwar per Englisch, aber nicht als Menschen verstehen? Briefe schreiben ist die eine



Walls Unit Huntsville – Hier werden die Hinrichtungen durchgeführt



Polunsky Unit – Der Todestrakt – Dort sind die zum Tode Verurteilten untergebracht

Sache, sich treffen eine ganz andere! Wenn es nicht so eine Prozedur gewesen wäre, hierher zu kommen und wenn ich nicht genau wüsste, wie sehr Dale sich freut, könnte ich nicht garantieren, dass ich nicht vielleicht doch wieder verschwinden würde. Nein, das ist keine Option, also wippe ich mit den Füßen und schaue mir die Guards an, die in dem Gang hinter den Besuchskäfigen patrouillieren. Es sind Männer und Frauen, ja, weibliche Guards in einem Männergefängnis, manche kaum Anfang Zwanzig. Sie tragen Pistolen, Gummiknüppel und Handschellen am Gürtel und wirken auf mich nicht so recht vertrauenerweckend. Das Gefängnis in Livingston ist der größte Arbeitgeber der Umgebung, kaum jemand arbeitet woanders...

Nach einer ewig langgezogenen Wartezeit bringen sie endlich Dale. Die Käfigtür wird aufgeschlossen und er wird von zwei Guards richtiggehend hineingestopft, er ist so aufgeregt und lebendig und platzt fast aus den Gittern, dabei ist er grade mal 1,70 m groß! Er zeigt mit den Schultern auf seine Ohren, ach ja, die Ohrstöpsel, das hat er geschrieben, es ist so laut in seinem „Wohnbereich“, dass er immer die Ohren verstopft. Seine Hände sind in Handschellen auf dem Rücken und er muss sie an eine kleine Klappe an der Tür hinten halten, damit sie aufgeschlossen werden können. Kaum ist

er sie los, schnappt er sich seinen Hörer und dann reden wir vier Stunden ohne Pause. Na ja, fast ohne Pause, nach einer Weile will ich mein Kleingeld loswerden und versuche mein Glück mit den Automaten im Hintergrund. Das geht nicht ohne Mitwirken der wirklich netten TDCJ-Angestellten im Raum, denn ich darf das Geld einwerfen und auf die entsprechenden Tasten drücken, die Ware anfassen darf ich nicht! Also packt sie sie in eine Tüte, schreibt die Nummer von Dales Käfig drauf und gibt sie an die Kollegen hinter den Käfigen, die sie dann durch die Klappe an der Tür zu Dale reingeben. Der hat inzwischen lauthals mit seinen Mitinsassen die wichtigsten Neuigkeiten ausgetauscht. Inzwischen sind eine ganze Menge Männer in den anderen Besuchskäfigen angekommen, auf „meiner“ Seite sehe ich ihre Mütter, Ehefrauen, Freundinnen und Kinder, weniger Brüder und Väter. Auch der eine oder andere geistliche Beistand ist da, zumeist sind das ältere Damen, die die Männer besuchen, zu denen sonst niemand kommt. Und das sind nicht wenige, Texas ist ein großer Staat, nicht alle Familien und Angehörigen können ohne weiteres hierher fahren. Und oft ist auch ein kurzer Weg zu lang, wenn er ins Gefängnis oder gar in den Todestrakt führt...

Das Essen stoppt Dales Redefluss nur kurz, wir reden über alles mögliche, seine Kindheit, sein Leben vor der Verurteilung, mein Leben in Kalifornien, in Berlin und und und... Er redet viel und erzählt wenig über sein Leben im Todestrakt, auch in den Briefen hält er sich zurück, die Dinge, die er erzählt, machen mich jedes Mal so traurig und wütend zugleich und er kennt mich lange und gut genug, um zu wissen, bei welchen Dingen ich traurig und wütend werde. Aber ein paar Infos habe ich doch: Das Essen ist grauenvoll, Dale ernährt sich von Instantnudeln, die er im Gefängnisladen kauft, mit dem Reis oder den Kartoffeln, die beim Essen dabei sind, das Fleisch gibt er weiter an andere Insassen, Gemüse ist zerkoht oder frittiert und von Obst habe ich noch nie etwas aus seinem Mund gehört. Im Winter wird nicht genug geheizt, er schreibt in Handschuhen Briefe, im Sommer ist die Klimaanlage oft so kalt gestellt, dass er den ganzen Tag in seine Decke gewickelt bleiben muss. Und die hohe texanische Luftfeuchtigkeit schwitzt sich an den Wänden der Zellen ab und läuft daran herunter. Die Duschen sind jede zweite Woche kaputt und werden ewig nicht repariert, so dass das Wasser entweder kochend heiß oder eisig kalt ist. Häufig werden die Zellen durchsucht und persönliche Dinge eingezogen, weil sie nicht mit in die kleine Box passen, die das Maß für die erlaubte



Der elektrische Stuhl (steht heute im Gefängnismuseum von Huntsville), wurde vor wenigen Jahren durch die „Todesliege“ ausgetauscht

Menge an persönlicher Habe ist. Vor und nach der einen Stunde Ausgang im Einzelhof – Basketball spielen mit den anderen war einmal – werden die Inhaftierten komplett körperlich untersucht, an sich schon ein entwürdigendes Spiel, wenn die Durchsuchenden Frauen sind, wird das alles noch ein ganzes Stück heftiger. Der immerhin täglich mögliche Gang zur Dusche erfolgt immer mit hinter dem Rücken zusammengeketteten Händen.

Dale erzählt, dass manche der Guards ihn schon seit Jahren kennen und ihn manchmal ohne Handschellen in seine Zelle zurück schicken – und er rennt mit seinen Händen auf dem Rücken gekreuzt, es ist in Fleisch und Blut über gegangen! Neben dem Krach, der zwangsläufig damit einhergeht, dass viele Leute auf engstem Raum zusammengepfercht leben, sind viele der Insassen psychisch so am Ende, dass sie den ganzen Tag herumschreien und auf die Gitterstäbe der Zellentüren schlagen, um sich irgendwie Luft zu schaffen. In einigen Einheiten des Gefängnisses sind tätliche Übergriffe auf das Personal und die Mitinsassen an der Tagesordnung, entsprechend ist dann auch das Klima in diesen Einheiten. Dale erzählt schlimme Dinge im lockeren Tonfall, aber es ist deutlich für mich zu sehen, dass das nur die Oberfläche ist. Aber er will sich seinen Besuch, die zweimal vier Stunden außerhalb des Zellenblocks und die Zeit mit mir nicht verderben – und er sieht genau, dass ich schon an den Brocken, die er zeigt, heftig schlucken muss.

You don't wanna know – Du willst es nicht wissen, ist alles, was er dann sagt, wenn ich genauer nachfrage. Und so frage ich nicht nach, irgendwie ist es für ihn wie ein Urlaub, er vergleicht es mit einer Karibik-Kreuzfahrt, diese acht Stunden Besuch, und er will sie ausnutzen, Spaß haben und über verrückte Sachen reden und nicht über seinen allzu grauenvollen Alltag. Die Zeit vergeht viel zu schnell, die neue TDCJ-Angestellte im Raum – inzwischen hat es einen Schichtwechsel gegeben – tippt mir auf die Schulter: „Ten more minutes“ – noch zehn Minuten; wir werden etwas hektisch, verabschieden uns und plötzlich stehe ich wieder draußen vor dem Gefängnis, in der Hand halte ich mein Flugticket und meinen Pass, die Sonne scheint, als wäre alles ganz normal auf der Welt, aber nichts ist mehr normal und ich bin wie betäubt. Nach den zwei Besuchstagen fliege ich zurück nach Kalifornien, ich stelle meinen Rucksack in der Küche ab und etwas reißt in mir.

Für drei Stunden weine ich hilflos die letzten Tage und die ausweglose Zukunft aus mir heraus. Etwas in mir hat sich schmerzlich verändert, aber ich bin dennoch sehr froh, dass ich in Livingston war und Dale besucht habe, nicht nur, weil er sich so sehr gefreut hat, auch für mich war es ein Geschenk, ihn live kennen zu lernen, auch wenn ich jetzt weiß, dass ich ihn schon lange und gut kannte, dank der jahrelangen Briefe. Auf meinem Schreibtisch steht seitdem ein Foto, eins der beiden, die ich für uns für je drei Dollar machen lassen



Hier werden die Verurteilten durch die Giftspritze hingerichtet

konnte, ein Polaroid von Dale hinter der Scheibe und mir davor, wir grinsen beide ein bisschen schüchtern...

Nach diesem Besuch im Sommer 2002 habe ich Dale noch einmal persönlich gesehen. An den beiden letzten Tagen vor und am Vormittag an seinem Hinrichtungstermin im November 2005 hatte er jeweils neun Stunden Besuchszeit für zehn Personen, die er vorher festlegen musste. Ich war auf dieser Liste und konnte ihn in dieser Zeit noch einmal treffen. Mein letzter Kontakt zu ihm war telefonisch eine Stunde vor der Hinrichtung, ich hoffe, ich konnte in dieser unendlich schweren Zeit und der Stunde seiner größten Not wenigstens etwas für ihn da sein, er hat alle Kraft und Liebe für diesen Weg gebraucht!

Dale Rowell wurde am 15. November 2005 vom Staat Texas mit der Giftspritze hingerichtet.

Ein Tatsachenbericht von Susanne Müller

Dale, I'm endlessly thankful for the deep friendship we had a chance to share. You will remain a part of my life, thanks for being who you were for me. Hope you made it through okay...



Terrell Unit – Gefängnisfriedhof



Die amerikanische Justiz überleben



Juan Roberto Melendez

sucht in Berlin Unterstützung zur Abschaffung der Todesstrafe. Justizirrtümer hat es immer gegeben. Aber wie gehen die verschiedenen Länder im modernen „Clash of Civilisations“ damit um? Zu den krassesten Fällen zählen die in USA zu Unrecht zum Tode verurteilten Gefangenen. Sie haben nun selbst ein Buch „SURVIVING JUSTICE“ (Hrsg. Lola Vollen und Dave Eggers, Voice of Witness, San Francisco, 2005) geschrieben. In seiner einfachen Sprache verdeutlicht es drastisch das Elend des Einzelnen, die strikten Aktionen der Behörden und ihrer Bediensteten, die fragwürdigen Entscheidungen der Justiz.

Einer der Autoren, Juan Roberto Melendez, hat am 13. Februar an der Humboldt Uni erzählt, wie es ihm gelang, aus dem Todestrakt von Florida heraus in die Freiheit zu kommen. Er ist in Europa unterwegs, um Unterstützung für eine Abschaffung der Todesstrafe in den USA zu mobilisieren. Mit ihm kam Judi Caruso von den „Voices United for Justice“, und auch das ist USA, es gibt dort für fast alle Missstände gesellschaftlich engagierte Bürgerinnen, die an Verbesserungen arbeiten.

Die Unschuld von Juan Melendez wurde in der letzten Instanz einer Wiederaufnahme vor Gericht bewiesen, nachdem er über 17 Jahre lang im Todestrakt die Zivilisation der USA von ihrer schlimmsten Seite erlitten hatte. Er wurde an seinem Entlassungstag erst mal komplett gefesselt, um ihn ohne Probleme aus dem Todestrakt heraus bugsieren zu können. Es folgte die bürokratische Entlassungsroutine mit Fragen, ob er seinen Job noch hat – nach 17 Jahren. Dann erhielt er Kleidung zum Verlassen des Gefängnisses und hundert Dollar. Es gab keinerlei sonstige Entschädigung und auch keinerlei Entschuldigung der Justiz, welche sich eindeutig falsch verhalten hatte, aber Schutz durch Immunität genießt: Weder Richter, noch Staatsanwälte oder Polizisten, welche flagrant fragwürdige Verhöre durchgeführt hatten, werden in den USA jemals angeklagt oder gar verurteilt. Trotzdem tragen einige von ihnen eifrig zur Verhinderung einer Aufklärung zweifelhafter Verurteilungen bei – eine Revision macht sich nicht so gut in den Medien.

Der Erfolg von Juan M. ist eines von 99 juristischen Wundern: 99 Mal wurde, seit der Wiedereinführung der Todesstrafe 1976, ein Häftling wegen erwiesener Unschuld aus dem Todestrakt frei gelassen. Offensichtlich nur ein Bruchteil der Unschuldigen. Für Juan M. sicher ein „happy moment“, aber kein „happy end“: Er ist vom langen Gefängnisarrest ausgezehrt, wird von Albträumen verfolgt.

Nur mit äußerster Anstrengung konnte er seinen Vortrag an der Humboldt Uni schaffen. Dabei hat er unter den 99 Befreiten noch eine herausragend positive Einstellung. Er hat eine Organisation für sozial benachteiligte Jugendliche gegründet. Er betreut entlassene Gefangene. Andere haben sich umgebracht, nachdem sie aus dem Todestrakt entkommen waren, sie wurden mit den Folgen nicht fertig.

Juan M. war Erntehelfer, als FBI-Agenten ihn verhafteten, ganz in der Art, wie wir es aus amerikanischen Filmen kennen. Er verstand weder dies noch seine Verurteilung, denn als puertorikanischer „Hispano“ verstand er kein Englisch, oder „wenn fünf Worte, dann waren drei davon Flüche“. Ein Polizeiinformant, dem selber ein Verfahren drohte, hatte ihn gezielt beschuldigt – ein in USA bei der Justiz beliebter „Deal“, es vereinfacht die Verurteilungen enorm.

Danach brauchten die Anwälte eines Vereins, der die ärmsten zum Tode Verurteilten unterstützt, 14 Jahre um seine Unschuld nachzuweisen. Sie deckten eine Fülle von Willkürakten der Justiz auf – so hatte der Staatsanwalt damals der Presse bereits vor der Verurteilung den „Schuldigen“ genannt, aber kurz danach das Geständnis des tatsächlichen Mörders erhalten – einen Justizirrtum zuzugeben war nicht so sein Ding. Da ist er in „ehrenwerter Gesellschaft“, denn alle Justizorgane besitzen Immunität auch bei offensichtlich kriminellen Handlungen.

Die Situation im Todestrakt wäre „unbeschreiblich“ geblieben, wenn nicht die Opfer selbst in „SURVIVING JUSTICE“ mit einfachsten Worten die kafkaeske Situation geschildert hätten. Sogar die für den Todestrakt zuständigen Wärter vermeiden weitgehend in den Trakt zu gehen, das tun sie sich nicht an: Zu den aus Verbitterung gefährlichsten Gefangenen, den Todeskandidaten schicken sie andere Gefangene, die als „Wärter“ für kleine Vergünstigungen den Dreckjob im Trakt machen, dort Seife, Zahnbürsten, Essen austeilen, so ein Frühstück, auf das sich die Kakerlaken und die Ratten sekundenschnell stürzen, und nicht jeder Gefangene schafft es da schnell genug zuzupacken.

Im Todestrakt wird eine Ordnung ganz eigener Art aufrecht erhalten, mit eigenen Regeln, etwa: Es ist schwer dort Selbstmord zu begehen, aber für vier Briefmarken kann man eine Plastik-Mülltüte von den „Wärtern“ bekommen, sich daraus ein festes Seil basteln und sich aufhängen. Jede andere Möglichkeit wird systematisch verhindert. Die „Wärter“ tun nur ihren Job. Wer und wo sind in den USA die für diese Zustände verantwortlichen Racheengel? Ist es der Governor eines Bundeslandes wie Florida, der sich vor seiner – fast routinemäßigen – Unterzeichnung

der Todesurteile angeblich 15 Minuten Zeit nimmt, um den Einzelfall, dabei nicht zuletzt den Einfluss auf sein Image persönlich zu prüfen? Er ist nur die Spitze eines Gefühls- und Einstellungs-Eisbergs der Machthaber, also der einflussreichen, sich in vielen Fällen „christlich“ gebärdenden Kräfte in den USA aus Justiz und Politik.

Die weiter verübte Todesstrafe ist „nur“ die Konsequenz, die Folge einer amerikanischen Einstellung zu den eigenen „verlorenen Söhnen“, denen bis in beklemmende Details hinein vor Augen geführt werden soll, dass sie die Hölle verdient haben und zwar sofort. Eigentlich ist das Christentum so definiert, dass alle die Hölle verdient haben und erlöst werden müssen. Für die Erlösung soll man sich wenigstens gut benehmen. Wer sich diese Mühe nicht macht, der erlebt die „rechtschaffenden“ Bürger als Racheengel. Dabei kann eine willkürliche Verurteilung jeden Treffen, vor allem allerdings, wenn er einer unterdrückten „Rasse“ angehört. Das Motto: „Die Selbstgerechten begehen die größten Sünden“ hat durchaus konkrete Folgen, etwa die Verweigerung von Medikamenten für Gefangene im Todestrakt mit der Begründung: „Wozu, er soll doch sowieso gar nicht überleben.“ Für Rache- und Schutzengel gleichermaßen gilt der Satz von Gmeiner, dem Gründer der SOS-Kinderdörfer: „Die Wunder dieser Welt geschehen dort, wo einer mehr tut, als er muss.“ Für Juan M. waren es die Mitgefangenen im Todestrakt, die ihm Englisch beibrachten, damit er überhaupt seine Lage verstehen konnte. Er war geschockt, als an Mitgefangenen die Todesstrafe vollzogen wurde. Er schreibt über den Todestrakt: Es ist kaum möglich, dort nicht verückt zu werden – und viele werden es. Spiritueller Halt hilft, egal ob du an Allah, Buddha oder Jesus glaubst.“

Es war sein Glück in der Verzweigung, dass seine Familie eindeutig zu ihm hielt, Briefe schrieb, von seiner Unschuld überzeugt war. „My Mama Didn't Raise No Killers“ ist sein Kapitel im Buch „SURVIVING JUSTICE“ überschrieben. Überhaupt, berichtet Juan M., gewinnen jegliche Briefe von Außen für die Verzweifelten im Todestrakt eine starke emotionale Bedeutung – und es gab Briefe aus Deutschland. Wer hat das Bewusstsein, das Herz dafür? Vielleicht gerade ein Gefangener aus Deutschland der etwas Englisch kann, er würde als Brieffreund für einen Gefangenen im amerikanischen Todestrakt existenziell wichtig sein. „Briefe aus Deutschland mit Liebe und Leidenschaft zeigten mir: Ich bin ein Mensch“, berichtete Juan M.

Für jegliche, auch für diese Kommunikation musste er selbst erst mal Englisch lernen und er sagte, das Schlimmste das er getan hat und das Einzige, das er sich selbst niemals vergeben kann, ist dass er frühzeitig aus der Schule rausging. Mit etwas Englisch und Bildung hätte er sich weit aus besser verteidigen können! Als erstes hätte er gemerkt, dass sein Pflichtverteidiger ihm völlig falsche Signale gab, auch nichts für ihn tat, sodass er von der Verurteilung völlig überrascht worden war.

Über 17 Jahre später, am Tag seiner Entlassung war Juan M. „Mr. Shock and Mr. Smile“, als er sich von seinen Mitgefangenen verabschiedete. Er wusste und sie wussten – nur wenn es mit Hilfe seines Beitrages entgegen aller Erwartung gelingen sollte, die Todesstrafe in den USA abzu-



Gerichtsgebäude mit Glockenturm

schaffen, gäbe es eine Chance dass sie sich jemals wieder sehen könnten. In seinem Einsatz gegen die Todesstrafe setzt er sich ein bis zur totalen körperlichen und seelischen Ausgezeichnetheit.

Es gibt ein Argument, das die Konservativen in den USA beeindruckt: Nur wenige Länder haben die Todesstrafe noch nicht abgeschafft und das sind, gelinde gesagt, gute Kandidaten für „Schurkenstaaten“, soweit dieser Begriff überhaupt einen Sinn hat. Er sollte baldmöglichst jeglichen Sinn verlieren. Sein Gegenteil wäre ein „Therapeutischer Staat“, der mit starker Faust und sanftem Griff Rehabilitation wirklich anbietet und der Entlassene mit einem Freudenfest zurück in der Gemeinschaft begrüßt – eine Sozialutopie, die schon vor Jahrhunderten als Science Fiction ausgearbeitet wurde. Sogar Racheengel würden rehabilitiert. Es gibt erste Schritte in die richtige Richtung in den USA, so ist im Februar 2006 die geplante Hinrichtung von Michael Morales in Kalifornien an der Weigerung der Ärzte gescheitert, sich an der Hinrichtung zu beteiligen. Den amerikanischen Umgang mit Gewalt untersuche ich seit Jahrzehnten. Vor 40 Jahren schaute ich mir Wildwestfilme an, um die Dynamik der amerikanischen nuklearen Abschreckung zu verstehen – erst schießen, dann reden, was einem das Reden oder gar Nachdenken dann meist wie erwünscht erspart. Am Anfang geschieht im Film eine eindeutig verabscheuungswürdige Tat, dann ist gegen den Schuldigen alles erlaubt, ja gefordert, da darf, kann, soll, muss man schon mal alles in einem Dorf - oder in einem Schurkenstaat - kurz und klein schlagen, Hauptsache der Racheengel ist zufrieden.

Es ist diese Einstellung, welche die Abschaffung der Todesstrafe so schwer macht. Und trotz allem kämpft Juan M. bis zur totalen Erschöpfung um das Überleben seiner Kameraden – er hat schon einmal einen schier aussichtslosen Kampf gewonnen, seinen eigene Befreiung. Er hat in Paris, in Rom, in Berlin usw. viel Verständnis gefunden, jetzt braucht er Unterstützung.

Mehr zu seinem Projekt erfahren Sie unter:

www.voicesunited4justice.com

Bericht von Philipp Sonntag

Berlin baut einen neuen Knast!

Aber für wen?

von Dirk Stephan

„Die Strafe ist ein symbolischer Ausdruck. Sie kann dem Verbrechen nicht eins zu eins entsprechen und kann nicht als Maßstab für den Wert des Opfers dienen. Die Strafe ist an erster Stelle die Feststellung, dass eine Tat einen bedeutenden Wert beschädigt hat, einen Wert, der wiederhergestellt werden muss.“
Hedda Giertsen

Mit der Warnung vor einem „Armenhaus Berlin“ haben der Regierende Bürgermeister Klaus Wowereit und Finanzsenator Thilo Sarrazin Ende April 2006 vor dem Bundesverfassungsgericht Hilfe des Bundes für die finanziell angeschlagene Hauptstadt angemahnt. Berlin sei angesichts von 60 Milliarden Euro Schulden und jährlichen Zinszahlungen von 2,5 Milliarden Euro nicht in der Lage, sich selbst aus der extremen Haushaltsnotlage zu befreien.

Ein Monat später, im Juni 2006, beschloss der Berliner Senat den Bau der Justizvollzugsanstalt Heidering in Großbeeren bis 2012 mit 650 neuen Haftplätzen. Die geschätzten Gesamtbaukosten sollen sich auf 86,92 Millionen Euro belaufen! Diese soll teilprivat betrieben werden, weil sich hieraus erhebliche Effizienzgewinne ergäben. „Ursächlich hierfür sind hauptsächlich der geringere Personalbedarf eines privaten Unternehmens bei gleichem Qualitätsstandard, insbesondere durch deutlich höhere Jahresanwesenheitszeiten und die Möglichkeit, das Personal flexibler einzusetzen, sowie ein wirkungs- und zielorientierterer Ressourceneinsatz bei der Beschäftigung der Gefangenen. Die höheren Jahresanwesenheitszeiten ergeben sich im Wesentlichen durch außerhalb des öffentlichen Dienstes deutlich geringere Krankenstände, bessere Möglichkeiten zur leistungsorientierten Bezahlung und geringere Abwesenheitszeiten“, so in einem Zwischenbericht des Senats an den Vorsitzenden des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 13. Juni 2006 zu lesen.

In der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, Heft 3 – Juni 2006, war folgende Meldung zu lesen:

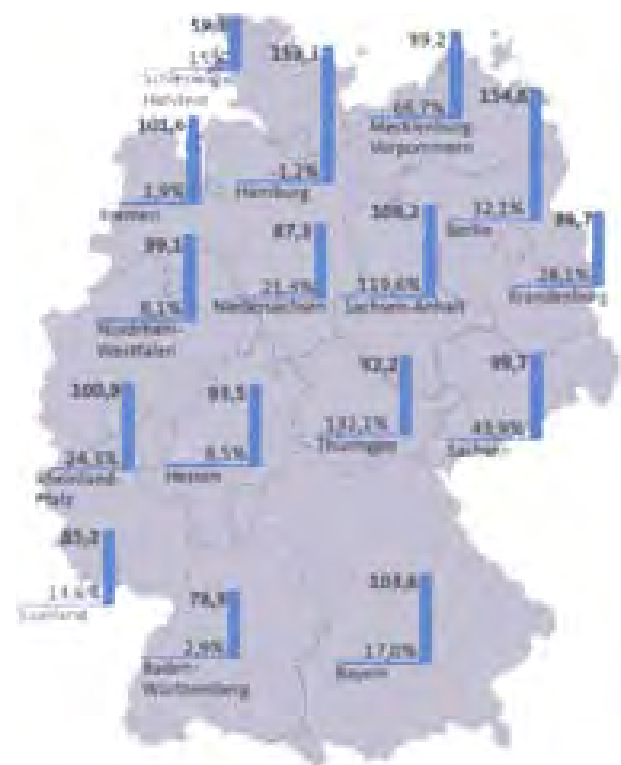
„Zur Situation im Berliner Justizvollzug“

„Amtlichen Informationen zufolge steht der Berliner Justizvollzug vor erheblichen Schwierigkeiten. Demnach ist die Personalstärke pro hundert Gefangene seit 1992 von 88,5 auf 54,3 Stellen zurückgegangen. Im gleichen Zeitraum haben sich aber die Belegungszahlen um etwa 1000 Gefangene auf insgesamt 5352 Inhaftierte erhöht. Demzufolge näherte sich die Personalsituation einem kritischen Punkt, was durch die Überbelegung verschärft werde. Zwar sei eine erhöhte Gewaltbereitschaft unter den Gefangenen nicht festzustellen, wohl aber „eine Art innerer Rückzug“, der die Betreuung erschwere. ...!“

Übrigens wirkt sich in diesem Jahr zum ersten Mal die große Schulreform aus, durch die viele Kinderhäuser und Kindertagesstätten sowie andere Betreuungseinrichtungen geschlossen oder verkleinert werden mussten, da u.a. kein Geld mehr dafür vorhanden war. Bemerkenswerte Politik!

Was fängt man nun mit solchen Informationen an? Ich kann mir schon vorstellen, wie viele Leser jetzt schnell schießen und diese auf ihre Art interpretieren, nämlich dass die Politiker ihren Beamten, für deren Einstellung und Qualifizierung sie selbst ja verantwortlich sind, nicht mehr trauen und sie für faul und unflexibel halten; dass die Politiker populistische Wellenreiter sind, die mit dem Bettelstab durch die Lande ziehen, um ihrer Bevölkerung Sicherheit vorzugau-

Gefangene pro 100.000 Einwohner im Januar 2005, Veränderung gegenüber 1995 in Prozent



Quelle: Dünkel

keln, während sie für Kinderbetreuung kein Geld mehr haben und lieber Verbrecher bestrafen und wegsperrern, anstatt dafür zu sorgen, dass keine mehr heranwachsen; dass unsere Politiker mit diesem Gefängnis natürlich auch eine Verpflichtung eingehen, da es ja gefüllt werden muss, was bedeutet, dass sie mit einer Zunahme der Zahlen inhaftierter Bürger rechnen, obwohl alle Kriminalstatistiken einen eindeutigen Rückgang der Kriminalität, im Besonderen bei der Schwerekriminalität, nachweisen (siehe lichtblick Nr. 2-3 und 4/2006); dass gerade Berlin, wie die Grafik zeigt, seiner Bevölkerung die zweithöchste Gefangenenpopulation mit 154,6 Gefangenen pro 100.000 Einwohner zumutet und damit weit über dem Bundesdurchschnitt von 97 Gefangenen pro 100.000 liegt, aber auch im Vergleich mit den westdeutschen Ländern die höchste Zuwachsrate an inhaftierten Bürgern mit 32,1 % in den letzten 10 Jahren hat; dass all diese Gefangenen ja irgendwann entlassen werden müssen und aufgrund der Arbeitsmarktsituation erst mal Sozialhilfeempfänger werden und gerade auch die Langstrafer nichts in die Rentenkassen gezahlt haben und somit auch noch im Alter von sozialer Unterstützung abhängig sein werden, also weiterhin von den Steuergeldern der Verkäuferin im Supermarkt finanziert werden müssen, usw., usw.!

Die Zahlen und Aussagen sind eigentlich viel zu wichtig und brisant, um sie auf solch einfach gestrickte Weise abzutun. Denn sie offenbaren sehr viel mehr! An

Anteil von Strafgefangenen im offenen Vollzug 1996 und 2004 (Erwachsenenstrafvollzug, Stichtage 30.06.1996 und 31.03.2004)		
Bundesland	1996	2004
Baden-Württemberg	18,7%	18,5%
Bayern	7,1%	7,8%
Berlin	30,6%	32,9%
Brandenburg	15,2%	13,1%
Bremen	19,9%	12,8%
Hamburg	31,3%	14,6%
Hessen	27,3%	10,1%
Mecklenburg-Vorpommern	12,5%	13,4%
Niedersachsen	28,4%	25,5%
Nordrhein-Westfalen	29,0%	31,2%
Rheinland-Pfalz	16,3%	13,4%
Saarland	21,5%	21,0%
Sachsen	6,1%	9,6%
Sachsen-Anhalt	3,0%	6,4%
Schleswig-Holstein	13,1%	9,5%
Thüringen	3,0%	7,5%
Alte Bundesländer insgesamt	22,5%	20,5%
Neue Bundesländer insgesamt	7,7%	9,7%
Deutschland insgesamt	20,8%	18,7%

Quelle: Dünkel/Kunkat 1997, S. 26 (für 1996); für 2004 Berechnungen nach www.destatis.de, Onlinepublikationen des Statistischen Bundesamtes.

ihnen kann man den Verfall der inneren Werte unserer Gesellschaft ablesen. In ihnen erkennt man das unheilvolle Zusammenspiel von Politikern und sensationsgierigen Medien, die die Rachegeleüste und das vermeintliche Sicherheitsbedürfnis des angeblich aufgebrachten Laien mehr und mehr zum Maßstab der Strafjustiz gemacht haben. Seit 1992 wurden im Strafgesetzbuch 42 Vorschriften verschärft. In den siebziger und achtziger Jahren, als sich die Politik die Gesetzgebung noch nicht von den Medien diktieren ließ, wurden Fachleute aus allen relevanten Fachbereichen, also Kriminologen, Richter, Therapeuten, Psychiater und Soziologen in die Entscheidungsfindungsprozesse eingebunden, wenn es um Gesetzesnovellierungen im Strafrecht ging. Mit der Folge, dass Gesetzgebung entschärft wurde. Dann wandelte sich mit dem Aufkommen der privaten Fernsehsender und deren auf Sensationsgier und Effekthascherei ausgerichteten Programmen auch das Verhalten der Politiker, die sich von einem vermeintlich öffentlichen Druck durchs Dorf treiben ließen, sodass heute nicht mehr die Experten, sondern die Demoskopen die Ratgeber der Politik sind. Mit fatalen Folgen. Die Bürger bekommen nicht mehr, sondern weniger Sicherheit und müssen dafür auch noch kräftig zahlen. Denn ein Haftplatz kostet im Jahr 35.000 € !

Für Berlin bedeutet das umgerechnet für die bezifferten 5352 Inhaftierten rund 187.320.000,00 €. Dazu kommen dann für die geplanten 650 Haftplätze der neuen Anstalt 22.750.000,00 €. Macht insgesamt 210.070.000,00 €, die der Berliner Bürger Jahr für Jahr bezahlen muss. Wenn man bedenkt, das die Berliner mit einem Jahresdurchschnittseinkommen von 14.738 € zu den Ärmsten in der Republik gehören (ein Hamburger hat im Durchschnitt 23.025 €), dann ist das schon eine erhebliche Summe, die ihm da vom Senat zugemutet wird. Und hierin sind noch nicht die sozialen Unterstützungsmaßnahmen und Renten etc. berücksichtigt, die die Familien der Inhaftierten während der Haft und die Entlassenen nach der Haft benötigen, die ja auch die Bürger und nicht die Politiker bezahlen. Hier gibt es also ein gewaltiges Einsparpotenzial von weit mehr als einer viertel Milliarde Euro pro Jahr! Wie nun könnte man zumindestens einen großen Teil dieser Gelder einsparen und wieder in sinnvollere Projekte wie Kindertagesstätten, Schulen und Seniorenbetreuung fließen lassen?

Ganz einfach! Man muss wieder zu sachorientierter Politik zurückkehren und die wirklichen Fachleute zu Wort kommen lassen!

Entscheidungsfreiheit !!!

Berlin hat im Rahmen der Föderalismusreform die Eigenständigkeit und Entscheidungsfreiheit zurückgewonnen, in Zukunft gerade auch in der Ausgestaltung des Landesstrafvollzugsgesetzes entscheidende Schritte in eine bessere Richtung zu gehen. Berlin war immer schon anders wie der Rest der Republik. Es gab keine Bundeswehr und

nach Berlin kamen die Menschen, die in ihren Ansichten pazifistischer waren als andere und die noch an friedfertige Lösungen von Konflikten glaubten. Nach Berlin kamen die Menschen, die auch ein Stückweit die Spannung mitten im Feindesland suchten und bereit waren, neue, unkonventionelle Wege zu gehen. Ich denke z.B. an die Kinderhausbewegung, die hier in Berlin entstand, als Eltern in privaten Initiativen Kinderhäuser aufbauten und Integrationsbetreuung für Behinderte organisierten, welche dann von hier in die anderen Bundesländer ausstrahlte und dort zu ähnlichen, positiven Entwicklungen führte. Ein Zeichen von großem sozialem Verantwortungsbewusstsein, und das hat viele Berliner schon immer ausgezeichnet. Aber auch im Strafvollzug war Berlin immer schon ein wenig anders als viele der alten Bundesländer. So hat sich die Berliner Politik zumindest nicht von den Trends in Hessen und Hamburg anstecken lassen, das Vollzugsziel der Resozialisierung aufzugeben und den Rachedgedanken in den Vordergrund zu stellen. Denn mehr Sicherheit, wie die dortigen Politiker immer wieder der Bevölkerung versprechen, entsteht dadurch eindeutig und nachgewiesenermaßen nicht! Im Gegenteil! Die Gefährdung der Bevölkerung durch nicht resozialisierte Entlassene steigt erheblich!

Wie die voranstehende Tabelle zeigt, hat Berlin, zumindest bis 2004, den höchsten Anteil an im offenen Vollzug untergebrachten Bürgern, der über einen langen Zeitraum konstant bei über 30% lag. Auch wenn dies

immer noch ein viel zu geringer Anteil ist, da ja der offene Vollzug eigentlich der Regelvollzug sein sollte, so ist es doch bemerkenswert. Und wenn man genauer hinschaut, bieten gerade der offene und der halb offene Vollzug die Argumente, um diese Bereiche weiter auszubauen und sie tatsächlich zum Regelvollzug zu machen. In der voranstehenden Tabelle werden die Vollzugslockerungen in Berlin aufgeführt. Natürlich muss man bei der Betrachtung solcher Tabellen immer eine gewisse Vorsicht walten lassen. So ist z.B. erkennbar, dass es 2003 einen Höchststand an Lockerungen gab und in den beiden Folgejahren jeweils Rückgänge zu verzeichnen sind. Kommen diese Rückgänge durch insgesamt rückläufige Gefangenzahlen, oder zeichnet sich hier ein erster Trend zur Verschärfung wie in Hamburg und Hessen ab oder wurde nur die Lockerungspraxis in den geschlossenen Vollzugsbereichen oder den SothAen verändert? Gerade 2003/04 waren ja Jahre, in denen einige der Boulevard-Medien extrem über Verbrechen berichtet und mit den Politikern öffentlichen Druck aufgebaut haben. Ich erinnere nur an den Fall Dutroux in Belgien oder die Morde an Levke und Felix. Ob dies zusammenhängt, kann ich hier nicht beurteilen, auch nicht die Höhe der Lockerungen, z.B., in welchem Verhältnis diese zur gesamten Anzahl der Inhaftierten stehen. Was aber trotzdem an dieser Tabelle sehr aussagekräftig ist, ist die Entwicklung der Fehlschläge im Verhältnis zur Anzahl der Lockerungen. Denn diese ist absolut bemerkenswert.

Fehlgeschlagene Vollzugslockerungen (Urlaub, Ausgang, Freigang)			
Jahr	Vollzugslockerungen insgesamt	Nichtrückkehrer insgesamt	Fehlschläge in % zu Fällen insgesamt
2005	105.016	100	0,10 %
2004	110.679	159	0,14 %
2003	114.027	181	0,16 %
2002	105.676	152	0,14 %
2001	98.993	184	0,19 %
2000	96.479	226	0,23 %
1999	102.986	297	0,29 %
1998	97.302	256	0,26 %
1997	81.865	263	0,32 %
1996	81.418	293	0,36 %
1995	82.057	327	0,40 %
1994	63.659	365	0,57 %
1993	68.211	364	0,53 %
1992	63.574	364	0,57 %

Quelle: Senatsverwaltung für Justiz

Je mehr Lockerungen gewährt wurden, umso weniger Fehlschläge gab es damit !!!

Dies ist ein wichtiger Aspekt, auf diesem Weg weiterzugehen und Lockerungen wieder vermehrt zu einem Instrument der Wiedereingliederung zu machen. Und damit auch den offenen Vollzug weiter auszubauen. Denn dieser bietet gerade in der Reintegration eben die Vorteile, die durch einen neuen Hochsicherheitstrakt wie den geplanten ad absurdum geführt werden. Ich will dies anhand eines Zitates aus dem oben genannten Zwischenbericht an den Senat verdeutlichen: „... Der Senat wird bestrebt sein, mit dem privaten Teilbetreiber eine Beschäftigungsgarantie für die Gefangenen zu vereinbaren, um der den Gefangenen nach § 44 Abs. 1 StVollzG obliegenden Arbeitspflicht durch ein ausreichendes Angebot an resozialisierungsförderlichen Arbeitsplätzen gerecht werden zu können. ...“. Dies ist meines Erachtens eine Erwartungshaltung, die ohne jede Chance auf Erfüllung ist und die auch jeder sachlichen Grundlage entbehrt. Wir haben hier in Tegel ca. 1700 inhaftierte Bürger, von denen rund 900 arbeiten. Die anderen 800 sind nicht etwa faul oder so genügsam, dass ihnen die gezahlte Sozialhilfe ausreichte, nein, für sie gibt es schlichtweg keine Arbeit! Wenn es denn so einfach wäre, über Public-Privat-Partnership Arbeit und Ausbildungsstellen in ausreichendem Maße für inhaftierte Bürger zu organisieren, würde dies längst auch in Tegel geschehen. Aber es funktioniert nicht. Und in Zukunft wird es auch

nicht funktionieren, denn durch das immer stärkere Absenken der sozialen Leistungen werden zunehmend mehr Menschen draußen gezwungen sein, vermehrt auch Arbeit anzunehmen, für die keine besondere Qualifikation notwendig ist. Genau jene Plätze, die man eigentlich in den heutigen Haftanstalten benötigt. Und ein weiterer großer Anteil dieser Arbeiten wird auch weiterhin ins Ausland verlagert, wo billiger produziert werden kann. Das heißt also, die Arbeitsplätze, die man sich erhofft, existieren heute schon nicht und es wird keinen Privatunternehmer geben, der in diesem Bereich sogar eine Beschäftigungsgarantie geben würde. Völlig unrealistisch!

Der offene Vollzug hat sich bewährt!!!

Was der offene Vollzug zu leisten vermag, ist dagegen bekannt. Zunächst einmal sind die dort Inhaftierten nahe dran am allgemeinen, „normalen“ sozialen Geschehen. Was auch gut so ist, denn nur dort kann eine vernünftige „Sozialisation“ und Reintegration in die Gesellschaft stattfinden. Nur dort können die Probleme, die der Einzelne in der Gesellschaft hatte, wirklich zielorientiert behandelt und behoben und die neuen Fähigkeiten ausprobiert werden. Und nur dort muss der inhaftierte Bürger sich selbst um seine tagtäglichen Bedürfnisse bemühen, muss sich um Arbeit, Essen und Unterhalt kümmern und verliert so keine sozialen Kompetenzen, sondern muss die vorhandenen Kompetenzen erweitern und neue hinzugewinnen. Und kann seinen Haftplatz zumindest zum Teil selbst finanzieren. In den geschlossenen Haftanstalten verliert dagegen jeder Gefangene mit der Dauer seiner Haft Fähigkeiten, die gut sind und die später in einem mühsamen Prozess erst wieder erlernt werden müssen. Hier muss für jeden Gefangenen alles und jedes durch die staatlichen Organe organisiert werden, was den Steuerzahler viel sinnlos fortgeworfenes Geld kostet. Die liberale Praxis in Berlin und Nordrhein-Westfalen, das eine vergleichbare Insassenstruktur hat, beweist, dass der offene Vollzug sich bewährt hat und Entweichungen und Straftaten während Lockerungsmaßnahmen die Ausnahme sind!

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zulassung zum Freigang im Rahmen einer Stichtagserhebung. Insgesamt sind die Freigängerzahlen in den alten Bundesländern seit 1990 rückläufig, und auch Berlin bildet darin keine Ausnahme. Es wäre jetzt an der Zeit, diesen Trend zu stoppen und umzukehren. Denn gerade Freigänge, Urlaub und Ausgänge sind es ja, die eine weitestgehend problemlose Reintegration in den Alltag draußen erst möglich machen und es den Inhaftierten erlauben, die Selbstständigkeit und Sicherheit zumindestens teilweise zurückzuerlangen, die oftmals in langen Jahren der Haft vorsätzlich zerstört wurden! Neben dem Ausbau des offenen Vollzuges sollte gleichzeitig ein vermehrter Abbau der Haftplätze im geschlossenen Vollzug stattfinden. Wie könnte man diesen bewerkstelligen? Zunächst könnte man die Vorschläge ver-

wirklichen, die schon seit Jahren immer wieder von Fachleuten gemacht werden.

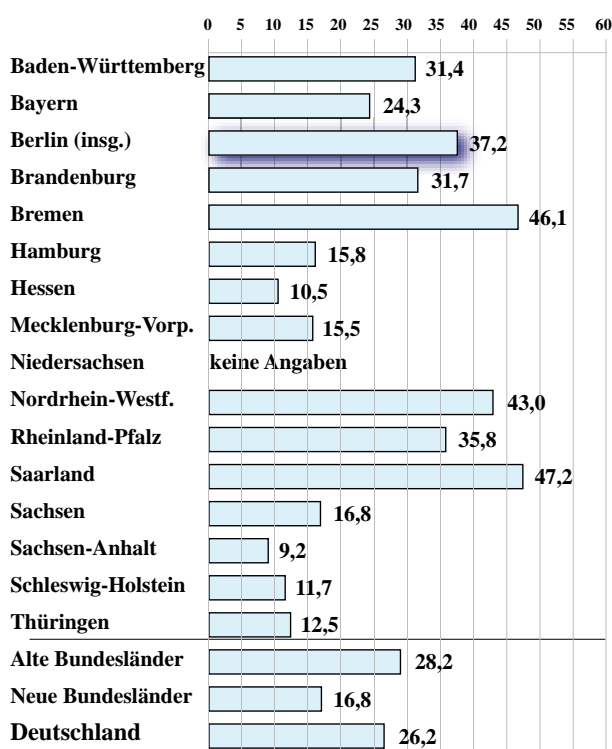
– Da wäre zu nennen die Haftzeitreduzierung durch den Ausbau der nichtmonetären Komponente des Arbeitsentgelts. In anderen europäischen Ländern wie Frankreich oder Griechenland werden z.B. für drei bzw. für einen Arbeitstag ein Tag der Haft erlassen! Wenn man nun in Berlin dazu überginge, für 5 Tage Arbeit einen Tag Haft zu erlassen, würde bei einer Haftzeit von 18 Monaten die Haftzeit auf 15 Monate reduziert!

– Wenn man weiter dazu überginge, wie es in einem Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums schon einmal vorgeschlagen war, bei Erstverbüßern bis zu einer gewissen Strafhöhe grundsätzlich Halbstrafenverbüßung einzuführen und den Rest zur Bewährung auszusetzen, wäre ebenfalls eine Menge gewonnen.

– Des Weiteren sollten kurze Freiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeiten ersetzt werden. Der Umrechnungsschlüssel für Ersatzfreiheitsstrafen könnte wesentlich verbessert werden. Was macht es für einen Sinn, jemanden für eine nicht bezahlte Geldstrafe in den Knast zu schicken?! Nicht nur, dass der Staat so sein Geld eh nicht mehr bekommt, nein, aus Prinzip zahlt der Staat dann noch jede Menge Geld für diese Haft! So entsteht ein doppelter Schaden für den Steuerzahler!

– Durch eine Entkriminalisierung z. B. des Drogenkonsums bzw. weicher Drogen, wie dies in anderen europä-

Freigänge im Jahr 2004 pro 100 Strafgefangene am 31.03. des Jahres



Quelle: Dünkel

ischen Ländern längst geschehen ist, könnten ebenfalls Haftplätze eingespart werden.

– Eine weitere Möglichkeit wäre die Vermeidung von U-Haft. In vielen Fällen ist eine solche gar nicht notwendig. Wenn ein Täter geständig ist oder es keine Zweifel an seiner Schuld geben kann, wofür dann noch U-Haft? Wenn ein Fall geklärt ist, dann ist er geklärt. Dann braucht man nichts mehr zu untersuchen! Und bis zu einer bestimmten zu erwartenden Strafhöhe kann Untersuchungshaft dann ganz vermieden werden.

– Gerade hier in Berlin sollte man auch wieder dazu übergehen, den 2/3-Termin als regulären Entlassungstag anzustreben. Der „*innere Rückzug der Gefangenen*“, wie ich ihn oben zitiert habe, kommt eben nicht aufgrund eines mysteriösen Personalmangels zustande (den es gar nicht gibt, es gibt nur zuviele inhaftierte Bürger!), sondern durch die Tatsache, dass man ja eh von Endstrafe ausgehen muss. Das ist für die meisten Gefangenen im geschlossenen Vollzug in Berlin der Regelfall. Wofür soll man sich dann noch bemühen?! Und gerade die Möglichkeit einer Entlassung zu diesem 2/3-Termin war ja früher einmal, neben anderen Maßnahmen, ein großer Anreiz zur Mitarbeit am Vollzug.

25.000 Gefangene weniger !!!

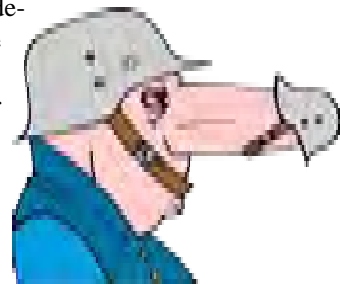
Nach allem kriminologischen Erfahrungswissen würden die dargestellten haftvermeidenden bzw. haftverkürzenden Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung des Rückfallrisikos oder zu einer bedrohlichen Sicherheitslage führen. Frieder Dünkel, Kriminologieprofessor an der Universität Greifswald, hat diese Maßnahmen 2005 einmal auf ganz Deutschland bezogen durchgerechnet. Bei rund 81.000 Gefangenen im gesamten Bundesgebiet würde ein solches Vorgehen zu einer Reduzierung der Gefangenzahlen um 25.000 führen! Und gerade Berlin mit seinen extrem hohen Gefangenzahlen könnte hiervon erheblich profitieren! Durch eine systematische Reduzierung der Haftplätze könnte eine wesentliche Qualitätsverbesserung in den Haftanstalten und damit eine wirksamere Opferprävention durch Rückfallvermeidung erzielt werden. Aber dies könnte nur der Anfang einer neuen Entwicklung sein, die unser Justizsystem und unsere Gesellschaft benötigen.

Island ist das westeuropäische Land mit der geringsten Anzahl von Strafgefangenen. Dort gab es im Jahr 2005 40 Gefangene pro 100.000 Einwohner! Zur Erinnerung, in Berlin waren es 154,6 Gefangene! Das größte Gefängnis in Island hat eine Kapazität von 87 Insassen. Da aber die Isländer keine so großen Gefängnisse mögen, haben sie noch vier kleinere Gefängnisse mit einer Kapazität zwischen 6 und 14 Personen! Berlin als Stadt-Staat hat sicher nur bedingt Ähnlichkeiten mit Island, könnte aber dennoch in der Entwicklung des Justizsystems eine Gefangenenpopulation wie in Island anstreben. Und dass ohne großen

Aufwand. Denn es ist, wie schon aufgezeigt, eine Frage des politischen und gesellschaftlichen Willens, welche unerwünschten Handlungen zu Gefängnisstrafen führen und welche nicht.

Ich habe sehr sorgfältig die Diskussionen in den Berliner Medien verfolgt, als es 2005/06 um die Nachsorgeeinrichtung im so genannten Haus 38 vor den Toren der JVA Tegel ging. Was mir aufgefallen ist, ist zum einen die Vehemenz, mit der Teile der Bevölkerung aus den umliegenden Kiezen gegen dieses Projekt waren, aber oft nicht aus rationalen Gründen, sondern aus ungunstigen Gefühlen, die teils auch vorsätzlich durch Boulevardmedien geschürt wurden. Zum anderen ist mir aber auch aufgefallen, mit welcher Sachlichkeit und tragenden Argumenten die Politik, in der Hauptsache vertreten durch die Justizsenatorin Karin Schubert, diesem Druck standgehalten und dieses sinnvolle Projekt auf den Weg gebracht hat. Und gerade in dieser an Notwendigkeiten und sachlicher Abwägung orientierten Politik liegt auch die Chance, im Strafvollzug neue Wege zu gehen. Eine Chance, die sich Berlin nicht nehmen sollte.

Wahrscheinlich wird es in einer Gesellschaft immer wieder Verbrechen geben, für die ein großer Teil der Menschen lange Haftstrafen fordert. Dies wird sich sicher auch nur schwer verändern lassen. Aber solange immer mehr unerwünschte Handlungen zu Straftaten deklariert werden, die Haftstrafen ohne ersichtlichen Grund immer länger werden, ausländische Straftäter härter bestraft werden als inländische und immer mehr Strafen bis zum Ende vollzogen werden, werden auch die Gefangenzahlen steigen. Und sie werden auf diese Art künstlich hochgehalten, obwohl eigentlich ein massiver Rückgang gerade in den „klassischen Verbrechenarten“ zu verzeichnen ist und auch die Zahl der Verurteilungen insgesamt stagniert bzw. leicht rückläufig ist.



Ab wann ist es tatsächlich notwendig, einen Menschen ins Gefängnis zu sperren und ihm und seinen Angehörigen damit von Staatswegen vorsätzlich Schmerz zuzufügen, also primitive Rache zu üben? Gibt es überhaupt solch eine Notwendigkeit? Kann durch eine Haftstrafe wirklich etwas „wieder gutgemacht“ werden oder gibt es andere Formen im Umgang mit gesellschaftlich unerwünschten Handlungen?

Ja, es gibt andere Formen im Umgang mit solchen Handlungen. Dabei geht es in erster Linie immer um einen Ausgleich zwischen den Parteien. Stellen Sie sich einmal vor, ein Mensch hat einen anderen Menschen geschädigt. Dann ist es heute noch so, dass der Geschädigte zur Polizei oder zu einem Gericht läuft und den Schädiger anklagt. Je nach Schwere des Schadens würden der oder die Richter, die in keinerlei Beziehung zu beiden Parteien stehen, ein Urteil fällen, das zwar allgemein gültig ist, das aber mit

den beiden Parteien und dem Entstehen des Schadens wenig zu tun hat. Denn es muss sich ja an Maßstäben orientieren, die für alle ähnlichen Fälle ebenso gültig sind. Stellen wir uns im Gegensatz dazu vor, neben dem Richter säßen zur einen Seite die Angehörigen des Geschädigten und zur anderen Seite die Angehörigen desjenigen, der die unerwünschte Handlung begangen hat. Dann würde ein mögliches Urteil vollkommen anders aussehen. Denn die Angehörigen, die den Richter beraten würden, könnten den Kläger und den Beklagten sehr viel präziser beschreiben und so die Ursachen für deren Handeln, aber auch den Wert des zugefügten Schadens austarieren und mit dem Richter gemeinsam einen Weg der Wiedergutmachung aufzeigen. Auf dieser Basis stünde dann nicht die Bestrafung im Vordergrund, sondern ein Ausgleich zwischen den Parteien. Und dies wäre in allen Fällen möglich, in denen materielle Schäden entstehen und wird zum Teil ja auch schon so gehandhabt. Stellen wir uns weiter vor, dass man dafür keine Gerichte mehr bemühen müsste. Man könnte z. B. in den einzelnen Bezirken so genannte Ombudsmänner oder Ombudsfrauen einsetzen, die sich mit diesen Fällen beschäftigen und die von jedem Hilfesuchenden direkt kontaktiert werden könnten, ohne dass großartig Polizei oder Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden müssten. In den Fällen, wo es zu körperlichen oder seelischen Schäden kommt, ist es natürlich etwas schwieriger. Aber auch hier lassen sich alternative Lösungen zur Gefängnisstrafe finden.



Heute ist es so, dass so schwerwiegende Taten grundsätzlich immer mit Gefängnisstrafe geahndet werden. Nehmen wir einmal an, ein Familienvater hat sich mit dem Bau eines Hauses für sich und seine Familie übernommen und gerät durch seine immer prekärer werdende Finanzsituation unter einen immensen Druck. Die Ehe gerät in Gefahr und der Verlust der Existenz droht. Aus einer starken inneren Verzweiflung heraus und völlig emotionalisiert begeht der Mann einen Bankraub. Was nun folgt, ist die Verhaftung und die Aburteilung zu mindestens fünf Jahren Gefängnis. Daraus resultierend wird das Haus versteigert, die Ehefrau mit den Kindern muss zum Sozialamt gehen und von Steuergeldern unterhalten werden, die Kinder werden im Kindergarten und in der Schule geächtet und erleiden womöglich traumatische Erfahrungen. Die Ehe scheitert schließlich.

Nun werden viele vielleicht sagen, geschieht ihnen doch recht. Aber ist es tatsächlich so? Geschieht ihnen das zu Recht? Nein, es geschieht ihnen nicht zu Recht! Dieser Vorgang ist Beispiel für eine Gesellschaft, deren Strafsystem grundsätzlich auf dem Rachedenken basiert. Wie würde eine humanere Gesellschaft, die wir uns fiktiv ja einmal vorstellen können, mit einer solchen Tat umgehen? Es wäre möglich, dass man in einer solchen Gesellschaft sagt, dieser Mann ist grundsätzlich ein guter Vater und ein guter Ehemann, und ist aus Sorge um seine Existenz und

seine Familie in eine rational für ihn nicht mehr beherrschbare Situation geraten. Der Bankraub wiegt schwer, die traumatischen Erlebnisse der Bankangestellten und Kunden wiegen schwer. Aber sie sind geschehen und nicht mehr rückgängig zu machen, egal wie die Bestrafung des Täters aussieht! Also lassen wir ihn weiterhin Vater und Ehemann sein und lassen wir ihn auch weiterhin seiner Arbeit nachgehen, damit er den entstandenen Schaden wieder gutmachen und evtl. auch sein Haus mit Hilfe eines Finanzberaters erhalten kann. Die Kontrolle über diese Finanzen übernimmt aber vorläufig ein Ombudsmann, der z. B. auch gegenüber Banken und Versicherungen gewisse Weisungsbefugnisse haben könnte. Bis hierhin kostet es den Steuerzahler noch kein Geld! Was bleibt nun übrig, um dem Mann auch deutlich zu machen, dass solches Verhalten gesellschaftlich nicht toleriert wird? Ein Ausschluss aus der Gesellschaft, der durch eine Gefängnisstrafe ja herbeigeführt wird, könnte auch durch Hausarrest in Verbindung mit einer elektronischen Überwachung, z. B. eine Fußfessel, gewährleistet werden. Sicher keine neue Idee, aber so bliebe wenigstens Gelegenheit für den Übeltäter, in ordentliche Bahnen zurückzukehren, ohne dass gleich die ganze Familie in Sippenhaft genommen würde und Existenzen von Staats wegen zerstört würden. Und die Gesellschaft hätte die gleiche Sicherheit wie heute. Denn anstelle von Beamten würde in einem solchen Fall die Familie und der betreuende Ombudsmann bzw. Finanzberater eine gewisse Kontrollfunktion übernehmen. Ein solcher Betreuer würde natürlich auch von dem Steuerzahler bezahlt werden müssen, um seine Unabhängigkeit zu sichern. Aber stellen sie sich einmal vor, dieser bekäme ein Jahresgehalt von 50.000 € und könnte zehn solcher Probanden pro Jahr betreuen, die dafür nicht in den Knast müssten. Diese Zehn würden heute die Gemeinschaft mehr als 350.000 € kosten. Plus den ganzen Anhang an Kosten für Familien, Renten, Sozialhilfe etc.. Da könnte man wesentliche Summen einsparen und hätte mehr erreicht als nach dem heutigen System. Denn es geht ja nicht darum, den heutigen Kosten neue hinzuzufügen, sondern die heute oftmals im Justizsystem wirkungsarm eingesetzten Mittel sinnvoller und vor allem humaner einzusetzen. Und dabei noch jede Menge Kohle zu sparen!

Vergebung und Versöhnung statt Vergeltung und Rache !!

Schwieriger würde es, wenn massive körperliche oder seelische Schäden entstehen oder gar Menschen zu Tode kommen. Ich muss eingestehen, dass es auch mir ziemlich schwer fällt, rein rational an dieses Thema heranzugehen. Aber gerade hier sollten Versöhnung und Vergebung als Werte immer über dem Gedanken der Vergeltung stehen! Eben weil die Strafe das bewusste Zufügen von Schmerz ist und damit im krassen Widerspruch zu anderen, hochgehaltenen Werten steht, ist vom ethischen Standpunkt her eine Gesellschaft anzustreben, in der der Umfang der

Schmerzzufügung so gering wie möglich gehalten wird. Denn je länger die Strafen werden, umso eher könnte man die Zellen der Inhaftierten für Särge halten. Wie könnte man also mit Menschen umgehen, die andere Menschen schwer verletzt oder gar getötet haben? Die Verwandten dieser Opfer und die Opfer selbst, sofern sie dies noch können, werden natürlich und absolut verständlich eine Bestrafung des Täters fordern und dies ist auch moralisch vertretbar. Aber die Frage ist, muss es immer zu dieser Lösung kommen? Oder könnten wir uns auch vorstellen, dass es z. B. zu einem Schlichtungsgespräch kommt, in dem das Opfer, die Angehörigen und der Täter an einem Tisch sitzen und miteinander sprechen? Könnten wir uns weiter vorstellen, dass das Opfer und seine Angehörigen am Ende erkennen, dass eine gewisse Entwicklung zu dieser Tat geführt hat und dass die vom Täter möglicherweise tief empfundene Reue und Scham wegen seiner Tat ehrlich ist und der Beginn eines wichtigen Wandlungsprozesses des Täters sein kann? Und könnten wir uns weiter vorstellen, dass sogar das Opfer und seine Angehörigen darum bitten, von einer Haftstrafe abzusehen, um diesem Wandlungsprozess die größtmögliche Chance zu eröffnen?

Alles ist möglich !!!

Es ist möglich! Es hat diesen Gedanken im Ansatz im Rahmen des sogenannten Täter-Opfer-Ausgleiches ja schon gegeben! Dass dieser Versuch nicht richtig funktioniert, liegt aber nicht an der Idee selbst, sondern an deren schlechter Umsetzung. Heute ist es so, dass dieser Ausgleich im Rahmen der Haftstrafe des Täters versucht wird, somit also den Regeln der Justiz und der Vollzugsanstalten unterliegt. Und dass diese nun wahrlich nicht die besten Ratgeber in einem so sensiblen Bereich sind, kann sich jedes Kind vorstellen. Hier gälte es also, einen neuen Rahmen zu finden, der für alle Parteien, vor allem die Opfer und deren Angehörigen akzeptabel ist und in dem die Umgebung und die diesen Prozess begleitenden Personen so optimal wie möglich für alle Parteien vorbereitet sind. Wahrscheinlich kann dies nicht kurzfristig nach einer solchen Tat geschehen. Es wird fast immer ein längerer Zeitraum zwischen dem Geschehen und der Schlichtung liegen, in der die Parteien schon eine gewisse Vorarbeit zu leisten hätten. Wenn bis dahin der Täter inhaftiert wäre, um dann zu solch einer Schlichtung bedingt in Freiheit entlassen zu werden, wäre sicher schon ein großer Schritt in Richtung einer humaneren Lösung getan. Und vom Erfolg einer solchen Schlichtung sollte dann der Rest der Strafe abhängen.

Übrig bleiben würden dann noch die Hangtäter bzw. krankhaft veranlagte Menschen, die keine oder nur stark eingeschränkte Fähigkeiten der Selbststeuerung besitzen sowie die ewig Unverbesserlichen. Für diese benötigte man na-

türlich erst mal Orte wie Gefängnisse, weil in diesen Fällen tatsächlich der Schutz der Menschen vorgeht, aber auch der Schutz der Täter vor sich selbst. Und wenn dann nur noch solche Täter inhaftiert wären, könnten diese wesentlich besser betreut werden als heute, wo sie in der Masse der Gefangenen untergehen, da sie heute schon nur den geringsten Teil der Gefangenen stellen.

Auf diesen eigentlich schon bekannten Wegen wäre es Amöglich, die Gefangenenzahlen in Berlin, aber auch Deutschlandweit beträchtlich zu verringern. Die Sicherheit für die Bevölkerung würde eher zunehmen und im Rahmen einer solchen Entwicklung würden auch die Verbrechenszahlen weiter abnehmen, das Rückfallrisiko würde minimiert und die Bevölkerung in ihrer Menschwerdung weitergeführt.

Für wen also bauen die Berliner Politiker diesen neuen Knast? Weshalb werden Stellen im öffentlichen Dienst aus Kostengründen abgebaut und dieses eingesparte Geld dann in neue Haftplätze investiert? Warum bürden sie damit den Berlinern immense Kosten und Verpflichtungen auf? Warum geben sie damit ein Beispiel von nachtragender, auf Rache und Vergeltung gerichteter Verhaltensweisen?

Ich weiß es nicht. Ich weiß aber, dass mit den oben vorgeschlagenen und bekannten Maßnahmen wesentliches für eine humanere Gesellschaft geleistet würde. Und ich bin überzeugt davon, dass alle diese Maßnahmen in die richtige Richtung gehen. Denn es würde billiger, effektiver und menschlicher!

**Möge die Welt Frieden finden
Möge die Erde erblühen
Möge allen Menschen Glück und Wohlergehen
beschieden sein**



Informationen zur Rechtslage

2/3 Strafaussetzung nach § 57 StGB

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
3. der Verurteilte einwilligt.

Bei der Entscheidung sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten des Verurteilten im Vollzug,

seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

1. der Verurteilte erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt, oder
2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, dass besondere Umstände vorliegen, und

die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Entgegen der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofes werden Anträge von Gefangenen gemäß §57 StGB wegen der Strafaussetzung häufig abschlägig beschieden, weil Gefangene in der Regel nicht die nötige Rechtskunde und die Mittel haben, bei den höheren Gerichten zu appellieren. Deshalb hier einige wichtige Entscheidungen des BGH in Auszügen:

Grundsatzurteil zu § 57 StGB Abs.2 und 3

(...) Die bedingte Entlassung sieht gemäß der genannten Gesetzesgrundlage nicht die sichere Gewähr voraus, dass ein künftiges Wohlverhalten gezeigt wird, vielmehr genügt die Erwartung. Es kommt auch nicht darauf an, welche Wirkung die Verurteilung auf den Verurteilten hinsichtlich der verbüßten Strafe gezeigt hat und welchen Eindruck dieser hinterlassen hat. **Allein die Wirkung des Erlasses der Reststrafe ist wichtig.** (...)

Az.: BGH 1. Strafsenat 353/79

Es ist nicht Schutzaufgabe des modernen Strafvollzuges, dass ein Verurteilter seine ganze Strafe sinnlos absitzen muss. Jeder Strafgefangene hat das Recht auf Resozialisierung, für die Justizbehörde besteht die Pflicht dazu. Der Senat vertritt die Auffassung, dass auf Grund des Strafrechtsänderungsgesetzes der Grundsatz des Individualgesetzes zu gelten hat, der neben einem sinnvollen Strafvollzug die Vermutung unbeabsichtigter Nebenfolgen zur Strafe hat. Weder die Gesichtspunkte der Sühne, die Schwere oder Schuld, noch Belange des Beschädigten können einer Strafaussetzung grundsätzlich entgegenstehen. **Der BGH bittet bei der Ablehnung solcher Anträge von Gerichten, dem BGH sofort Mitteilung zu machen.**

Az.: BGH 1. Strafsenat BVR 536/NJW-7315-1226

Andauernde Ablehnung von Gesuchen beschleunigt den Verfall der positiven Kraft des Verurteilten und dies ist zu vermeiden. Ein modernes Strafrecht darf den Persönlichkeitsverfall nicht billigend hinnehmen. Der Gesetzgeber betont, dass keine ausdrückliche Prognose bei § 57 StGB n.P. verlangt wird, weil man nicht beurteilen kann, wie sich ein freier Mensch später in Freiheit verhalten wird und eine ständige negative Prognose jeden Menschen beeinflussen muss.

BGH 1 V Str

(...) Die Strafaussetzung zur Bewährung darf nicht mit formellen Redewendungen verweigert oder versagt werden, bzw Vorstrafen etc. die eine gesetzmäßige Lebensführung in Frage stellt. Bei günstiger Täterprognose ist der Rest einer noch nicht verbüßten Restfreiheitsstrafe zur Bewährung (des Restfreiheitsmaßes) auszusetzen. (...)

Sollte eine Strafaussetzung zur Bewährung verwährt oder verweigert werden, kann der Gefangene sich an die Generalstaatsanwaltschaft unter Bezugnahme dieses Grundsatzurteils mit dem Rechtsmittel der Beschwerde wenden.

Az.: BGH 2. Strafsenat BVR 522/59

Auch einige erhebliche Vorstrafen stehen einer erneuten Erprobung im Sinne des § 57 StGB N.F. keinesfalls entgegen.

**Nur bei einer 2/3 Anhörung findet Ihr auch Gehör.
Macht also von Euren Rechten Gebrauch!**

Erstes Auswahlspiel bei 33° Celsius

Am 19. Juli 2006 fand das erste Auswahlspiel gegen eine bzw. zwei Mannschaften von außerhalb statt. Wider allen Befürchtungen fand das Spiel trotz der fast unerträglichen Hitze statt, was in diesem Fall sehr zu begrüßen war, denn die Fußballspiele gegen Mannschaften aus beispielweise Freizeit-, Kreis-, oder Landesligen sind sehr rar geworden. Möglicherweise lag es an der Hitze und vielleicht auch an den anstehenden Schulferien, dass die Anzahl der teilnehmenden Spieler von nur einer Gastmannschaft nicht ausreichten, um gegen unsere Tegeler Auswahlmannschaft anzutreten. Somit setzte diese sich in diesem Jahr aus zwei Mannschaften, den Polar Pinguin und aus den Limes Kickers, zusammen. Die Tegeler Fußballspieler sind diese Spieltemperaturen nicht gewohnt, da im normalen internen Tegeler Spielbetrieb – zum Schutz der Gesundheit – nur gespielt wird, wenn um 14⁰⁰ Uhr die 25° Temperaturmarke nicht überschritten wurde. Nach dem Anpfiff war davon jedoch nichts zu bemerken, da die Tegeler Auswahl mal wieder in ihrer Heimstärke dominierte. Das hatte leider auch zur Folge, dass das Spiel für den Zuschauer wenig attraktiv erschien. Doch wen interessierte das, wenn man auf Grund von Personal-mangel mal wieder keine Insassen aus den verschiedenen Teilanstalten als Zuschauer zuließ. Lediglich vereinzelte interessierte Klienten aus der SothA schwitzten am Spielfeldrand. Durch die unmittelbare Nähe ihrer Teilanstalt und die indirekte Aufsicht der Zentrale auf das Spielfeld durften sie als Zuschauer teilnehmen. Die klare Überlegenheit der Tegeler machte sich mit einem 5:0 in der ersten Halbzeit bemerkbar. Nach der Pause gab es bis zur Hälfte der zweiten Halbzeit weder für die Gastmannschaft noch für die Tegeler Auswahl klare Chancen. Es folgte ein Foulelfmeter für die Gäste, der zum Anschlusstreffer von 5:1 führte. Bei einem Elfmeter

blieb es jedoch nicht, denn nach zwei Angriffen der Tegeler folgte ein weiteres Foul, doch diesmal verursacht durch die Gastmannschaft. Sicher verwandelten die Tegeler den Elfmeter zum 6:1. Aus dem Spiel heraus schossen die Polar Pinguin/Limes Kickers 8 Minuten vor dem Abpfiff noch das 8:2 worauf die Tegeler mit dem 9:2 antworteten. EswareinfaresSpielohne Verletzungen. Ein Dankeschön an die Gastmannschaft für ihr Kommen und einen Dank auch an das Sportbüro für die Organisation!!



Tegeler Meisterschaft entschieden!!!

Bereits am vorletzten Spieltag konnte der Hallenvizemeister, die TA V, die Meisterschaft 2006 für sich entscheiden. Von neun Spielen á 2 x 30 Minuten konnten die Spieler der TA V neun Spiele für sich gewinnen. Die Hallenmeister der Saison 2005/ 2006, die TA IV, konnte sich nicht durchsetzen und belegten lediglich den vorletzten Platz. Ob die Spielstärke der TA V so konstant wie bisher bleibt, wird sich in der Pokalrunde zeigen, die im Anschluss an die Tegeler Meisterschaft folgt.

Tabelle der Fußball - Meisterschaft 2006

Platz	TA	Spiele	Siege	Unent.	Verl.	Tore	Diff.	Pkt.
1.	V	10	9	0	1	32 : 16	16	27
2.	II	10	7	0	3	35 : 19	16	21
3.	III	10	5	1	4	36 : 30	6	16
4.	VI	10	3	2	5	35 : 38	-3	11
5.	IV	10	2	1	7	28 : 34	-6	7
6.	I	10	1	2	7	23 : 52	-29	5

Anzeige

ANWALTSKANZLEI SCHÄFER

RA Georg C. Schäfer
RA 'in Sarah Kroll

Fachanwalt für Strafrecht
Strafrecht; Wahl- und
Pflichtverteidigung

Schloßstraße 26, 12163 Berlin-Steglitz
Tel. 030 / 217 55 22 0



Vorankündigung

Einladung

Wolfgang Amadeus Mozart

„So muss man sich in der Welt durchraufen“

Unter dem Motto „Ehre, wem Ehre gebührt“ möchten wir auch in der JVA Tegel des großen Komponisten gedenken. Wolfgang Amadeus Mozart wurde 1756 in Salzburg geboren und verstarb 1791 in Wien. Sein 250. Geburtstag ist der aktuelle Anlass. Instrumental- und Vokalwerke sollen erklingen, ergänzt durch Daten über sein Leben und Wirken, geschmückt mit Zitaten aus Mozartbriefen.

Termin : Mittwoch, 25. Oktober 2006, 18 Uhr (Dauer ca. 70 Minuten)

Ort : Kirche der JVA Tegel

Veranstalter: Evangelisches Pfarramt der JVA Tegel
Sozialpädagogische Abteilung der JVA Tegel

Mitwirkende: Sylvia Mertsch, Berlin – Sopran
Stefan Bohle, Berlin – Orgel
Kirchenchor der JVA Tegel



Die Berliner Aids-Hilfe in der JVA Tegel
Beratung · Begleitung · Hilfe

Wir beraten:

- zum HIV-Test
- zum Leben mit einem positiven Testergebnis
- zu Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten der HIV-Infektion
- zu Infektionsrisiken und ihre Vermeidung unter Haftbedingungen
- zu Vollzugslockerungen
- zur Haftentlassungsvorbereitung
- zu sozial- und versicherungsrechtlichen Fragen
- zu den Unterstützungsmöglichkeiten der Deutschen Aids-Stiftung

Vertrauliche Beratungsgespräche **ohne** Beisein eines **Vollzugsbeamten!**
Anmeldung bitte über die Kästen in den Teilanstalten II und III,
per Post oder Telefon an die Berliner Aids-Hilfe.

Ansprechpartnerin: Claudia Rey
Berliner Aids-Hilfe e. V. Meinekestraße 12 · 10719 Berlin
Telefon: 88564041 und 8856400

„Merkwürdig ist“, sagte ich,
„dass sich von allen Talenten das
musikalische am frühesten zeigt,
so dass Mozart in seinem fünften,
Beethoven in seinem achten und
Hummel in seinem neunten Jahr
schon die nächste Umgebung durch
Spiel und Komposition in Erstaunen
setzten.“

„Das musikalische Talent“ sagte
Goethe, „in Wundern wie der
Erscheinung Mozarts, kann sich
wohl am frühesten zeigen, indem
die Musik ganz etwas Angeborenes,
Inneres ist, das von außen keiner
großen Nahrung und keiner aus
dem Leben gezogenen Erfahrung
bedarf.“

zu Eckmann, 14.2.1831

Johann Wolfgang von Goethe
(*1749 in Frankfurt/Main, † 1832 in Wien)

Vorankündigung

Dienstag, 14.11.2006

Chorabend

in der Anstaltskirche

Vorgetragen werden christliche Lieder

Vorankündigung

Mittwoch, 13.12.2006

in der Anstaltskirche

Vorweihnachtliches Konzert
des „Finsternbusch-Trio’s“

Die European Prison Rules

George Sanchez: Bis Mitte des Jahres 2006 war ich in der JVA Tegel inhaftiert. Ich bin Niederländer und erstaunt über die großen Unterschiede zwischen beiden Ländern bezüglich ihrer Strafvollzugsanstalten und den Strafbemessungen. In den Niederlanden sind die European Prison Rules – auf deutsch Europäische Strafvollzugsgrundsätze – ein Begriff. Sie sind durch das Justizministerium übersetzt und im „Het Bajesboek“ (dem Knasthandbuch) vollständig veröffentlicht.

In meinem Land war ich auch inhaftiert. Mehrmals war ich Vorsitzender des „Häftlings Komitees“ und in dieser Eigenschaft bin ich mit **Dr. Gerard de Jonge** von der Universität Maastricht in Kontakt gekommen. Ein Tausendfüßler: Hauptdozent für Strafrecht und Kriminologie, Autor von mehreren Büchern, Richter am Gerichtshof, Mitglied des Antifolterkomitees, Commission for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) – und einer der Mitautoren der neuen „European Prison Rules“, die seit 11. Januar 2006 von allen Justizministern der 46 Mitgliedstaaten des Europarats unterschrieben wurden.

Die CPT ist ein unabhängiges Expertenorgan und existiert seit dem 1. Februar 1989.

Was tut dieses Komitee?

Artikel 1 der Commission for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment besagt: „Der Ausschuss prüft durch Besuche die Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, um erforderlichenfalls den Schutz dieser Personen vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken.“

Im Artikel 2 werden die Mitgliederstaaten verpflichtet, Besuche an allen Orten zuzulassen, an denen Inhaftierten durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen worden ist.

Dr. Gerard de Jonge hat sofort zugestimmt, ein schriftliches Interview für die Gefangenenzeitung „der lichtblick“ zu geben.

Hier nun das Interview mit Dr. Gerard de Jonge:

1.) Frage: Warum sind die European Prison Rules in Deutschland kaum bekannt?

Mit den European Prison Rules haben sich die Unterzeichnerländer geeinigt, dem Vollzugspersonal das Regelwerk in der jeweiligen Landessprache zugänglich zu machen. Auch den Gefangenen sind die European Prison Rules in deren Landessprache und soweit angemessen und durchführbar auch den ausländischen Gefangenen in deren jeweiliger Muttersprachen zugänglich zu machen. Das steht bereits in der Einleitung in den Grundprinzipien geschrieben.

In dem Kommentar (Artikel 28) der neuen EPR steht sogar, dass die Büchereien u.a. ein Exemplar haben sollen. (It should also comprise (the Library) legal materials including copies of the EPR). Tatsächlich sind die EPR in keiner Bücherei zu finden. Ganz offensichtlich existiert nicht mal im Internet eine Übersetzung ins Deutsche.

Dr. G. de Jonge: Die European Prison Rules – auf Deutsch die Europäische Strafvollzugsgrundsätze (nachher: ESG) – sind nicht so bekannt, vielleicht weil die Behörden rechtlich nicht an sie gebunden sind. Sie sind „nur“ eine Empfehlung und sie haben nicht dieselbe Rechtskraft wie internationale Verträge. Das soll aber nicht verhindern, dass sie in alle Gefängnisbüchereien vorhanden sind. Übrigens sagt Part II, § 30.1, dass bei Aufnahme und so oft wie erforderlich nachher, die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren sind. Das kann nur vollständig geschehen, wenn die ESG frei zugänglich sind.

Das soll aber nicht verhindern, dass sie in alle Gefängnisbüchereien vorhanden sind. Übrigens sagt Part II, § 30.1, dass bei Aufnahme und so oft wie erforderlich nachher, die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten zu informieren sind. Das kann nur vollständig geschehen, wenn die ESG frei zugänglich sind.

2.) Frage: In § 25 der EPR steht, dass eine Anstalt ein ausgewogenes Programm an Freizeitaktivitäten bieten soll, mit derart vielen Stunden außerhalb der Zelle, dass eine angemessene humane und soziale Interaktion stattfinden kann. Und im Kommentar heißt es: Diese Aktivitäten sollen über einen normalen Arbeitstag zerstreut sein. Es ist unakzeptabel, einen Gefangenen 23 Stunden am Tag in einer Zelle einzusperren.

In der Untersuchungshaftanstalt Moabit war ich – wie andere



U-Häftlinge und Strafer auch – 23 Stunden pro Tag eingesperrt. Wie kann man das ändern? Das ist für ein Land wie Deutschland doch unwürdig?

Dr. G. de Jonge: Dass in Deutschland U-Häftlinge 23 Stunden pro Tag eingesperrt sind, ist eine größere Verletzung der ESG. Leider ist die Situation in meiner Heimat nicht anders und in der Ukraine, wo ich vor einem Monat war, auch nicht. Es ist nicht begreiflich, dass Leute, die nicht verurteilt sind und deswegen rechtlich für unschuldig gehalten werden sollen bis sie endgültig bestraft sind, ausgerechnet am schlechtesten behandelt werden. Sie seien zu betrachten als (allerdings unfreiwillige) Gäste des Staates und zu Gästen soll man höflich sein. Die neuen ESG sagen in Regel 95, Par. 1 dazu folgendes: „Die Behandlung der U-Häftlinge darf nicht beeinflusst werden durch die Möglichkeit ihrer Verurteilung“.

3.) Frage: Artikel 24 der ESG schreibt einen größtmöglichen Kontakt zur eigenen Familie und zum sozialen Umfeld vor. In der Untersuchungshaftanstalt Moabit darf der Inhaftierte nur zwei Mal im Monat für 30 Minuten Besuch bekommen. Die JVA Tegel erlaubt bis zu vier Besuchstermine (zwei Regel- und zwei Sondersprecher) von mindestens 30 Minuten, die jedoch gewollt regelmäßig bis zu einer Stunde ausgedehnt werden. In Holland werden in den Untersuchungshaftanstalten eine Stunde Besuchszeit pro Woche und in Strafanstalten, zwei Stunden pro Woche zusätzlich einem 2 bis 4 stündigen Besuch ohne Aufsicht pro Monat erlaubt. Warum existieren so viele Unterschiede in den europäischen Gefängnissen? Welche Möglichkeiten hat die CPT, daran etwas zu ändern?

Dr. G. de Jonge: Leider sind die Besuchspraktiken in manchen europäischen Staaten ein Mittel zur Manipulation der Inhaftierten. Bei gutem Verhalten kann man sich oft extra Besuch verdienen. Meines Erachtens sind Kontakte mit Familie und Freunde unbedingt erforderlich und unentbehrlich für eine gute Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Keineswegs ist die Besuchserlaubnis wie eine Gunst zu betrachten. Die ESG sagen, dass Besuche so oft wie möglich stattfinden sollen und das gilt für U-Häftlinge gleichermaßen wie für bereits Verurteilte (Strafgefangene). Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat zu diesem Punkt folgendes bemerkt:

„Für die Gefangenen ist es ebenfalls sehr wichtig, angemessenen Kontakt zur Außenwelt zu behalten. Vor allem muss einem Gefangenen ermöglicht werden, die Beziehungen zu seiner Familie und seinen engsten Freunden aufrecht zu erhalten. Das Leitprinzip sollte die Förderung der Kontakte mit der Außenwelt sein. Jede Begrenzung derartiger Kontakte sollte ausschließlich aufgrund beachtlicher Sicherheitsbedenken oder aus Gründen begrenzter Ressourcen vorgenommen werden. Das CPT möchte in diesem Zusammenhang betonen, dass eine gewisse Flexibilität vonnöten ist, wenn die Regeln über Besuche und Telefonkontakte gegenüber Gefangenen – deren

Familienangehörigen weit entfernt leben (was regelmäßige Besuche inpraktikabel macht) – angewandt werden. Beispielsweise könnte solchen Gefangenen erlaubt werden, Besuchszeiten anzusammeln und/oder es könnte ihnen vermehrt Gelegenheit zu Telefonkontakten mit ihren Familien angeboten werden.

4.) Frage: Aktuell ist hier auch die minimale Haftraumgröße zu nennen. Im Haus I der JVA Tegel sind manche Zellen nur 5,36 m² groß. Im Kommentar von Artikel 18 steht, dass in verschiedenen Ländern 6m² für eine Person und 4 m² pro Person für Doppel- oder Mehrfachbelegung vorzusehen sind. Die CPT hat das nie als Minimum angesehen, sondern empfiehlt sogar 9 bis 10 m² pro Person – sie sagt aber auch, dass bei der Zellengröße auch berücksichtigt werden soll, wie viele Stunden ein Gefangener in der Zelle verbringen muss. Wie sehen Sie das Problem?

Dr. G. de Jonge: Was die minimale Haftraumgröße angeht möchte ich folgendes sagen: Das CPT vertritt, wie sie sagen, den Standpunkt, dass die minimale Bodenfläche eines Mehrpersonenhafttraums mindestens 4 m² pro Person sein soll. Wenn man weiß, dass das CPT meint, dass Polizeizellen eine Mindestbodenfläche von 7 m² haben sollen, kann man leicht berechnen, dass Einzelzellen, in denen die Leute längere Zeit verbleiben sollen, erheblich geräumiger sein sollten.

Die ESG hat keine Mindestmaße festgeschrieben, weil die Erfahrung lehrt, dass festgeschriebene Minima durch die Behörden oft als Maxima betrachtet werden. Wenn Haft in zu engen Zellen kumuliert mit Mehrbelegung und Mangel an Aktivitäten außerhalb des Hafttraumes, dann kann man sehr leicht von der Verletzung des Artikels 3 der europäischen Menschenrechtskommission sprechen.

5.) Frage: In fast allen europäischen Ländern sind die Haftanstalten überfüllt. Die JVA Tegel hat zum Beispiel eine Belegungsfähigkeit von 1571 Häftlingen (Stand Januar 2006). Tatsächlich belegt war die Anstalt per 26.07.2006 mit 1724 Gefangenen. Im letzten mir vorliegenden Rapport, CPT/Inf. (2005) 21, hat Frankreichs Präsident Chirac ziemlich (harte) Kritik bekommen. Ändert ein derartiger Rapport etwas an der Lage in den betroffenen Ländern?

Dr. G. de Jonge: Überbelegung ist die größte Pestilenz des Strafvollzuges – auch in den reicheren Staaten Europas. Die Einführung von Alternativstrafen hat kaum etwas zur Reduzierung der Belegungszahlen in den Strafanstalten beigetragen.

Man kann nur eins feststellen: Den Politikern sowie den Justiz- und Vollzugsbehörden macht es relativ wenig aus, wie die Haftbedingungen wirklich sind.

Manche – und nicht nur populistische – Politiker scheinen es sogar für eine gute Sache zu halten, wenn Häftlinge leiden.

Sieht man sich das 4. Grundprinzip der neuen ESG an, dann besagt diese: „Haftbedingungen, die die Menschenrechte verletzen, können niemals gerechtfertigt werden durch

Mangel an Ressourcen“. Also: **Die „Kein Geld“ Ausrede darf keine Tolerierung finden.**

6.) Frage: Sie waren vor einigen Monaten als Mitglied des CTPs in der Türkei und haben verschiedene Gefängnisse besucht. Der Rapport ist noch nicht publiziert. Können Sie trotzdem schon etwas über den Verlauf Ihres Besuchs sagen? Was sind die wichtigsten Kriterien bei so einer Inspektion?

Dr. G. de Jonge: Ich habe in der Türkei nur Jugendvollzugsanstalten besucht und es war keine Inspektion. Anhand dieser Besuche sollte ich ein Gutachten schreiben für das Türkische Justizministerium und das habe ich auch gemacht. Ich habe zwei Jugendgefängnisse und zwei Jugendheime besucht, in denen die Jungen (inhaftierte Mädchen gibt es fast nicht in der Türkei) umerzogen werden sollen. Die letzteren Anstalten sahen nicht schlecht aus und bieten Möglichkeiten zum Studium oder zur Berufsausbildung. Die Jugendgefängnisse boten den Jugendlichen nur Programme, die von UNICEF subventioniert werden. Dort verblieben die Jungs fast den ganzen Tag in überbelegten, größeren Schlafräumen und hatten nichts Vernünftiges zu tun. Familienbesuch konnte nur hinter Trennscheiben stattfinden! Das VN Kinderrechtenabkommen wurde mit Füßen getreten. Dazu wurden die Jugendgefängnisse durch Gendarmen auf Wachtürmen mit Feuerwaffen bewacht. Man kann das leicht eigenartig nennen.

7.) Frage: Das Antifolterkomitee CPT hat vom 20. November 2005 bis 12. Dezember die JVA Tegel besucht, aber nur die high-security Abteilung und die Sicherheitsverwahrten. Kann die lichtblick-Redaktion diesen Rapport bekommen und diesen dann auch publik machen?

Dr. G. de Jonge: Ja, der lichtblick kann alles publizieren was das CPT aus seiner Website setzt. Das CPT selbst darf ihre Besuchsrapporte immerhin nur veröffentlichen, wenn der besuchte Staat das genehmigt hat. Also, wenn der Besuchsrapport der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt ist, kann der lichtblick daraus publizieren. Übrigens ist das auch eine Sache der freien Meinungsäußerung.

8.) Frage: In den ESG wurde der Gesundheitsfürsorge ein großer Bereich eingeräumt (Artikel 39 bis 48) und im Kommentar werden viele Urteile vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zitiert. Ist die „Health care“ (Gesundheitsfürsorge) so mangelhaft?

Dr. G. de Jonge: Sie wissen bestimmt, dass viele Inhaftierten nicht ganz gesund in den Anstalten aufgenommen werden und sie wissen wie kein anderer, dass die Haftbedingungen nicht immer einen positiven Beitrag zur Gesundheit liefern.

Deswegen ist es ungeheuer wichtig, dass die Gesundheitspflege in Ordnung ist. Hinzu kommt, dass die jeweiligen Staaten (Länder) weder gerne politisch, noch finanziell – für Unfälle, Erkrankungen und Todesfällen während der

Haft – verantwortlich gemacht werden wollen.

In den neuen Demokratien Europas gibt es noch vieles zu tun. Ich war gerade in der Ukraine. Dort machte man kein Geheimnis aus der Tatsache, dass Tuberkulose das größte Gesundheitsproblem in den Strafanstalten ist. Man weiß auch, dass der Drogenkonsum und die damit verbundenen Erkrankungen in den Anstalten in fast allen Staaten Europas besondere Beachtung der Gesundheitspflege in den ESG rechtfertigt.

9.) Frage: Part V, Artikel 71 bis 91 bespricht „Management and Staff“ (Organisation und Mitarbeiter/Personal). Ist das so wichtig? In den nationalen Gesetzen ist das doch eigentlich hinreichend geregelt oder?

Dr. G. de Jonge: Das besondere Interesse am Management und Personal ist mehr als gerechtfertigt, weil die Qualität des Gefängnispersonals in manchen Staaten oft nicht vom höchsten Rang ist. Vielleicht ist das in Deutschland anders, aber in den Strafanstalten vieler neuer Mitglieder des Europarates ist das Personal noch militärisch ausgebildet und organisiert – und das prägt die Atmosphäre in diesen Anstalten sehr.

10.) Frage: Die ESP ist ein „soft law“ – also nur eine Empfehlung, die 46 Staaten unterschrieben haben – die sie aber nicht befolgen müssen. In einem Brief vom 21. November 2005 schreibt das Direktorat der CPT in einem Brief an den ehemaligen Gefangenen der JVA Tegel, George Sanchez, sinngemäß: „Obwohl der Text der ESG nicht bindend ist, werden die Texte durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewissermaßen als Prüfstein gebraucht und durch die CPT bei Inspektionsbesuchen als Maßstab herangezogen.“

Wird es nicht mal Zeit das zu ändern?

Dr. G. de Jonge: Leider bilden die ESG kein hartes Recht. Es ist „nur“ eine Empfehlung des Europarates. Es gibt aber eine Initiative der Europäischen Union und des Europarates zum Entwurf einer Europäischen Gefängnis Charter, die mit den ESG (Europäische Strafvollzugsgrundsätzen) verbunden werden soll, um auf diese Weise eine Rechtsverbindlichkeit dieser Empfehlung herbeizuführen. Es gibt leider noch einen langen Weg zu gehen bevor dieses „sanfte Recht“ in „hartes Recht“ umgewandelt sein wird.

G. de Jonge 22/6/06

Herr Dr. Gerard de Jonge, herzlichen Dank für dieses schriftlich geführte Interview!

Die lichtblick-Redaktion





JVA Tegel Literaturgruppe

Die hausübergreifende **Literatur-Gruppe**
unter Leitung von Frau Kaech
ermöglicht Inhaftierten, die gerne schreiben,
ihre selbst verfassten Texte zu vorgegebenen Themen
innerhalb einer Gruppe von Gleichgesinnten
vorzutragen.

Die Literaturgruppe findet 14-tägig im Pavillon der TA V statt. Ihr solltet Lust am Schreiben haben und vor allem auch Zeit, regelmäßig an der Gruppe teilzunehmen. Grundkenntnisse in der deutschen Sprache sollten vorhanden sein. Interessierte geben ihren Vormelder – adressiert an die SozPäd. – als Antrag um „Genehmigung zur Teilnahme an der Literaturgruppe“, bei ihrem Stationsbeamten ab.

Alles Weitere läuft dann ganz von selbst!

Anzeige

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.
(Gefangenen-Fürsorgeverein Berlin von 1827)
Bundesallee 42
10715 Berlin

Telefon 030 · 86 47 13 - 0
Fax 030 · 86 47 13 - 49
info@sbh-berlin.de
www.sbh-berlin.de



Wohin?
Wohin?
Was tun?
Was tun?

Das Beratungsangebot der sbh

Allgemeine Beratung

Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Entlassungsvorbereitung

Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Integration durch Arbeit

Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Bewerbungstraining

Termine nach Vereinbarung

Kostenlose Schuldnerberatung

Di 14 – 18 Uhr und nach Vereinbarung

Kostenlose Rechtsberatung

Termine nach Vereinbarung

Computerkurse

Termine nach Vereinbarung

Internetcafé

Di von 16-18 Uhr und Do von 14-18 Uhr

Betreutes Einzelwohnen

Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Vermietung von Übergangswohnungen

Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Hilfe bei drohendem Wohnungsverlust

Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Unterstützung bei der Wohnungssuche

Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

Unterstützung im bürokratischen Dschungel

Di, Do 14-18 Uhr und nach Vereinbarung

ARGE – Gemeinnützige Arbeit von Inhaftierten

Termine nach Vereinbarung

Beratung bei Geldstrafen – Arbeit statt Strafe

Di, Do 14-18 Uhr

gbg – Ableistung von Geldstrafen

durch Freie Arbeit

Persönliche Beratung

auch im geschlossenen Vollzug

Anmeldung zur Beratung bitte über Vormelder!

So erreichen Sie uns in der Beratungsstelle

Fahrverbindungen: Bus 104 / U-Bahn U7, U9 (U-Bahnhof Berliner Straße)
telefonisch: Mo bis Do 8:00 – 18:00 Uhr und Fr 8:00 – 16:00 Uhr
offene Sprechstunden: Di und Do 14:00 – 18:00 Uhr



Wohnen plus

Wohnberatung für Inhaftierte

Brauchen Sie

- Nach der Haftentlassung eine Wohnung?
- Beratung bei der Beantragung von Arbeitslosengeld oder Hartz IV?
- Unterstützung um Ihre Probleme erfolgreich zu lösen?

Wir bieten Ihnen

- Eine möblierte oder unmöblierte Wohnung auf Zeit!
- Wirksame Beratungen in behördlichen oder persönlichen Angelegenheiten!
- Unterstützung bei der Schuldenregulierung!

Sprechen Sie uns an – per Vormelder oder

Rufen Sie an

030 · 86 47 13 - 0



Aufschiebung von Disziplinarmaßnahmen Bundesverfassungsgericht

- 2 BvR 1657/05 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn T...

- gegen a) den Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 14. September 2005 - 19 Vollz 1725/05 T -,
b) den Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 13. September 2005 - 19 Vollz 3095/05 T -,
c) den Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 9. September 2005 19 Vollz 2643, 2649 und 2644/05 -,
d) den Beschluss des Landgerichts Bielefeld vom 13. September 2005 19 Vollz 2926/05 T, 19 Vollz 2927/05 T -,
e) die zögerliche Behandlung der Eilanträge des Beschwerdeführers in den unter a) bis d) genannten Verfahren durch das Landgericht Bielefeld

hat die 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 93c in Verbindung mit § 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 27. Mai 2006 einstimmig beschlossen:

Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes ist dadurch verletzt, dass das Landgericht Bielefeld im Verfahren 19 Vollz 2644/05 über den am 29.06.2005 eingegangenen Eilantrag des Beschwerdeführers gemäß § 114 Absatz 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes erst mit Beschluss vom 09.09.05 und im Verfahren 19 Vollz 2927/05 T über den spätestens am 23.08.05 eingegangenen Eilantrag erst mit Beschluss vom 13.09.05 entschieden hat.

...

...

Gründe:

Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Anforderungen an die Gewährung effektiven vorläufigen Rechtsschutzes im Strafvollzug.

I.

1. a) Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener. Am 28.

07.05 wurden gegen ihn zum wiederholten Male Disziplinarmaßnahmen - Entzug des Fernsehempfangs und Freizeitsperre für die Dauer von jeweils einer Woche - wegen Nichtbefolgung einer sein Fernsehgerät betreffenden Anordnung verhängt. Mit als eilig gekennzeichnetem Schreiben vom selben Tag stellte der Beschwerdeführer beim Landgericht Antrag auf Aufhebung der Maßnahme im Wege des Eilrechtsschutzes (Verfahren 19 Vollz 2644/05). Zur Begründung nahm er Bezug auf einen kurz zuvor in einer vorausgegangenen, parallelen Disziplinarsache gestellten Eilantrag und machte geltend, auch im vorliegenden Fall sei der Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt worden.

b) Mit Schreiben vom 29.07.05 übersandte das LG den Eilantrag der JVA mit der „Bitte um Stellungnahme binnen zwei Wochen, wenn möglich“. Das Schreiben enthält den Hinweis, die Angelegenheit eile im Hinblick auf die Anträge nach § 114 Abs. 2 StVollzG. Die JVA wies mit Schreiben vom 10.08.05 darauf hin, dass die Maßnahmen in der Zeit vom 28.07. bis 04.08.05 vollstreckt worden seien, inzwischen also Erledigung eingetreten sei. Dazu angehört, rügte der Beschwerdeführer die Verweigerung effektiven Rechtsschutzes durch zögerliche Bearbeitung seines Antrages.
c) Mit Beschluss vom 09.09.05 wies das LG den Antrag, den es als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung behandelte, zurück. Der Antrag sei unbegründet, ...; zur Prüfung der Rechtswidrigkeit bereits vollzogener Disziplinarmaßnahmen sei das Rechtsinstitut dagegen nicht geeignet.

2. a.) Am 18.08. wurden gegen den Beschwerdeführer Disziplinarmaßnahmen wegen Arbeitsverweigerung verhängt.

....

b) ...

c) ...

3. Mit den Beschlüssen vom 9. und 13.09.05 sowie mit den weiteren angegriffenen Beschlüssen vom 13. und 14.09.05 lehnte das LG eine Reihe von weiteren Eilanträgen des Beschwerdeführers ab. ...

II. III.

1. a) Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit sie sich gegen die richterliche Behandlung der Anträge auf Aussetzung der Vollziehung der am 28.07.05 und am 18.08.05 gegen den Beschwerdeführer verhängten Disziplinarmaßnahmen richtet, zulässig. ...

b) ...

aa) ... Für die Gerichte ergeben sich aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes Anforderungen an die Auslegung und Anwendung der jeweiligen Gesetzesbestimmungen über den Eilrechtsschutz (vgl. BVerfGE 49,220<226>; 77, 275 <284>). Dabei darf sich der Rechtsschutz nicht in der bloßen Möglichkeit der Anrufung eines Gerichts erschöpfen, sondern muss zu einer wirksamen Kontrolle in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch ein mit zureichender Entscheidungsmacht



ausgestattetes Gericht führen (vgl. BVerfGE 40,272 <275>; 61, 82,<111>; 67,43 <58>). Wirksamer Rechtsschutz bedeutet zumal auch Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen (vgl. BVerfGE 55, 349 <369>; 60, 253 <269>). Bei nicht mehr rückgängig zu machenden, sofort vollziehbaren Disziplinarmaßnahmen oder sonstigen gewichtigen Eingriffen wird der Richter unverzüglich gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG eine Entscheidung darüber zu treffen haben, ob die Maßnahme auszusetzen ist. Das Anbringen eines Antrages nach § 114 Abs. 2 StVollzG bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer führt nicht ohne weiteres zur Aussetzung der Disziplinarmaßnahme. Das angerufene Gericht ist jedoch verpflichtet, ohne weiteres Zögern in der jeweils situationsgerechten Weise tätig zu werden. Ist etwa der Antrag nicht schlüssig begründet, weil der Antragsteller die angegriffene Disziplinarmaßnahme nicht vollständig nach Zeitpunkt, Inhalt und Begründung bezeichnet hat, so kann es den Antrag sofort als unzulässig verwerfen, sofern es nicht Anlass hat, sich durch Rückfrage - gegebenenfalls fernmündlich - beim Beschwerdeführer oder bei der JVA ergänzende Klarheit zu verschaffen. Mangelt es an ausreichenden Darlegungen zur Interessenabwägung, so kommt ebenfalls die sofortige Verwerfung des Antrags in Betracht, wodurch dem Antragsteller Klarheit verschafft wird und Veranlassung gegeben werden kann, einen neuen Antrag mit nachgebesselter Begründung zu stellen.

Ist der Antrag hingegen ausreichend begründet und kommt das Gericht - etwa aufgrund einer Nachfrage bei der JVA (auch fernmündlich) - zu dem Ergebnis, dass der Vortrag des Antragstellers glaubhaft ist, so hat es aufgrund einer Abwägung nach dem Maßstab des § 114 Abs. 2 Satz 1 StVollzG über die Aussetzung der Maßnahme zu entscheiden. Um seiner Pflicht, rechtzeitig zu entscheiden (vgl. dazu Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 10. Aufl. 2005 § 114 Rn. 2), nachkommen zu können, wird das Gericht bei besonders belastenden Eingriffen auch eine vorläufige Aussetzung ohne Abwarten einer Äußerung der JVA in Betracht zu ziehen haben, zumal es seine Entscheidung jederzeit ändern kann, § 114 Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz StVollzG (vgl. zu alledem Beschlüsse der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 30.4.1993 - 2 BvR 1605/92 -, NJW 1994, S. 3087 <3088>; vom 6.12.1993 - 2 BvR 1499/93 -, JURIS; vom 7.9.1994 - 2 BvR 1958/93 -, JURIS; sowie Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21.8.2001 - 2 BvR 406/00 -, NJW 2001, S. 3770 f.).

bb) Diesen Anforderungen an die Gewährung effektiven Rechtsschutzes hat das LG in den beiden bezeichneten Fällen nicht hinreichend Rechnung getragen.

(1) Die Behandlung des Eilantrags gegen die vom 28.07. bis 04.08.2005 vollzogenen Maßnahmen genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht. ... Es ist nicht zu beanstanden, dass das LG - nicht zuletzt aufgrund seiner Erfahrung mit der Überprüfung von Vorbringen des Be-

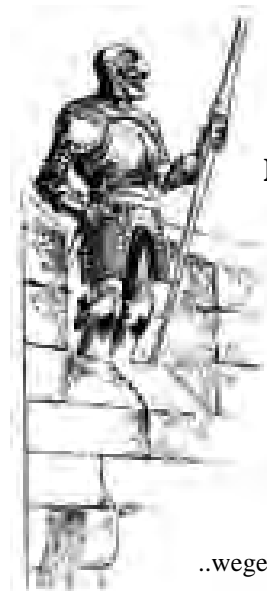
schwerdeführers in anderen Fällen - zunächst eine Stellungnahme der JVA eingeholt hat. Dabei hätte das Gericht aber dafür Sorge tragen müssen, dass durch die weitere Sachaufklärung nicht der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes unterlaufen wird. Der Beschwerdeführer hatte seinen Eilantrag deutlich hervorgehoben mit „Eilt“ gekennzeichnet. Da nach § 104 Abs. 1 StVollzG Disziplinarmaßnahmen in der Regel sofort vollstreckt werden, lag zudem unabhängig von diesbezüglichen Angaben im - am Tag der Verhängung der Disziplinarmaßnahme verfassten - Antrag die Annahme nahe, dass jedenfalls zum Zeitpunkt des Antragseingangs die Maßnahmen bereits vollzogen wurden. Das Gericht hätte deshalb Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens - wie z. B. telefonische Nachfrage bei der JVA, umgehende Übersendung des Antrages per Telefax, Bestimmung einer *kurzen* Frist zur Stellungnahme, beschleunigte Ausfertigung der richterlichen Verfügung - ergreifen müssen, um eine Entscheidung innerhalb eines im Hinblick auf das Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes angemessenen Zeitraums sicherzustellen. Stattdessen hat das Gericht in einer mit regulärer Post übersandten Verfügung vom 29.07.05 der Anstalt eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen gesetzt und das Verfahren damit so gestaltet, dass eine Entscheidung voraussehbar nicht mehr vor Erledigung durch Vollzug würde ergehen können. Der bloße zusätzliche Hinweis, die Angelegenheit eile im Hinblick auf die Anträge nach § 114 Abs. 2 StVollzG, war angesichts der zugleich gesetzten eindeutigen Frist nicht ausreichend, um die hier gebotene unverzügliche Antwort der JVA und eine rechtzeitige Entscheidung für den Fall, dass diese nicht fristgerecht eingehen sollte, sicherzustellen.

Ebensowenig kann der Umstand, dass das LG nach seinen Angaben in der Vergangenheit in regelmäßigen Abständen Vorbringen des Beschwerdeführers mit dem zuständigen Sachbearbeiter erörtert, bisher aber noch nie Anlass zu sofortigem Einschreiten gesehen hat, die hier gewählte Verfahrensweise rechtfertigen. Auch ein die Gerichte häufig - und häufig substanzlos - anrufender Antragsteller darf nicht durch eine Vorgehensweise wie die hier eingeschlagene tatsächlich rechtsschutzlos gestellt werden.

(2) Aus den genannten Gründe genügt auch die Behandlung des Antrages auf Aussetzung der am 18.08.05 verhängten, bis zum 01.09.05 vollzogenen Disziplinarmaßnahmen wegen Arbeitsverweigerung nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. ...

c) Für eine Aufhebung der landgerichtlichen Beschlüsse vom 9. und 13.09.05, ..., ist kein Raum, da die Disziplinarmaßnahmen vollzogen sind und die Beschlüsse für den Beschwerdeführer keine nachteiligen Wirkungen zeitigten (vgl. BVerfGE 50, 234 <243>).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.



Verletzung des rechtlichen Gehörs

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer:
5 Ws 78/06 Vollz
546 StVK 600/05 Vollz

In der Strafvollzugssache
des Strafgefangenen R.
..wegen Einweisung in die Teilanstalt III

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin
am 6. Juni 2006 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Gefangenen wird der Beschluss des Landgerichts Berlin – Strafvollstreckungskammer – vom 27. Dezember mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung – auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde – an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Gründe:

Der Gefangene verbüßt eine Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren und sechs Monaten wegen schwerer räuberischer Erpressung. Aufgrund der Behandlungsuntersuchung hat die Einweisungsabteilung ihn in die Teilanstalt III eingewiesen. Mit seinem Antrag vom 29.07.05 beantragt er – nach zutreffender, im Rechtsbeschwerderechtszug nicht angefochtener Auslegung (§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 300 StPO) – sinngemäß, unter Aufhebung der Vollzugsplanung anstatt in die TA III in einen behandlungsorientierten Bereich verlegt zu werden. Die Einweisungsabteilung habe ihre Ermessensentscheidung auf der Grundlage eines unrichtig und unvollständig ermittelten Sachverhalts getroffen. Sie habe eine (erneute) sechsmonatige Probezeit für erforderlich gehalten, in der er mittels Urinkontrollen seine Drogenfreiheit unter Beweis stellen müsse, bis die Vollzugsplanung geändert werden könne. Dabei sei verkannt worden, dass er seine Drogenabstinenz bereits drei Jahre lang in der JVA Moabit bewiesen habe.

Mit dem angefochtenen Beschluss hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Die JVA Tegel habe in ihrer Stellungnahme vom 24.10.05 mitgeteilt, es hätten sich entgegen der Behauptung des Antragstellers keine Hinweise finden lassen, dass er wegen seiner Drogenabhängigkeit an Gruppengesprächen in der JVA Moabit teilgenommen habe. Dieser Stellungnahme sei der Antragsteller nicht entgegengetreten. Deshalb gebe es mangels eines Nachweises der Behauptung

keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anstalt von einem unrichtigen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen sei. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung seines rechtlichen Gehörs. Die – umfangreiche – Stellungnahme der JVA sei ihm vor der Entscheidung nicht zugegangen. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Mit der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs erfüllt das Rechtsmittel die Voraussetzung des § 116 Abs. 1 StVollzG für seine Zulassung (vgl. Arloth/Lückmann, StVollzG, § 116 Rdn. 3). Die Rüge ist ordnungsgemäß ausgeführt. Der Gefangene hat in seiner Begründung im einzelnen mitgeteilt, wie er der Behauptung entgegengetreten wäre, er habe in der JVA drei Jahre lang an keinen Maßnahmen zur Bekämpfung seiner Drogensucht teilgenommen und seine Drogenfreiheit dort bewiesen. Nachdem der Senat ihm die Stellungnahme der Anstalt zugesandt hatte, hat er sein Vorbringen vertieft. Das genügt.

2. Die Rüge ist auch begründet. Die StVK hat entschieden, ohne dass der Gefangene Gelegenheit erhalten hätte, sich zu dem umfangreichen und – wie sich aus dem angefochtenen Beschluss ergibt – bedeutsamen Vorbringen der Anstalt zu äußern. Die Vorsitzende der StVK hatte zwar mit Verfügung vom 29.10.05 die Zusendung der Stellungnahme an den Antragsteller verfügt, und die Geschäftsstelle hat die Verfügung am 01.11.05 per Fax ausgeführt. Der Gefangene hat diese Unterlagen aber nicht erhalten. Auf die Anfrage des Senats hat die JVA Tegel lediglich im Zustellbuch der Zentrale III ausgewiesene Aushändigung zweier Schriftstücke mit den Az 546 (Vollz) 600/05 am 16. 01.06 (Zustellung der angefochtenen Entscheidung im hiesigen Verfahren) und 546 (Vollz) 865/05 am 25.01.06 bestätigt. Die Nachfrage nach dem Verbleib der Faxsendung blieb unbeantwortet. Daher ist die Behauptung des Gefangenen, er habe von der Stellungnahme der JVA Tegel vom 24.10.05 keine Kenntnis erhalten, nicht widerlegt und der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde zugrunde zulegen.

Der damit feststehende Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör zwingt zur Zurückverweisung.

— Anzeige

FUNCK & PARTNER RECHTSANWÄLTE

ALEXANDER FUNCK
RECHTSANWALT

DIRCKSENSTR. 40
10178 BERLIN

TEL. 030 20054600
MOBIL 0170 1906541





Dieter Ahnert

– Rechtsanwalt –

Seit über 35 Jahren Fachanwalt für:

**Straf- und Vollzugsrecht
Ausländerrecht
Ehe- und Familienrecht**

Tel.: (030) 790 122-0
Mobil: 0172 91 05 733
Fax: (303) 793 21 59
E-Mail: raahnert@freenet.de
12165 Berlin-Steglitz
Albrechtstraße 131
(am Hermann-Ehlers-Platz)

Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch,
Italienisch, Russisch, Spanisch,
Türkisch, Thai

Achtung !!!

Die lichtblick – Redaktion ruft auf!

**Wer ein gutes Buch oder Bücher kennt,
die er im lichtblick gerne vorstellen
würde in Form einer Buchrezension,**

**wer Witze zum Thema Haftalltag,
Justiz und Gerichte kennt,**

**wer gut Zeichnen
und Karikaturen rund
um das Thema Haft anfertigen kann,**

**wer in der Lage ist, z. B. ein Daumenkino
zu erstellen,**

**der sollte sich bei uns melden mit einer
Probe seines Könnens!**



FREIE HILFE BERLIN e. V.

Gefährdeten- und Straffälligenhilfe
eingetragener, gemeinnütziger Verein
Mitglied im DPWV



Geschäftsstelle: Brunnenstrasse 28, 10119 Berlin, Telefon: (030) 44 36 24 30 Telefax: (030) 44 36 24 53

e-mail: freiehilfe.berlin@snaful.de, www.frehilfe-berlin.de

Vereinsregister: 10621 Nz Amtsgericht Charlottenburg

Bankverbindung: Bank für Sozialwirtschaft Berlin, Kontonummer: 3038000, BLZ: 100 205 00



Haftrecht/Strafvollzug: Fristenlauf gemäß § 112 StVollzG

Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer:

5Ws 179/06 Vollz

541 StVK 957/05 Vollz

In der Strafvollzugssache

...

wegen Teilnahme an dem Seminar „Gefahrgut“

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin am 12.06.06 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin – Strafvollstreckungskammer – vom 20.02.06 wird verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Der Gefangene verbüßt zur Zeit Strafhaft in der JVA Tegel. Am 28.09.05 lehnte der Teilanstaltsleiter sein Begehren ab, ihm zur Auffrischung seines ADR-Scheins, der am 13.01.06 seine Gültigkeit verlor, am 21. und 22.10.05 die Teilnahme an dem Seminar „Gefahrgut“ zu ermöglichen. Daraufhin erneuerte am 30.09.05 die von dem Gefangenen damit betraute Rechtsanwältin R. diesen Antrag unter Vertiefung seiner Begründung.

Der Teilanstaltsleiter lehnte ihn mit Schreiben vom 18.10.05 erneut ab, weil er den Beschwerdeführer nach wie vor nicht für lockerungsg geeignet erachtete. Diesen Bescheid leitete er der Rechtsanwältin als der Autorin des Antrags zu, wo er am Montag, dem 24.10.05, einging. Am Dienstag, dem 08.11.05, trug der Gefangene persönlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf die gerichtliche Entscheidung an (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig zurückgewiesen. Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Gefangene die Verletzung des Verfahrensrechts: Die Strafvollstreckungskammer habe mit der Zurückweisung des Antrags als verspätet § 37 StPO verletzt.

Die Rechtsbeschwerde ist statthaft; denn sie kann nicht

nur gegen Sach-, sondern auch gegen Prozeßentscheidungen der Strafvollstreckungskammer – wie die hier vorliegende – erhoben werden (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 10. Aufl., § 116 Rdn. 5). Sie ist auch zulässig, weil mit der angefochtenen Entscheidung, wäre sie fehlerhaft, dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör versagt worden wäre (vgl. Senat NSTZ-RR 2002, 383; ...). Denn die StVK hat in ihrem Prozeßurteil aufgrund der von ihr angenommenen Fristversäumung nicht inhaltlich zur Hauptsache entschieden. Das Rechtsmittel ist aber unbegründet. Die StVK hat den Antrag zu Recht zurückgewiesen. Denn er war verspätet. ...

1. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde ist der Bescheid des Teilanstaltsleiters nicht förmlich zugestellt, sondern der Rechtsanwältin formlos zugesandt worden. Einer förmlichen Zustellung bedurfte es nicht. §§ 35 Abs. 1, 37 StPO gelten im gerichtlichen Verfahren nach der StPO; sie regeln die Bekanntmachung gerichtlicher Entscheidungen.

Für die Bescheide der JVA trifft § 112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG eine gegenüber § 35 Abs. 2 StPO abweichende Sonderregelung, die außer der Zustellung auch die formlose schriftliche Bekanntgabe erlaubt. Beides läßt den Fristenlauf beginnen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, § 112 StVollzG Rdn. 1). Entscheidet sich die Anstalt für die Zustellung, so berechnet sich der Fristbeginn nach § 120 Abs. 1 StVollzG, § 37 StPO, §§ 166 ff. ZPO, und die Wirksamkeit der Bekanntmachung hängt von der Einhaltung der Vorschriften über die Zustellung ab. Macht sie – wie hier – jedoch von der Möglichkeit der formlosen Zustellung Gebrauch, so gelten jene Formvorschriften gerade nicht. Die Frist beginnt ohne weiteres an dem Tag, an dem der Empfänger das Schriftstück tatsächlich erhalten hat. ...


2. Die Anstalt durfte den Bescheid (nicht, wie die Rechtsbeschwerde formuliert: Beschluß) anstatt dem Gefangenen allein dessen Verteidigerin Rechtsanwältin R. zuleiten.

a) Berechtigter Empfänger eines Bescheides des Anstaltsleiters ist neben dem Gefangenen selbst auch der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Gefangenen (...), der im Vollzugsverfahren die Verteidigerstellung innehat (...). Hat er sich mit einem Antrag an den Anstaltsleiter gewandt, so genießt er als der sachkundigere Partner, dessen Einschaltung die Waffengleichheit mit der Behörde herstellen soll (...) im Verwaltungsverfahren den Vorrang. § 145a Abs. 3 Satz 1 StPO ist – abgesehen davon, dass es an einer Zustellung fehlt – nicht anwendbar.

Der vorrangige Kommunikationspartner der Verwaltungsbehörde ist der Bevollmächtigte (vgl. Riedl in Obermayer, § 14 VwVfG Rdn. 50).

b.) ...

c.) Zur Wirksamkeit der Empfangnahme des Bescheides des TAL bedurfte es auch keiner besonderen schriftlichen Empfangsvollmacht.



**Verlegung vom offenen in den
geschlossenen Vollzug/
Verletzung des effektiven
Rechtsschutzes**

**VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES LANDES BERLIN**

Beschluss

Geschäftsnummer: VerfGH 174/03

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herren A..., JVA Tegel
gegen

die Behandlung eines am 19.09.03 eingereichten Antrags
auf Eilrechtsschutz in dem Verfahren 544 StVK (Vollz.)
758/03 durch das Landgericht Berlin - Strafvollstreckungs-
kammer -

Beteiligter gemäß § 53 Abs. 1 VerfGHG:

Der Präsident des Landgerichts Berlin

Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin

hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ... am
27.06.2006 beschlossen:

Art. 15 Abs. 4 der Verfassung von Berlin ist dadurch ver-
letzt, dass die Strafvollstreckungskammer des LG Ber-
lin im Verfahren 544 StVK (Vollz.) 758/03 über den am
19.09.03 eingegangenen Eilantrag des Beschwerdeführers
gemäß § 114 Abs. 2 Satz 1 des StVollzG erst mit Beschluss
vom 17.10.03 entschieden hat. (...)

Gründe:

Der Beschwerdeführer verbüßte im September 2003 eine
Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren wegen Verstoßes ge-
gen die Abgabenordnung. Zwei Drittel der Strafe sollten
voraussichtlich am 14.11.03 verbüßt sein, das Strafende
war auf den 14.11.04 notiert. Der Beschwerdeführer war
zum Freigang zugelassen und hatte am 11.09.03 eine Be-
schäftigung als kaufm. Mitarbeiter eines Friseursalons auf-
genommen.

Die JVA Plötzensee eröffnete dem Beschwerdeführer am
19.09.03, dass er wegen Verdachts der Begehung einer Ur-
kundenfälschung in der Haftanstalt gemäß § 14 Abs. 2 Ziff.
1 StVollzG vom offenen Vollzug abgelöst und gemäß § 10
Abs. 2 StVollzG in den geschlossenen Vollzug verlegt wür-
de. Gleichzeitig wurden gemäß § 14 Abs. 2 StVollzG sämt-
liche Vollzugslockerungen und Urlaube widerrufen. Die
Maßnahmen wurden noch am gleichen Tage vollzogen.

Mit Schreiben vom gleichen Tage, einem Freitag, beantrag-
te die Verfahrensbevollmächtigte des Beschwerdeführers
in seinem Namen, im Wege der einstweiligen Anordnung
den Vollzug der Maßnahmen der JVA bis zur Entscheidung
im Hauptsacheverfahren auszusetzen, den Beschwerdefüh-
rer bis dahin in den offenen Vollzug zurückzuverlegen, die

JVA zu verpflichten, den Beschwerdeführer bis zur Ent-
scheidung im Hauptsacheverfahren weiterhin zum Frei-
gang zuzulassen und ihn das bestehende Beschäftigungs-
verhältnis wahrnehmen zu lassen.

Der Beschwerdeführer bestritt die ihm vorgeworfene Straf-
tat und erklärte in einer eidesstattlichen Versicherung, die
ihm angelastete Unterschrift stamme von einem Mitgefange-
nen. Die Anordnungen verletzten ihn in seinen Grund-
rechten auf Würde und Freiheit der Person schwer und
unwiderbringlich. Die Haftanstalt habe den Sachverhalt
nicht ausreichend ermittelt. Im Übrigen obliege es ihr auch
rechtlich nicht, einen Tatverdacht eigenständig nachzuprü-
fen und zu bewerten.

Das LG forderte von der JVA am 22.09.03 eine Stellung-
nahme sowie die Übersendung der den Vorfall betref-
fenden Unterlagen binnen drei Tagen. Die JVA erwiderte
am 24.09.03 lediglich, sie halte den Antrag auf Erlass einer
einstweiligen Anordnung für unzulässig, da die angegrif-
fene Maßnahme bereits am 19.09.03 vollzogen sei und nur
noch im Hauptsacheverfahren angefochten werden könne.
Am 26.09.03 erbat das Gericht telefonisch vom Leiter der
Haftanstalt die Übersendung des Verlegungsbescheids. Am
29.09.03 erhielt das Gericht von diesem jeweils in Kopie
den Bescheid vom 19.09.03, die Mitteilung des Polizei-
präsidenten über die Aufnahme von Ermittlungen gegen
den Beschwerdeführer wegen Urkundenfälschung vom
18.09.03, die Vernehmungsniederschrift des Beschwerde-
führers vom 19.09, in dem dieser die Urkundenfälschung
bestritt, eine Strafanzeige der JVA gegen den Beschwerde-
führer wegen falscher Verdächtigung vom 22.09. sowie ein
Schreiben des Beschwerdeführers an einen Mithäftling L.,
in welchem er diesen bat, schriftlich zu bestätigen, dass die
dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Unterschrift von
dem Mithäftling stamme. (...)

Am 17.10.03 wies das LG Berlin die Anträge des Beschwer-
deführers auf Aussetzung des Vollzugs des Bescheids des
Leiters der JVA Plötzensee vom 19.09.03 als jedenfalls
unbegründet zurück. Bei der Abwägung zwischen dem öf-
fentlichen Interesse an einem funktionsfähigen Ablauf des
Strafvollzugs und dem Interesse des Betroffenen, einstel-
len von einer belastenden Maßnahme verschont zu bleiben,
sei die Ablösung vom offenen Vollzug nicht zu beanstan-
den, da der Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche
Entscheidung im Hauptsacheverfahren nach vorläufiger
Würdigung kaum Aussicht auf Erfolg besitze. Die JVA
dürfe bei der Frage, ob ein Gefangener für den offenen
Vollzug noch geeignet sei und bei der Einschätzung einer
etwaigen Mißbrauchsgefahr den konkreten Verdacht einer
strafbaren Handlung auch im Interesse der Aufrechterhal-
tung der Ordnung der Anstalt berücksichtigen.

Mit der am 12.10.03 eingegangenen Verfassungsbeschwer-
de rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung seines Ver-
fassungsrechts auf vorläufigen effektiven Rechtsschutz
nach § 15 Abs. 4 Satz 1 VvB durch die hinhaltende Behand-
lung des von ihm am 19.09.03 eingereichten Eilantrags auf
Aussetzung der Verlegungsentscheidung und Aussetzung
der Ablösung vom Freigang bis zur Entscheidung in der

Hauptsache. Die Verfassung gewährleiste einen Anspruch auf wirksame gerichtliche Kontrolle der öffentlichen Gewalt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht innerhalb angemessener Zeit. ...

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und begründet.

1. (...) In Fällen besonders belastender Grundrechtseingriffe, wie es der Abbruch des offenen Vollzuges darstellt, verlangt das Gebot des effektiven Rechtsschutzes, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung auch eines tatsächlich nicht mehr fortwirkenden möglichen Grundrechtsverstoßes gerichtlich klären zu lassen (BVerfGE 81, 138 <140>). Zwar obliegt es zuvörderst den Fachgerichten, die Grundrechte zu wahren und durchzusetzen (BVerfGE 96, 27 <40>), doch bedeutet das nicht, dass nach vorangegangener fachgerichtlicher Prüfung ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Verfassungsbeschwerde fehlte. Bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen besteht vielmehr trotz Erledigung ein Rechtsschutzbedürfnis für eine Verfassungsbeschwerde fort, wenn sich die Belastung durch den gerügten Hoheitsakt auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene nach dem regelmäßigen Geschäftsgang eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht erlangen kann. (...).

2. **Die Verfassungsbeschwerde hat auch Erfolg.** Durch die Art und Weise der Bearbeitung des Eilantrags durch das Landgericht ist der Beschwerdeführer in seinem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 15 Abs. 4 VvB verletzt. Der mit Art. 19 Abs. 4 GG inhaltsgleiche Art. 15 Abs. 4 VvB gewährleistet nicht nur formal und theoretisch die Möglichkeit, gegen eine angenommene Rechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt die Gerichte anzurufen, sondern gibt dem Betroffenen einen Anspruch auf tatsächlich wirksamen gerichtlichen Schutz, d. h. insbesondere auch auf Rechtskontrolle innerhalb angemessener Zeit. Der gerichtliche Schutz hat soweit als möglich der Schaffung vollendeter Tatsachen zuvorzukommen, die dann, wenn sie sich bei richterlicher Prüfung als rechtswidrig erweisen sollten, nicht mehr rückgängig gemacht werden können (BVerfGE 37, 150 <153>; 65, 1 <70>; st. Rspr.). Diese verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Gesetze hat das Landgericht verfehlt, als es vorstehend auf einen am 19.09.03 eingehenden Eilantrag des Beschwerdeführers auf Aussetzung seiner Ablösung vom offenen Vollzug erst mit Beschluss vom 17.10.03 eine Entscheidung getroffen hat.

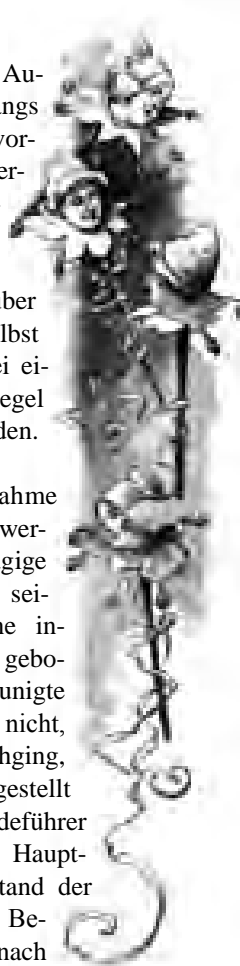
Zwar gewährleistet Art. 15 Abs. 4 VvB eine aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen nicht in jedem Fall (BVerfGE 65, 1 <70>) und ist die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens jeweils nach den Umständen des konkreten Vorgangs zu bestimmen. (...) Diese Gesichtspunkte vermögen hier indessen den Zeitpunkt der erst 28 Tage nach Antragseingang gefassten Entscheidung verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen. Hier war die Ablösung vom offenen Vollzug unmittelbar nach ihrer mündlichen Anordnung bereits vollzogen worden. Die darin enthaltene Freiheitsbeschränkung setzte also sofort ein und war für

die Vergangenheit nicht rückgängig zu machen. Außerdem war durch die Beendigung des Freigangs die Fortführung und der Bestand des erst kurz vorher aufgenommenen Arbeitsverhältnisses außerhalb der Anstalt ersichtlich gefährdet. Der Verlust des Arbeitsplatzes dürfte für den Insassen einer Haftanstalt besonders schwer wiegen. Es drohte dem Beschwerdeführer demnach ein über den belastenden Charakter der Maßnahmen selbst hinausgehender, nicht reparabler Nachteil. Bei einer solchen Falllage muss das Gericht in der Regel sofort, jedenfalls aber unverzüglich tätig werden. (...)

Nachdem das Gericht (...) durch die Stellungnahme der Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers und deren Hinweis auf einschlägige Rechtsprechung des BVerfG erkannte, dass seine Rechtsauffassung unzutreffend und eine inhaltliche Entscheidung über den Eilantrag geboten war, bestand jedenfalls nun eine beschleunigte Handlungspflicht. Dieser genügte das Gericht nicht, wenn es nun zunächst der Frage noch nachging, ob der Antrag in der Hauptsache rechtzeitig gestellt war (...). Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer zunächst eine gerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren noch nicht beantragt hatte, stand der Verpflichtung zum Tätigwerden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Mai 2006 - 2 BvR 1675/05) nach § 114 Abs. 3 StVollzG ohnehin nicht entgegen. Das Gericht war gehalten, eine Entscheidung zu treffen, solange nicht zu seiner Gewissheit feststand, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Hauptsacheverfahren wegen Fristablaufs unzulässig war. Eine solche Gewissheit war hier zu keiner Zeit gegeben.

Schließlich vermag auch das Eintreffen der polizeilichen Ermittlungsakte erst am 15.10.03 die zögerliche Behandlung des Eilantrags durch das Landgericht nicht zu rechtfertigen. Die polizeilichen Ermittlungen waren im Wesentlichen am 19.09.03 abgeschlossen. Der maßgebliche Akteninhalt bestand nur aus wenigen Seiten, von denen ein wesentlicher Teil von der Vollzugsanstalt bereits am 29.09. übersandt worden war. Wenn das Gericht die Auswertung der vollständigen Akten nach dem Amtsermittlungsgrundsatz für geboten hielt, musste es im Hinblick auf seine Fürsorgepflicht gegenüber dem Beschwerdeführer auf eine unverzügliche Zurverfügungstellung der Ermittlungsakten oder auf Überlassung von Kopien hinwirken (...), zumal ihm die Vorgangsnummer und die für die Akten zuständige Polizeidirektion seit dem 25.09.03 bekannt waren. Dass dies geschehen ist, kann nicht festgestellt werden. Indem das Gericht trotz der vergleichsweise übersichtlichen Falllage mit dem Erlass seiner Entscheidung bis zum 17.10.03 wartete, verkannte es daher die Bedeutung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz.

Für eine Aufhebung des landgerichtlichen Beschlusses vom 17.10.03 besteht keine Veranlassung. Die Entscheidung beschränkt sich deshalb auf die Feststellung einer Verletzung der Verfassung von Berlin.



Fahrerlaubnisentzug

Der Weg zur Wiedererlangung der Fahrerlaubnis



Die Fahrerlaubnis kann entzogen werden, wenn ein Autofahrer eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges begangen hat und deshalb nicht mehr zum Führen eines

Kraftfahrzeuges geeignet ist. Aber nicht jede Straftat, die im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr steht, rechtfertigt die Entziehung der Fahrerlaubnis. Vielmehr muss der Täter die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen kriminellen Interessen unterordnen.

Dafür muss es zumindest gewisse Indizien geben. Dem Dealer, der Drogen transportiert, aber nicht konsumiert, darf nicht ohne weiteres wegen charakterlicher Unzuverlässigkeit die Fahrerlaubnis entzogen werden. Auch der Räuber, der sein Auto auf dem Parkplatz abstellt, um dann eine Bank zu überfallen, ist nicht automatisch zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet. Ganz anders kann es aber aussehen, wenn der Täter sein Auto zu Fluchtzwecken in der Fußgängerzone abstellt.

Die Fahrerlaubnis wird zumeist vorläufig (§ 111 a StPO) entzogen, wenn in einem sich anschließenden Gerichts- oder Strafbefehlsverfahren die Verurteilung und endgültige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) wahrscheinlich ist. Wenn eine Straßenverkehrsgefährdung (§ 315 c StGB), Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) oder Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) begangen wurde, wird dies in der Regel der Fall sein. Gleiches gilt, wenn eine dieser Taten im Vollrausch (§ 323 a StGB) begangen wurde.

Ein Vorgehen gegen die vorläufige Entziehung ist nur in seltenen Fällen ratsam und führt regelmäßig nur zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer.

Wenn das Gericht die Fahrerlaubnis entzieht, ordnet es zugleich eine so genannte Sperrfrist an. Vor Ablauf dieser Frist darf die Fahrerlaubnisbehörde keine neue Fahrerlaubnis erteilen. Besitzt der Betroffene keine Fahrerlaubnis, ordnet das Gericht nur eine Sperrfrist an.

Die wegen Alkohol im Straßenverkehr verhängte Sperrfrist lässt sich unter Umständen durch die erfolgreiche Teilnahme an speziellen – kostenpflichtigen – Kursen abkürzen. Die Anbieter solcher Kurse kann man bei einem fachkundigen Anwalt erfragen.

Wurde die Fahrerlaubnis entzogen, muss man diese bei der Fahrerlaubnisbehörde neu beantragen. Dies kann und sollte wegen der langen Bearbeitungsdauer schon drei Monate vor Ablauf der Sperrfrist geschehen. Die Behörde prüft dann die Voraussetzungen für die Wiedererteilung wie bei der erstmaligen Erteilung der Fahrerlaubnis. Wenn seit der



Die Berliner Rechtsanwältin Diana Blum hat zu diesem Thema recherchiert und Ihre Ergebnisse für uns aufgearbeitet.



Diana Blum

arbeitet unter anderem im Bereich Strafrecht, Strafvollzugsrecht, Jugendstrafrecht und Verbraucherinsolvenzrecht

Telefon: +49-30-21 808 787

Telefax +49-30-44 045 652

diana@blum-heinrichs.de

www.blum-heinrichs.de

Choriner Straße 10

D-10119 Berlin

Entziehung mehr als zwei Jahre vergangen sind, muss man regelmäßig eine neue Fahrerlaubnisprüfung absolvieren.



Be-sonderheiten bestehen, wenn die Fahrerlaubnis wegen Alkohol entzogen wurde. Soweit die Blutalkoholkonzentration 1,6 Promille oder mehr betrug, ist zwingend eine MPU („Idiotentest“) anzuordnen. Das Gleiche gilt, wenn jemand mehrfach mit Alkohol im Straßenverkehr auffällig geworden ist. Auch hier sollte man sich frühzeitig nach speziellen vorbereitenden Kursen erkundigen.

Spezielle Aufbauseminare gibt es auch, wenn eine Fahrerlaubnis auf Probe entzogen wurde. Hier setzt eine Neuerteilung die erfolgreiche Teilnahme am Seminar voraus. Nicht selten versuchen Autofahrer, im Ausland zu einer neuen Fahrerlaubnis zu kommen. Möglich ist das, wenn der Erwerber seinen Hauptwohnsitz mindestens 185 Tage im betreffenden Land hat und keine Sperrfrist mehr besteht. Beim Antrag darf der Erwerber hierüber keine falschen Angaben machen.

Dies ist jedoch kein sicherer Weg zu einem neuen Führerschein. Zwar sind nach einer Entscheidung

des Europäischen Gerichtshofes (EuGH Urteil C-476/01 vom 29.04.2004) EU-Führerscheine grundsätzlich anzuerkennen. Dies gilt jedoch dann nur eingeschränkt, wenn die deutsche Führerscheinbehörde zuvor eine MPU („Idiotentest“) angeordnet hat. Hier sind die deutschen Behörden nämlich dazu übergegangen, dem Nutzer des EU-Führerscheins aufzuerlegen, die MPU beizubringen. Die Behörde kann sich dabei auf Eignungsmängel beziehen, die bis zu 10 (!) Jahren vor der Neuerteilung zurückliegen. Kommt der EU-Führerscheininhaber dem innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, wird die Nutzung des EU-Führerscheins in Deutschland untersagt. Ob dieses Vorgehen den Vorgaben des Europarechts entspricht, ist derzeit höchstrichterlich noch nicht geklärt.

Ergänzend sei noch hinzugefügt, dass die bei Führerscheinkandidaten beliebten Länder Polen und die Tschechische Republik bereits zum 1. Juli 2006 ihre Vergabepaxis geändert haben. Bevor dort ein EU-Führerschein ausgestellt wird, wird vorher überprüft, ob in Deutschland eine MPU angeordnet wurde. Ist dies der Fall, wird der Führerschein nicht erteilt.

**RAin Diana Blum
in Zusammenarbeit mit
RA Konstantin Brederock**



Schadenersatz und Schmerzensgeld für Gefangene

Landgericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 13 O 60/06

In dem Rechtsstreit
des Herrn ...
TA III, JVA Tegel

Kläger

gegen
das Land Berlin
vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin

Beklagte

wird dem Kläger für den ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt, soweit er beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 2560,74 € nebst im Antrag der Klageschrift vom 27. Juni 2006 zu 1. näher bezeichneter Zinsen sowie zur Zahlung weiterer 60,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 3. August 2005 zu verurteilen.

...

Gründe:

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang hinreichende Aussicht auf Erfolg, § 114 ZPO.

Dem Beklagten fällt eine Amtspflichtverletzung gemäß Art. 34 GG, § 839 BGB bei den gegen den in Straftat befindlichen Kläger getroffenen Maßnahmen – Ablösung von seinem Arbeitsplatz, Verhängung eines Arrests durch Disziplinarmaßnahme – zur Last.

Die objektive Pflichtwidrigkeit folgt jeweils aus dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin vom 12. Juli 2005 - 546 StV (Voll) 692/04 -, der für das Zivilgericht bindend ist (OLG Frankfurt/M. OLGR 2001, 103).

Entgegen der Auffassung des Beklagten liegt auch subjektiv Fahrlässigkeit vor. Allerdings ist zutreffend, dass nicht objektiv fehlerhafte Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung auch schuldhaft ist. Wenn die nach sorgfältiger Prüfung gewonnene Rechtsansicht des Amtsträgers als rechtlich vertretbar angesehen werden kann und er daran bis zur gerichtlichen Klärung der Rechtslage festhält, kann aus der späteren Missbilligung dieser Rechtsauffassung durch die Gerichte ein Schuldvorwurf nicht hergeleitet werden

(vgl. zuletzt etwa BGH NJW 2005, 748, 749 m.w.N.). Dabei wird es insbesondere bei Ermessensentscheidungen regelmäßig ausreichen, dass der Amtsträger den relevanten Sachverhalt mit zumutbarem Aufwand ermittelt und unter Einbeziehung aller Umstände eine nachvollziehbare Entscheidung getroffen hat. Vorliegend mag es nach diesen Kriterien nicht als schuldhaft im Sinne der Art. 34 GG, § 839 BGB angesehen werden, wenn der Anstaltsleiter sich zur hinreichend sicheren Feststellung, der Kläger habe versucht, in seinem Haftraum Alkohol herzustellen, auf die Bekundungen erfahrener Bediensteter verlässt, wenn - wie hier - technische Möglichkeiten zur Überprüfung der fraglichen Flüssigkeit zeitweise nicht zur Verfügung stehen. Bei einer hier in Rede stehenden Menge von insgesamt ca. 2,5 l wird auch die Einordnung als schwere Verfehlung im Sinne von § 103 Abs. 2 StVollzG (...) nicht als pflichtwidrig eingestuft werden können. Jedoch ist dem Teilanstaltsleiter ein Verschulden insoweit zur Last zu legen, als er hinsichtlich der Vorbelastung des Klägers von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist. Wie im Verfahren vor der StVK letztlich unstrittig geworden ist, war der Kläger zweimal wegen weniger gewichtiger Verstöße verwarnet worden, während der Anstaltsleiter noch in dem Disziplinarbescheid von wiederholten schweren Verstößen gegen die Anstaltsordnung ausgegangen war. Es liegt auf der Hand, dass sowohl für die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gemäß § 103 Abs. 1, 2 StVollzG (...) als auch für die Frage, ob eine begünstigende Anordnung, hier die Zuweisung eines Arbeitsplatzes als Hausarbeiter, aus Gründen des öffentlichen Interesses widerrufen werden kann (...) von entscheidender Bedeutung ist, in welchem Umfang der Gef. vorbelastet ist. Zu einer pflichtgemäßen Amtsführung gehört es, sich über diese tatsächlichen Grundlagen, die sich bei ordnungsgemäßer Aktenführung auch unproblematisch und zeitnah ermitteln lassen, vor einer Entscheidung in der Sache hinreichend Gewissheit zu verschaffen.

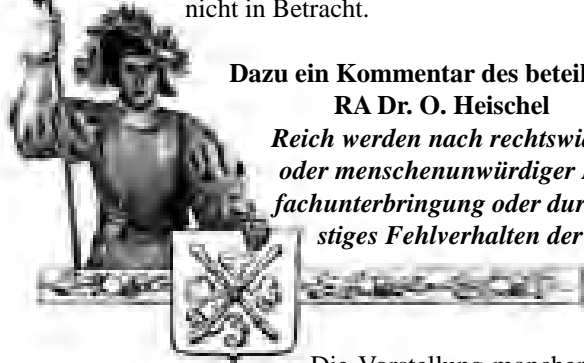
Die Höhe des mit dem Antrag zu 1. geltend gemachten Arbeitsentgelts ist unstrittig.

Hinsichtlich des mit dem Antrag zu 2. verfolgten Schmerzensgeldanspruchs hat der Antrag jedoch nur teilweise Erfolg. Der geltend gemachte Betrag von 250,00 €/Tag ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt.

Dabei hat an dieser Stelle noch offen zu bleiben, ob ein Fall vorliegt, in dem eine Entschädigung generell ausgeschlossen sein kann. Für die Frage der menschenunwürdigen Unterbringung Gefangener hat der BGH entschieden, dass eine Entschädigung in Geld ausscheiden kann, wenn es sich um eine kurzfristige Maßnahme handelt, die zu keinen nachhaltigen seelischen oder körperlichen Belastungen geführt hat (BGHZ 161, 33,37 f. für eine zweitägige Maßnahme). Ob ein solcher Fall gegeben ist, erfordert eine umfassende Einzelfallabwägung, die sich zur Entscheidung im PKH-Verfahren



nicht eignet. Selbst wenn ein Anspruch dem Grunde nach gegeben sein sollte, ist dieser jedoch der Höhe nach deutlich übersetzt. Für den Fall einer menschenrechtswidrigen Unterbringung ist eine Entschädigung von bis zu 20,00 €/Tag für angemessen gehalten worden (...). Ein schwerer wiegender Vorwurf als eine Menschenrechtsverletzung ist kaum vorstellbar. Für den Fall einer schlichten Amtspflichtverletzung kommt eine höhere Entschädigung nicht in Betracht.



**Dazu ein Kommentar des beteiligten
RA Dr. O. Heischel**

***Reich werden nach rechtswidriger
oder menschenunwürdiger Mehr-
fachunterbringung oder durch son-
stiges Fehlverhalten der Justiz?***

Die Vorstellung mancher Gefangener darüber, wann ihnen was als Entschädigung für z. B. rechtsfehlerhafte (Doppel-) Unterbringung zustehen könnte, oder was sie nach rechtsfehlerhaften Verwaltungsakten der JVAen geltend machen können, sind meines Wissens oft unrealistisch. Um falsche Erwartungen und unnötige rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, nachfolgend ein paar Anmerkungen - allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Ein Schmerzensgeld nach menschenrechtswidriger Unterbringung in Haft (z. B. menschenunwürdiger Doppelunterbringung in einer Einzelzelle, ohne dass die Toilette wirksam abgetrennt ist) kann generell anfallen. Allerdings haben sowohl der BGH, wie im LG-PKH-Beschluss angegeben, als auch das BVerfG gemeint, eine Entschädigung könne auch wegfallen, wenn es zu keiner wesentlichen seelischen oder körperlichen Beeinträchtigung gekommen sei. Dabei ging es um eine immerhin zweitägige rechtswidrige Unterbringung (BGHZ 161, 33,37 f.; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 27.12.05 - 1 BvR 1359/05-, ZfStrVo 2006, 183 ff., mit Anmerkung von Gazeas).

Das ist zu kritisieren, da es Sonderrecht für Gefangene schafft. Denn in der übrigen Rechtspraxis ist Schmerzensgeld z. B. schon dann anerkannt worden, als ein Kunde in einem Geschäft kurzfristig unberechtigterweise festgehalten wurde (=Freiheitsberaubung). Im vorliegenden Fall, also bei einem Arrest als Disziplinarmaßnahme, dürfte die Frage allerdings keine Rolle spielen. Denn eine „erhebliche Einwirkung“ ist ja ausdrücklicher Sinn und Zweck derselben.

- Das Oberlandesgericht (OLG) Naumburg hat in einer Entscheidung vom 03.08.04 gemeint, dass ein Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldanspruch nicht mehr gegeben sei, wenn gegen die menschenunwürdige Unterbringung nicht rechtzeitig und mit allen Mitteln nach dem Strafvollzugsgesetz vorgegangen worden sei (NStZ 2005, 294 f.). Das Berliner Kammergericht hat in seinem Beschluss vom 01.07.2005 fast das gleiche festgestellt, und sich dabei auf eine weitere Entscheidung des Thüringischen OLG bezo-

gen. Sinngemäß: Wenn man später als ein Jahr den Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit bei der StVK geltend macht, soll er nicht mehr gelten.

Diese Rechtsprechung schafft möglicherweise ein Sonderrecht für Gefangene, wenn damit auch die zivilrechtliche Verfolgung des Anspruches ausgeschlossen sein soll.

- Die Höhe des Schmerzensgeldes für rechtswidrige Unterbringung ist meines Wissens noch sehr umstritten. Die PKH-Entscheidung des LG Berlin, die sich auf 20,00 €/Tag als Obergrenze festlegt, ist angefochten, und sie ist ausserdem keine endgültige Entscheidung über den tatsächlichen Klageanspruch des betreffenden Gefangenen. ...

Anlass für eine höhere Festlegung für den konkreten Fall und eventuell auch andere Fälle könnte sein:

1. Die vom LG zitierte Entscheidung des KG vom 15.08.05 betrifft die „menschenrechtswidrige“ Unterbringung, z. B. zu zweit in Einzelzellen ohne abgetrennte Toilette. Das ist auf unrechtmäßig verfügten Arrest jedenfalls nicht unmittelbar anzuwenden, da es nicht dasselbe ist.

2. Die Höhe von Schmerzensgeld orientiert sich immer an den Umständen des Einzelfalles. Die Schwere des Eingriffes ist nicht, wie das LG im PKH-Beschluss meint, dadurch umschrieben, dass er als Menschenrechtsverletzung oder Verletzung der Menschenwürde bezeichnet werden kann. Denn das ist jeweils nur der Hinweis auf die Rechtsnorm, die verletzt wurde (also insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention oder das GG).

3. Auch hier stellt sich wieder die Frage der Schaffung eines benachteiligenden Sonderrechts für Gefangene, also einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 GG. Beispielsweise sind ausserhalb der Haft folgende Schmerzensgeldbeträge zuerkannt worden:

- Das KG hat mit Entscheidung vom 17.01.03. (12 U 302&03 /StV 2005, 449 f.) einem auch wegen Fahrlässigkeit seines Verteidigers in Untersuchungshaft Genommenen unter Berücksichtigung seines Mitverschuldens gemäß § 254 BGB ein Schmerzensgeld von rund 103,00 € pro Tag zugestanden.

- Das LG Dortmund hat in einer Entscheidung vom 15.08.03 - 8 O 507/01 -.StV 2005, 451 f. - einen täglichen Schmerzensgeldbetrag von 195,00 € für eine Verbringung in „normale“ (Untersuchungs-) Haft aufgrund Amtspflichtverletzung zugebilligt.

- Das AG Regensburg hat mit einer Entscheidung vom 05.02. 1999 - NJW-RR 1999, 1402 - bereits für das kurzfristige, grundlose bloße Festhalten eines Kunden in einem Laden 50,00 € als angemessenes Schmerzensgeld festgestellt. Zu beachten ist allerdings immer der obige Grundsatz, dass es auf die Umstände des Einzelfalles ankommt. Es gibt also sowohl höhere als auch niedrigere Schmerzensgeld-Entscheidungen!!!

Abschließend, etwas am Rande des Themas, aber auch für andere Rechtsbegehren interessant, noch der Hinweis: **Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe** (und Beiordnung) ist u. a. nach der Entscheidung BVerfG 626/06 vom 14.06.2006, <http://bverf.de> jedenfalls dann in aller Regel (also mit Ausnahmen!!!) rechtlich notwendig, wenn die anstehende Rechtsfrage noch nicht entschieden ist.

Dan BROWN's „Sakrileg“



Anders als beim diesjährigen Filmfestival in Cannes, wo „The Da Vinci-Code“ ziemlich flopte, erwies sich der als „Kinoereignis des Jahres“ und „Thriller-Sensation“ angekündigte Hollywood-Streifen nun nach den USA auch hier in Europa als Kassenschlager und weiterer Beleg für die Werbewirksamkeit der amerikanischen Filmindustrie.

125 Millionen Dollar Produktionskosten an Originalschauplätzen verdreht, ein Regisseur Ron Howard als handwerklicher Garant und eine entsprechend gewählte Starbesetzung (Tom Hanks, Audrey Tautou, Jean Reno) gewährleisteten die Planbarkeit des Erfolges. Die Formel „am Reißbrett entworfene Figuren“ im Rezensionsteil eines deutschen Magazins passt dazu gut ins Bild.

Dan BROWN's Roman, der von der deutschen Titelschmiede den Namen „Sakrileg“ bekam, liest sich fast schon wie ein Drehbuch. Als gezieltes Produkt für den Bestseller-Buchmarkt ist er zudem zur Verwertung durch die Filmindustrie konzipiert. Anschluss an Erfolgsautoren wie St. KING oder M. CRICHTON su-

chend, schreibt BROWN Bücher, die geradezu zwingend verfilmbar sind. Das Ergebnis ist eine Aneinanderreihung spannungsreicher Szenen – dabei gliedern sich 605 Seiten in nicht weniger als 106 (!) Kapitel zuzüglich eines Epiloges. BROWN bewerkstelligt so eine ständige Zerhackstückelung des Handlungsflusses: Immer wenn sich die Lage der Hauptprotagonisten zuspitzt: cut! – und es agieren vorerst andere Figuren weiter.

Diese Stilistik parallel gezeichneter Handlungsstränge und wechselnder Perspektiven, die den Leser (wiewohl auch den Zuschauer) auf Trab halten soll, gerät zum ständigen Schnittszenario; anfänglich noch hinnehmbar, wird es bald schon ärgerlich und wirkt letztendlich sogar ermüdend – für einen Thriller eigentlich tödlich.

Die filmische Rezeptur eines Alfred HITCHCOCK, nämlich den Zuschauer zur Steigerung der Suspense bereits vor den Figuren ihre jeweilige Bedrohung wissen zu lassen, geht für den Leser nicht ganz auf – was im Kino funktioniert, verkehrt sich im Buch leicht ins Gegenteil.

Robert Langdon (BROWN-Lesern als umtriebiger Forscher bereits aus „Illuminati“ bekannt) wird der Mitwisserschaft in einem bizarr anmutenden Ritualmordfall verdächtigt. Ihm hinzu gesellt sich die junge und kluge, sexy-charmante Sophie als Gehilfin bei der Entschlüsselung eines fundamentalen Geheimnisses. Was als Flucht beginnt, gerät zu einer das ganze Buch währenden Verfolgung einander jagender Akteure. Die zunehmende Inflation gerade noch glückender Fluchtsituationen sowie die Rolle der dabei stets einen Schritt zu spät kommenden Pariser Polizei lässt die Handlung weniger an Hitchcock'schen Spannungsmomenten gewinnen als fast schon die Züge eines Walt Disney'schen Comic stripes annehmen.

Dass die fast zum Witz verzeichnete Polizeiarbeit in Gestalt ihres Jägers Capitaine Fache zuletzt eine Rehabilitierung erfährt, ist zwar ein gelungenes Überraschungsmoment, dabei jedoch bloßer kriminalromantypischer Kunstgriff.

Ein weiteres probates Mittel (sozusagen aus der Trickkiste des Krimis) zur Erhöhung der Intensität, zur Steigerung des Thrills, ist die Figur eines möglichst dämonisch wirkenden Schurken. Schon zu Zeiten, als man das junge Genre noch „Criminalroman“ schrieb, also um 1860, als Pioniere des Genres wie der Engländer W.W. COLLINS („Die Frau in Weiß“) und der mit ihm wetteifernde Ire LE FANU („Onkel Silas“) um die Gunst des spannungssüchtig gewordenen Publikums warben, hatte man schnell erkannt: Das Buch steht und fällt mit dem Bösewicht. Um noch-

mals auf das Medium des Films zurückzukommen – man stelle sich nur mal die zu Klassikern avancierten Edgar-WALLACE-Verfilmungen ohne einen Klaus Kinski vor!

BROWN ist es nun gelungen, einen Vertreter mehr dieses Archetyps ins Leben zu rufen: Sein Silas (!) als ein lautlos umherschleichender Albinomönch, äußerlich skurril bis bedrohlich anmutend, bildet in der ihm eigenen Verquickung von religiösem Eiferertum und bizarrem Wahn in seinen intensivsten Szenen schon ein gutes Musterbeispiel für die beängstigende Wirkung des Absonderlichen in der Literatur. Silas verschrobene Moralvorstellung – er handelt vordergründig aus Motiven der Dankbarkeit gegenüber seinem noch ominöserem Meister – zeigt auf, wie verwaschen die Grenzen zwischen fanatischer Religiosität und Geisteskrankheit sind.

Allerdings, diese Nähe extremer Mentalzustände noch genauer herauszuarbeiten hat BROWN versäumt, da genügt auch nicht die Zutat eines sadomasochistischen Krankheitskomplexes und auch kein alibiartiges Verweisen auf eine verkorkste Kindheit des Mönches und seine benutzte Mitgliedschaft in einem Geheimorden. Die Chance einer tiefer gehenden Beschreibung der Genese religiös motivierten Irrsinns, freilich nicht Dan BROWN's eigentliche Absicht, war ihm in der gewählten Actionszenen-Montagetechnik auch gar nicht weiter möglich.

Der Autor eines Action-Reißers nämlich, zu einer dieser Art „Schreibe“ inhärenten Oberflächlichkeit geradezu verpflichtet, begibt sich auch dann zwangsläufig auf dünnes Eis, wenn er zu großen Fragen dieser Welt Bezug nehmen will – da helfen keine (werbewirksamen) Besuche und Recherchen an authentischen Orten.

Dabei war die Wahl der Lokalitäten grandios und vielversprechend. Damit allein schon ließe sich großes literarisches Terrain souverän beschreiten. Das Louvre in Paris, das Kastell Gandolfo (Sommerresidenz des Papstes), die Züricher Depositenbank, Newtons Grabstätte in London und andere geschichtsträchtige oder sonst wie symbolbeladene Orte sind die Stationen der fliehenden und einander verfolgenden Figuren. Mit Ausnahme der 1. Station, dem Pariser Museum, lässt BROWN den Leser allzu rasant die Handlungshintergründe passieren – sie geraten so zur bloßen Staffage jeweiliger Tatorte.

Es helfen im Grunde die relevanten Teilskizzen des Pariser und des Londoner Stadtplanes im Inlett des Buches auch dann nicht weiter, will man sich anhand dieser z. B. eine plastischere Vorstellung von der Autoverfolgungssequenz machen – etwas, das vom Autoren besser als durch Karten mittels des geschriebenen Wortes erbracht worden wäre.

Dieses mitunter missliche Fehlen atmosphärischer Dichte sucht BROWN mittels Hinwendung zu historisch mystifizierten Stoffen auszugleichen. Spätestens seit U. ECO's Überraschungserfolg „Der Name der Rose“ und mehr noch seit dessen „Foucaultschen Pendel“ sind Krimis in

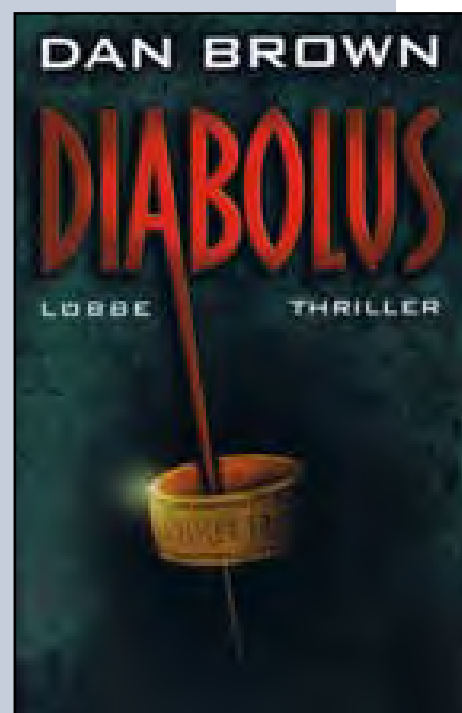
geschichtlichem Gewand – oder im geistigen Umfeld von Kirche und Religion angesiedelte Stoffe – Gegenstand einer zunehmend beliebten History-Fiction.

BROWN nun, als der Star der neuen Pseudo-Mystery-Welle zieht alle Register. Geheimbünde, Sektiererei, die Gralssaga und die Jahrhunderte hindurch währende starrsinnige Verschwiegenheit des Vatikans bezüglich diverser Glaubensfragen sind immer schon der Stoff, aus dem Rätsel gewebt und abenteuerliche Geschichten gesponnen wurden.

Dan BROWN's weitere Zutaten sind (nicht völlig neu, sondern dem Zeitgeschmack nur auf's neue Rechnung tragend!) Verschwörungsthesen und versteckte Codes im Werke und Wirken tatsächlicher historischer Personen wie z.B. in Da Vinci's Gemälden und Newtons unbeleuchteteren Teilen seiner Biografie.

BROWN's spekulatives Puzzeln mit historischen Versatzstücken und sein gleichzeitiges Verweisen auf das Dunkel der Geschichte führt ihn mitsamt seinen miträtselnden Lesern auf das Feld einer „ironischen Wissenschaft“. Bezeichnenderweise ist es die Figur des verschrobene Forschers Teabing, der BROWN die Worte in den Mund gelegt hat: „Was man letzten Endes für wahr hält, ist eine Frage des Glaubens bzw. der persönlichen Neugier ...“

BROWN's neuestes Werk „Diabolus“ (ab Oktober 06 auch in allen Teilanstaltsbüchereien der JVA Tegel ausleihbar) führt wieder in eine schwer durchschaubare Welt purer Mysterien – ganz modern kommen nun die Codes als Computerprogramme und die Geheimnisträger als Geheimagenten daher. Diesmal sind es ca. 465 Seiten und über 130 Kapitel (+Epilog) – na, dann gute Unterhaltung!



Eine Buchrezension von

Ingolf Woyke (Bücherei TA I)

„Sakrileg“ erschien 2004 im Gustav Lübbe Verlag, ISBN 3-7857-2152-8

„Diabolus“, erschien 2005 in selben Verlag

Helmut Ziegner

Ein Nachruf

Wer war Helmut Ziegner?

Helmut Ziegner wurde am 20. August 1921 in Dahmke (Mark) geboren. Von Beruf Schauspieler und Rundfunksprecher beim RIAS, wurde er im Oktober 1948 zu einer Theateraufführung in das Zuchthaus in der Lehrter Straße eingeladen. Von dem Schicksal der Häftlinge erschüttert, beschloß er ihnen dabei zu helfen, sich in der Freiheit wieder einzugliedern.

1948 begann er Kleider zu sammeln. Er zog mit seinem Handkarren über den Kurfürstendamm, um für Strafgefangene zu sammeln. Er bot Strafgefangenen Hilfe an, bot Ihnen eine Unterkunft und kümmerte sich auch sonst um die Belange der Haftentlassenen.

1950 stellte er seine 8-Zimmer Wohnung als Unterkunft für Haftentlassene zur Verfügung.

1951 gründete er die ersten Betriebe um dort ehemaligen Sträflingen eine Arbeit zu geben.

1954 begann er in den Haftanstalten Betriebe für Gefangene einzurichten.

1957 wurde die „Universal-Stiftung Helmut Ziegner zur Förderung und Resozialisierung Strafgefangener“ gegründet.

1966 wurde der gemeinnützige Verein „UNIHELP – Gesellschaft der Förderer und Freunde der Universal-Stiftung e. V.“ gegründet.

Dieser bildete die Grundlage sich noch mehr im Erwachsenenvollzug zu engagieren.

Ziel war es, sich um die Resozialisierung und um die Verbrechensvorbeugung zu kümmern. Ausgangspunkt dieser Überlegung war, dass der Staat die Aufgaben der Resozialisierung alleine nicht mehr bewältigen konnte. Auf dieser Grundlage entstand das Erwachsenen-Bildungsprogramm in der Strafanstalt Tegel.



Helmut Ziegner vor der JVA Tegel (Berlin)

Ende der sechziger Jahre überzeugte Helmut Ziegner viele Juristen, Pädagogen usw. sich mehr im Strafvollzug zu engagieren, woraus dann die freien Mitarbeiter bzw. Vollzugshelfer entstanden. Die Stiftung unterstützte eine Reihe von Projekten innerhalb und außerhalb der Gefängnismauern mit Sach- und Honorarmitteln. Im UNIHELP-Kurier veröffentlichte er Beiträge aus den Bereichen Strafvollzugskunde um Vorurteile in der Bevölkerung abzubauen.

Was ist heute aus dieser Stiftung geworden?

Die Stiftung beschäftigt 220 hauptamtliche Mitarbeiter, darunter 135 Ausbilder und 77 Sozialarbeiter, Erzieher und Lehrer. Ihre Arbeit wird ergänzt durch 15 ehrenamtliche Mitarbeiter

Die Universal-Stiftung bietet Berufsfördermaßnahmen für:

1400 Personen in 21 verschiedenen Berufsbereichen an.

Sie bietet in 3 Arbeitnehmerwohnheimen Platz für 140 Haftentlassene. Die 140 Ein-Zimmer-Apparements sind voll möbliert. Außerdem gibt es noch 1 Wohnprojekt mit 40 möblierten 1 bis 1½ Zimmerwohnungen, sowie ein Jugendwohnheim mit 16 Plätzen.

In der Haftanstalt Moabit bietet Sie eine Beratungsstelle an.

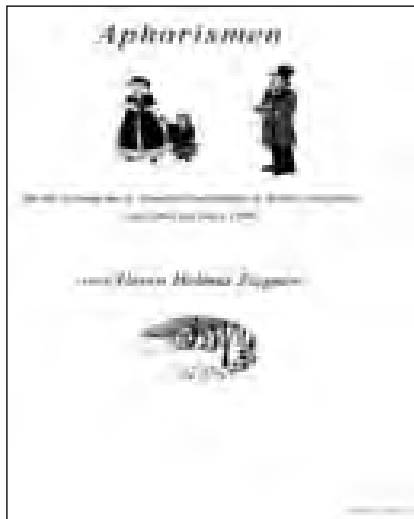
In der JVA Spremberg in Brandenburg bietet sie einen Grundausbildungslehrgang an.

In der JVA Tegel bietet Sie 45 Umschulungs- und Weiterbildungsplätze in 5 verschiedenen Berufszweigen an.



Jede freie Minute opferte Helmut Ziegner um Kleider für Haftentlassene zu sammeln

Alles aufzuzählen was die Helmut Ziegner Stiftung leistet, ist an dieser Stelle nicht möglich. Das Werken des Helmut Ziegner war so vielfältig, das ich hier nur einen kleinen Einblick geben kann. Aber man sieht, was diese Stiftung leistet und geleistet hat.



Auch eine „Leidenschaft“ von Helmut Ziegner

Für seine großen Verdienste wurde Helmut Ziegner mehrfach ausgezeichnet:

- 1968** Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland
- 1974** Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland
- 1977** Beccaria-Medaille der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft
- 1981** Ernst-Reuter-Plakette in Silber
- 1992** Großes Bundesverdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Helmut Ziegner lebte in den letzten Jahren zurückgezogen – inzwischen schwer erkrankt – an der Seite seiner Schwester Gerda Augst, die immer für ihn da war und ihn in den ganzen Jahren seines Schaffens unterstützte.

Helmut Ziegner starb am 05. 07. 2006.

Er wurde in aller Stille auf dem Heidefriedhof in Mariendorf beerdigt. ☑

Es wird schlimmer, nicht besser!

2. Dezember 2005, 16.00 Uhr, 27 Gefangene weigern sich nach Beendigung der Freistunde den Freistundenhof der TA III zu verlassen. Sie wollen mit ihrer Aktion auf Missstände und die angespannte Situation insbesondere in ihrem Haus III aufmerksam machen. Die Morgenpost betitelt am 8.12.05 ihren Artikel zu dem Vorfall mit der Schlagzeile „Häftlinge in Tegel stehen kurz vor der Meuterei“.

Das dann anschließende Interesse der Justiz und der Medien richtete sich weniger auf die von den Gefangenen vorgetragenen Missstände sondern u.a. vielmehr auf die Feststellung, dass durch den drastischen Personalabbau die Justiz der Möglichkeit beraubt sei, „die Gefangenen nach der Freistunde gewaltsam in die Zellen zurückzubringen“.

Gegen die beteiligten Gefangenen wurde Strafanzeige erstattet und durch eine umfangreiche Verlegungsaktion in andere Häuser sollte vermeintliche Ruhe geschaffen werden. **Die angeprangerten Missstände wurden nicht abgestellt!** Die Anstalt beschäftigte sich mit den Überbringern der schlechten Nachrichten mehr als mit der Nachricht selbst.

•Lärm und Schmutz: Beklagt werden der Baulärm und Schmutz, der durch die Erneuerung der Heizungsanlage verursacht wird – natürlich bei weiterhin bestehender Überbelegung und ohne Räumung der betroffenen Flügel. Die Missstände verschärfen sich gerade, weil im Haus III zeitgleich die Oberlichtkonstruktion erneuert und die Giebelfenster reihum auf allen Flügeln ausgetauscht werden.

•Essen: Schob man bis dato Mängel beim Anstaltessen auf die noch nicht abgeschlossene Erneuerung der Anstaltsküche, so zieht diese Ausrede nun nicht mehr. Die Küche ist fertig. Laut Auskunft der Gefangenen im Haus III

hat sich nichts zum Guten verändert. Die Qualität des Essens ist weiterhin sehr schwankend, abwechslungsarm und wie früher teilweise schon wieder kalt, wenn es beim Gefangenen auf den Teller gelangt.

- Gruppenangebote?** Keine Verbesserung!
- Arbeitsangebote?** Keine Verbesserung!
- Besser geschulte und mehr Gruppenleiter?** Keine Verbesserung!
- Bessere Wahrnehmung des Resozialisierungsauftrags?** Keine Verbesserung!
- Vollzugsplanfortschreibung nach den gesetzlichen Vorgaben?** Keine Verbesserung!
- Langzeitsprecher für Ller und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung sozialer Bindungen?** Keine Verbesserung!
- Getrennte Unterbringung von Kranken mit Ansteckungsgefahr?** Keine Verbesserung!
- Keine Beschäftigung von Aids- oder Hepatitiskranken als Hausarbeiter und Essenausgeber?** Keine Verbesserung!
- Förderung von Entlassungen zum 2/3 Termin?** Keine Verbesserung!
- Überhaupt wahrnehmbare Verbesserungen? Nein! – Keine!**

Die Verlegung von Botschaftern der schlechten Nachrichten ändert an den Missständen nichts. Und so finden sich unter den 320 Gefangenen der TA III immer wieder neue Botschafter, die versuchen, Missstände zu formulieren und an die Öffentlichkeit zu bringen. Mit der Verzweiflung wächst der Mut. Die lichtblick-Redaktion liegt mitten drin im Haus III und wir erleben hautnah wie die Verzweiflung spürbar wächst.

Die Stimmung ist weiterhin angespannt. Für die Inhaftierten im Haus III ist nicht ersichtlich – nicht mal im Ansatz erkennbar, dass sich seit dem

2. Dezember 2005 irgendwas ins Positive verändert hat. ☑





Der letzte Kommentar?

Mit der 5. Auflage des Kommentars zum Strafvollzugsgesetz folgen die Herausgeber dem bewährten Muster einer rechtspolitisch engagierten, sozialwissenschaftlich fundierten Kommentierung. Auch wenn zwischenzeitlich die gesetzgeberische Kompetenz der Strafgesetzgebung an die Länder übergegangen ist, wird selbst im schlechtesten Fall die Substanz des StVollzG (und damit die dazu ergangene Rechtsprechung und Auslegung) in den Landesgesetzen erhalten bleiben. Von daher hat sicher auch diese Neuauflage ihren Wert in dieser Zeit der Neuordnung und Neuorientierung.

Der „Kommentar zum Strafvollzugsgesetz“ wurde uns freundlicherweise von der Wolters Kluwer Deutschland GmbH kostenlos zur Rezension zur Verfügung gestellt. Das Werk erschien im Luchterhand Fachverlag unter der ISBN Nr. 3 - 472 - 06499 - 4 und ist für 115,00 € im Handel erhältlich.

StVollzG § 10 Offener und geschlossener Vollzug ; Rn 4: „Der offene Vollzug soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Regelvollzugsform sein (...). Der offene Vollzug ist nicht nur eine Lockerung des Freiheitsentzuges; er soll vielmehr dessen Regelform sein und demgegenüber die Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt die Ausnahme bilden (...). Die Gefangenen sollen möglichst **vom Beginn der Straftat an** im offenen Vollzug untergebracht werden. (...) In Berlin sind nach den Ausführungsvorschriften zu § 10 (Abl. 1994, 2575) in Abweichung von Nr. 1 und 2 der bundeseinheitlichen VV Verurteilte direkt im offenen Vollzug aufzunehmen, wenn sie sich fristgemäß zum Strafantritt stellen (Selbststeller) oder ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafe zu vollstrecken ist (...). Die davon abweichende Praxis mehrerer Bundesländer, jede Strafe zunächst im geschlossenen Vollzug zu beginnen und erst nach einer Mindestverbüßungszeit geeignete Gefangene zu verlegen, missachtet die Erfolge der Direkteinweisung und verstößt gegen § 10 (...), der § 8 als speziellere Vorschrift vorgeht (...). Selbst bei zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten hat der Gesetzgeber anders als beim Regelurlaub nach § 13 Abs. 3 keine Mindestverbüßungszeit vorgesehen (BVerfG StV 1998, 434; ...).“ **Rn 5:** (...) „Die Vollzugsbehörde muss in allen typischen Fällen den offenen Vollzug wählen und kann nur in besonders begründeten Fällen einen ungeeigneten Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterbringen (...).“

Wenn man ein wenig in dem Strafvollzugsgesetz herumstöbert, findet man immer wieder Paragraphen und Vorschriften, die, wenn sie denn von den Vollzugsbehörden beachtet und umgesetzt würden, den Strafvollzug und den Alltag innerhalb der Mauern wesentlich zum positiven verändern würden im Gegensatz zu dem, wie er sich heute darstellt. Durch die Einführung der vorbehaltenen (2003) und der nachträglichen Sicherungsverwahrung (2004) sowie mehr als 40 Verschärfungen in der Strafgesetzgebung seit 1992 haben sich die Parameter der Vollzugsplanung gründlich verändert und zu erheblicher Verunsicherung bei Gefangenen und Bediensteten geführt. Mit der beschlossenen Neuregelung der Kompetenzen der Gesetzgebung gerät nun das Strafvollzugsrecht in Gefahr, ähnlich unübersichtlich zu werden wie das Polizeirecht oder das Maßregelvollzugsrecht. Die Konsequenz aus dieser Veränderung dürfte sein, dass eine nach dem für ganz Deutschland geltenden Strafgesetzbuch verhängte Strafe in den einzelnen Bundesländern noch stärker unterschiedlich vollzogen werden könnte. Obwohl die Rechtsprechung der

höchsten Gerichte wie Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof oder Bundesverwaltungsgericht eine breite Basis an Rechtsprechung geschaffen hat, die die Rechte der Gefangenen, aber auch die Pflichten der Vollzugsbehörden bundeseinheitlich regeln, hat es eine solch unterschiedliche Vollzugspraxis in den Ländern immer schon gegeben. Wenn man sich z.B. den vorgestellten Auszug aus dem StVollzG § 10 in der Umsetzung auf Länderebene anschaut, dann erfährt man, dass im Jahre 2004 in Berlin der Anteil an im offenen Vollzug untergebrachten inhaftierten Bürgern 32,9% betrug, während es in Bayern nur 7,8% waren. Obwohl für beide Länder das gleiche Gesetz gilt.

Wenn man sich weiter die Entwicklung in den letzten acht Jahren zwischen 1996 und 2004 anschaut, erkennt man, dass z. B. in Hessen innerhalb dieser Zeit der offene Vollzug von 27,3% auf 10,1% und in Hamburg von 31,3% auf 14,6% zurückgeführt wurde. Obwohl für beide Länder das gleiche Gesetz gilt wie für Berlin und alle anderen. Näheres dazu in unserem Artikel „Berlin baut einen Knast!“



Tegeler Sommerfest oder die Regenmacher

Der Sommer 2006 war in Deutschland unvergleichbar schön. Tag für Tag nur Sonne – besser hätte es für die Fußball-Weltmeisterschaft nicht sein können. 7. Juli 2006, nach Wochen unentwegten Sonnenscheins brauen sich Wolken über Tegel zusammen. Um 17.00 Uhr beginnt das Sommerfest der TA VI und wenig später schüttet es wie aus Eimern bis tief in die Nacht. Im vergangenen Jahr erging es den Inhaftierten der TA VI nicht besser, auch ihr Sommerfest 2005 viel sprichwörtlich ins Wasser.

Die Leitung der TA VI, Frau Leue und Herr Letschinsky und der für die Organisation hauptverantwortlichen VDL der TA VI, Herrn Fichtner, organisierten trotz des schlechten Wetters ein Sommerfest, das ohne jeglichen Zwischenfall reibungslos bis zur letzten Minute funktionierte. Es gab wahlweise Grill-Haxe oder Brathähnchen mit Nudelsalat, leckeren Kuchen und verschiedene Getränke. Die geladenen ehrenamtlichen Vollzugshelfer und Gruppentrainer verschmolzen mit den Inhaftierten zu an allen Tischen rege diskutierenden Gruppen und kein Außenstehender hätte die von draußen von denen da drinnen unterscheiden können. Eine gelungener Abend.

Essen gut, Trinken gut, Stimmung gut – alles gut!

Anzeige

Es ist in Deutschland wie in vielen anderen westlichen Ländern eine Entwicklung eingetreten, in der der Umgang mit Strafgefangenen und den Vollzugsvorschriften abhängen von der politischen Konstellation der jeweils Regierenden (Koch/Banzer [Hessen] und Schill/Kusch [Hamburg]) und den durch die Medien bestimmten Bildern und Schlagzeilen.

Insofern stellt sich also die Frage, wofür überhaupt noch einen neuen Kommentar für eine Gesetzestextsammlung, die eh oftmals in der Umsetzung missachtet oder „falsch interpretiert“ wurde und die bald, zumindest in dieser Form, überholt sein wird?

Weil das Strafvollzugsgesetz in seiner historischen Entwicklung ein Meilenstein in der Schaffung moderner Strafrechtsnormen war und immer noch ist. Und das auch in Zukunft bei der Entwicklung der Länderstrafvollzugsgesetze eine Basis für deren humane Weiterentwicklung sein kann. Auch wenn heute der Eindruck entsteht, dass der Strafvollzug zur beliebigen Disposition jedes Politikers steht und das Wohlergehen der Inhaftierten von aktuellen Tagesereignissen und Stammtischparolen abhängig ist, schafft gerade dieses StVollzG eine feste Basis, auf der jeder Gefangene seine Rechte durch alle Instanzen hindurch einfordern kann. Und viele höchstrichterliche Entscheidungen haben diesen Klagen der Gefangenen Recht gegeben, wodurch sich in den Vollzugsanstalten manches verändert hat.

Von daher ist diese 5. Auflage, in die der Vollzug der Jugendstrafe, die Untersuchungshaft und der Vollzug in den psychiatrischen Anstalten neu mit einbezogen sind, nicht nur eine Orientierungshilfe für den inhaftierten Bürger, sondern auch Maßstab für die zukünftige Entwicklung auf der Länderebene und die humane Fortentwicklung des Strafvollzugs. Und es obliegt den Gefangenen und den interessierten Bürgern draußen, hier sehr genau hinzuschauen und Fehlentwicklungen deutlich zu machen.

StVollzG § 10 D: Voraussetzungen der Unterbringung im Offenen Vollzug

„Für die Unterbringung im offenen Vollzug stellt Abs.1 drei individuelle Voraussetzungen auf:

Der Gefangene muss zustimmen (I.), den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen (II.) und es darf nicht zu befürchten sein, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde (III.). Weitere Voraussetzungen (...) stellt das Gesetz nicht auf. Allerdings ist unverkennbar, dass zahlreiche Landesjustizverwaltungen durch den Erlass zusätzlicher, restriktiver Verwaltungsvorschriften ein verdecktes System der Kurskorrektur unterhalb der Gesetzesebene geschaffen haben (...). Auch wenn der Gefangene die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat er keinen Anspruch auf Unterbringung im offenen Vollzug, sondern nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch.“

Wenn man das Zitat auf der ersten Seite mit diesem verbindet, wird einem bewusst, wie schwammig viele Formulierungen eigentlich sind. Es gilt zu hoffen, dass die neuen Landesstrafvollzugsgesetze wesentlich konkreter werden und die Rechte der inhaftierten Bürger in einer klareren Form fassen.

RECHTSANWALT | Christoph Clanget

Fachanwalt für Strafrecht

STRAFRECHT

AUCH PFLICHTVERTEIDIGUNGEN

Vertretungsberechtigt an allen Gerichten

L'avocat parle français

English spoken

Haldystraße 8

66123 Saarbrücken

Telefon 06 81-950 89 30

Telefax 06 81-950 89 33

Mobil 01 63-252 64 38

E-Mail info@clanget.de

www.clanget.de

Gefängnistheater

Nibelungen

Hier stimmt die Atmosphäre. Der Ort des Unternehmens ist visuell optimal ausgewählt. Die große Openair-Bühne ist umrahmt von der tristen Backsteinfassade des ältesten Gefängnistteils der JVA Tegel. Panzersperren stehen auf der Spielfläche der brach liegenden Fußballplätze.

Genau hier, hinter und vor den Mauern, kann sich der zentrale deutsche Mythos der Nibelungen in voller Konsequenz entfalten: Hagen gegen Siegfried, Etzel gegen die Burgunder, jeder gegen jeden – der Krieg und das Morden hören nicht auf.

Gespielt und choreografisch ausgestaltet wird die Textcollage (Hebbel, Hölderlin, Volker Braun, Heiner Müller sowie eigene Texte der Darsteller) als zuweilen auch komisches Ritual von Verrat und Treue, von Liebe und Hass, von Gewalt und Unterdrückung.

Alle tragen Uniformen, mal sprechen sie pathetisch im Chor, mal stehen sie im Tableau, dann wieder wie versteinert und berichten nüchtern, wie das Verhängnis seinen Lauf nimmt.

Alle, auch wir Zuschauer, sind Gefangene und erleben eine unaufhaltsame Mechanik, bei der die Toten am Ende auf einem schwarzen Gerüst hängen. Diese mythische Welt ist ganz fremd und doch ganz gegenwärtig. **Das Gefangenensembles Aufbruch hat einen großen Theatercoup gelandet.**

Zitty, Heftnr. 13/2006 · Bericht von Axel Schalk

Berliner Morgenpost

Karlsruhe stärkt Rechtsschutz für Häftlinge

KARLSRUHE – Das Bundesverfassungsgericht setzt seine Bemühungen um stärkeren Rechtsschutz für Häftlinge fort. Es gab jetzt der Beschwerde eines zu Sicherungsverwahrung verurteilten Strafgefangenen statt, der sich gegen seine Verlegung in ein anderes Gefängnis gewehrt hatte.

Hintergrund war ein Konflikt mit Mithäftlingen. Obwohl offen blieb, ob der Beschwerdeführer der Verursacher des Streits war, wollte die Anstaltsleitung ihn durch die Verlegung aus der Schußlinie nehmen.

Eine Kammer des Zweiten Senats sah darin eine Verletzung seiner Grundrechte. Die Störung des Anstaltsbetriebs sei nicht von ihm, sondern von seinen Mithäftlingen ausgegangen, die ihn bedroht hätten. Deshalb sei eine Verlegung nicht gerechtfertigt, zumal dadurch sein persönliches Lebensumfeld in der Anstalt zerstört würde.

(Az.: 2 BvR 1295/05) dpa

vom 29. Juli 2006

Berliner Morgenpost

Wärter wegen Mißhandlung verurteilt

Wegen Mißhandlung eines gehörlosen Häftlings ist ein 54 Jahre alter Justizbeamter am Freitag vom Amtsgericht Tiergarten zu zehn Monaten Haft mit Bewährung verurteilt worden. Nach Überzeugung des Gerichts hatte er dem 19 jährigen einen Schlag auf den Hinterkopf versetzt. Die Richter hielten es zudem für erwiesen, dass der Vollzugsbeamte auch einen 15 Jahre alten Gefangenen in der Jugendstrafanstalt Plötzensee gewürgt hat. Der 54 jährige hatte beide Vorfälle bestritten. Das Gericht schenkte aber Belastungszeugen Glauben. Nach Feststellung der Amtsrichterin hatte der Beamte in einer Nacht im März 2005 die Zelle des Gehörlosen aufgeschlossen, weil er Lärm hörte. Der Häftling hatte sich mit einem Pendel durch sein Fenster aus seiner Nachbarzelle Zigaretten besorgen wollen. Der Beamte gab an, er habe den Heranwachsenden lediglich an der Schulter gepackt. Ein Zeuge aus der Nachbarzelle sagte jedoch aus, er habe ein klatschendes Geräusch gehört.

vom 08. Juli 2006 dpa

Werden DVDs im Gefängnis verboten?

Minister plant Gesetz

WIESBADEN (lhe) Mit einem neuen Strafvollzugsgesetz will Justizminister Jürgen Banzer (CDU) künftig DVD-Player und Playstations in Gefängnissen verbieten. „auf den DVDs können zu viele Daten gespeichert werden, die man kaum kontrollieren kann“, sagte gestern Ministeriumssprecher Roman Poseck. Die Sicherheitsbedenken seien zu groß. Grundsätzlich solle die Unterhaltungselektronik in den Zellen zurückgefahren werden.

Poseck stellte allerdings klar, dass zur Zeit noch „Recht und Gesetz“ gelte, demzufolge DVDs in Hessischen Haftanstalten erlaubt sind. Bei dem geplanten Gesetz gehe es jedoch nicht ausschließlich darum, die Haftbedingungen zu verschärfen. Vielmehr setze Banzer zu gleichen Teilen auf Sicherheit und Resozialisierung.

Bei SPD und FDP lösten die Pläne des Ministers Kritik aus. „Mit erheblichen Einschränkungen der Verfügbarkeit von Unterhaltungselektronik überzieht er völlig“, moniert der FDP-Fraktionsvorsitzende Jörg-Uwe Hahn.

Die SPD warf Banzer vor, er nutze die Verlagerung der Zuständigkeit für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder, um in „Wettbewerb um die schlechtesten Bedingungen im Strafvollzug einzutreten“.

Fuldaer Zeitung vom 18.03.2006

Berliner Zeitung

Der durchgeplante Knast-Alltag ist das gute Recht des Häftlings

Berliner Mörder klagte erfolgreich in Karlsruhe

Ein Häftling hat das Recht, seinen sogenannten Vollzugsplan von einem Gericht überprüfen zu lassen. Mit dieser gestern veröffentlichten Entscheidung (AZ: 2 BVR 1383/03) hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe die Rechte von Strafgefangenen gestärkt.

Geklagt hatte ein Berliner Häftling, der in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes verbüßt. Die Anstalt hatte für ihn 1999 einen Vollzugsplan erstellt. In so einem Plan werden unter anderem konkrete Maßnahmen zur Resozialisierung des Gefangenen wie etwa eine Weiterbildung oder Beschäftigung festgeschrieben und auch Hafterleichterungen werden in so einem Plan in Aussicht gestellt.

Für 2002 hatte die Anstalt in diesem Plan – wie auch bereits in den Jahren zuvor – vermerkt, dass dieser Gefangene für Vollzugslockerungen nicht geeignet sei, weil eine Flucht- oder Missbrauchsgefahr nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne. Wegen dieser Feststellung beschwerte sich der Häftling zunächst beim Berliner Landgericht. Dieses wies seinen Antrag als unzulässig zurück. Die Richter hatten ihre Entscheidung unter anderem damit begründet dass der Gefangene zuvor gar keine Lockerungen beantragt hatte.

Die Bundesverfassungsrichter entschieden nun aber, dass ein Gericht sehr wohl einen Vollzugsplan kontrollieren müsse „Auf die Einhaltung der den Vollzugsplan betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und die ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Inhalte des Vollzugsplans hat der Gefangene einen Rechtsanspruch“, heißt es in der Entscheidung der obersten Karlsruher Richter.

Der Vollzugsplan sei vom Strafvollzugsgesetz als zentrales Element für einen dem Resozialisierungsziel verpflichteten Vollzug vorgesehen. Er müsse regelmäßig nach der Entwicklung des Gefangenen und neuen Erkenntnissen über seine Persönlichkeit fortgeschrieben werden, hieß es. Weil die Festlegungen des Vollzugsplans bei der Entscheidung über konkrete Maßnahmen zu berücksichtigen sind, hätten sie erhebliche Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse des Gefangenen.

Die Möglichkeit einer Rechtsverletzung durch Lücken oder Inhalte des Vollzugsplans bestehe zudem unabhängig davon, ob ein Gefangener zuvor konkrete Lockerungsmaßnahmen beantragt habe.

Der Fraktionsvorsitzende und rechtspolitische Sprecher der Grünen im Abgeordnetenhaus, Volker Ratzmann, begrüßte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Es sei bedauerlich, dass die Berliner Justiz erst dazu angehalten

werden müsse, die Rechte der Gefangenen zu beachten, sagte er.

„Das Land Berlin muss endlich genügend Personal bereitstellen, um die Gefangenen ordnungsgemäß zu betreuen.“ (sd./dpa)

vom 23. August 2006

Anmerkung der Redaktion: Der Lichtblick wird in der nächsten Ausgabe ausführlich über das Bundesverfassungsurteil berichten.

DER TAGESSPIEGEL

Cool drauf: London lehrt den Gangsta-Slang

Eine „bitch“ ist keinesfalls eine Hure, sondern die feste Freundin eines Londoners – jedenfalls dann, wenn er Gangsta-Jargon spricht. Und „sick“ bedeutet im Slang nicht etwa „krank“, wie der eine oder andere London-Besucher das noch in der Schule gelernt haben mag. Tatsächlich steht „sick“ im Gangsta-Kauderwelch für „prima“ oder „gut“. Dies und vieles mehr lässt sich jetzt in kostenlosen Sprachcrashkursen lernen, die Londons Bürgermeister Ken Livingstone eigens für „verständnislose“ Besucher der britischen Metropole einrichten ließ.

Zum Grundvokabelschatz, der dabei vermittelt wird, gehört nach Angaben der Zeitung „Sun“ auch das Wort „ends“. Gemeint ist nicht der Abschluss der Reise oder gar das Ende der Fahnenstange eines Union Jack. Im Gangsta-Fall steht „ends“ für die Gegend, aus der man kommt, zum Beispiel in der Frage „What ends you from?“

Fortgeschrittene könnten sich auch Sätze einprägen, deren linguistische Herkunft selbst die Sprachlehrer kaum noch erklären können. Beispiel: Rah, das nuff nang!“, was übersetzt wird mit „Wow, that’s really good!“ (Toll, das ist wirklich gut!“).

Der spezielle und zurzeit so trendige Londoner Gangsta-Slang, der laut „Sun“ längst die guten alten Cockney-Reime verdrängt hat, wird auch „Jafaican“ genannt. Dabei wird Englisch mit zahlreichen Sprachelementen aus Jamaika, Indien und Westafrika vermischt. Insgesamt werden in der Acht-Millionen-Metropole übrigens mehr als 200 verschiedene Sprachen gesprochen.

vom 03. September 2006

DER TAGESSPIEGEL

Hitze in Tegel: Gefangener lag tot in der Zelle.

Häftlinge klagen über unmenschliche Bedingungen und Temperaturen von über 40 Grad

Ein 35-jähriger Gefangener ist am Montag früh tot in seiner Zelle gefunden worden – nach Aussagen seiner Mitgefangenen soll er Opfer der drückenden Hitze sein, die das Leben in vielen Zellen in Tegel derzeit unerträglich mache. Alper K. hatte seine Zelle auf der Südseite von Haus 3 und dort ganz oben unterm Dach. Zwei Gefangene informierten gestern unabhängig voneinander den Tagesspiegel, dass die Temperaturen in Tegel kaum auszuhalten seien. „Deutlich über 40. Grad“ sei es in Räumen, in die tagsüber die Sonne scheine. Ein Gefangener hatte bereits in der vergangenen Woche den Grünen mitgeteilt, dass er in seiner Zelle 46 Grad gemessen habe. „Absolut unmenschlich“, beschrieb ein anderer Gefangener die Situation in Haus 3. Die Fenster ließen sich zwar öffnen, jedoch sei kein Durchzug möglich, da die Türen keine Essensklappen hätten. In den Zellen stehe die Luft geradezu. Zudem seien die Duschen am Tage verschlossen, so dass keine Abkühlung möglich sei.

Alper K. sei ein kerngesunder Mann gewesen, nicht übergewichtig und erst 35 Jahre alt, berichteten Mitgefangene. Er wurde gestern früh beim Aufschluss um 6.36 Uhr gefunden, die Wärter hätten noch versucht, den Gefangenen mit einem Defibrillator wiederzubeleben – vergeblich. Die Justiz bestätigte den Todesfall, es habe aber „keine Anhaltspunkte für ein gesundheitliches Problem durch Hitze“ gegeben. Die Todesursache solle eine Obduktion klären, sagte eine Justizsprecherin. Anzeichen für einen Selbstmord oder Fremdverschulden gebe es nicht. Die Sprecherin sagte, dass wegen der Hitze am Wochenende die Aufschlusszeiten verlängert worden seien, damit die Zellen länger lüften konnten. Der grüne Abgeordnete Volker Ratzmann war erst vor wenigen Tagen zu Besuch in Tegel gewesen. „Die alten Gemäuer heizen sich richtig auf“, sagte Ratzmann, „da brennt die Luft“. Schuld sei vor allem der Personalmangel. Denn dadurch würden Gefangene fast den ganzen Tag in ihrer Zelle weggeschlossen. Könnten sich die Männer auf den Fluren bewegen, hätten sie Zugang zum Kühltisch und würden gegenseitig auf sich achten. Ein anderer Gefangener: „Bei der Hitze alleine in der Zelle sitzen, geht auf den Kreislauf.“

Alper K. war im August 2004 wegen Rauschgifthandels verurteilt worden, das Gericht hatte damals von über 50 Kilogramm Haschisch und Marihuana gesprochen. Nach Angaben der Justiz war K. zudem wegen Vergewaltigung verurteilt worden, Haftende wäre erst im April 2011 gewesen. Drogen soll Alper K nicht genommen haben, er saß in einer so genannten drogenarmen Station.

In diesem Jahr gibt es eine regelrechte Welle von Todesfällen in Gefängnissen. 14 Gefangene starben in den ersten sieben Monaten, 2005 waren es im ganzen Jahr 16, in den Jahren 2002 bis 2004 jeweils nur elf. Gefangene machen die schlechteren Haftbedingungen für den deutlichen Anstieg verantwortlich. Die Haftbedingungen waren in diesem Jahr bereits Thema von zwei Anfragen im Parlament, von den Grünen und der PDS. In den Antworten von Justizsenatorin Schubert heißt es, dass die Haupttodesursachen von Gefangenen Suizide und Herz-Kreislauf-Erkrankungen seien.

von Jörn Hasselmann 25. Juli 2006

DER TAGESSPIEGEL

Tee, Duschen und Hofgang für Häftlinge

Justizsenatorin reagiert auf Kritik aus Tegel

Mit den anhaltend hohen Temperaturen steigt auch die Spannung in den Berliner Gefängnissen. „Noch können wir die steigenden Aggressionen einigermaßen unter dem Deckel halten“, sagt Justizsenatorin Karin Schubert (SPD). Doch die Berichte einiger Gefangener, dass sich die Zellen auf über 40 Grad aufgeheizt hätten, haben Schubert alarmiert. Am gestrigen Dienstag rückten deshalb ihre Mitarbeiter aus, um in Tegel die Temperaturen zu messen, mittags auf der Sonnenseite und auch unter dem Dach. Das Ergebnis habe alle „sehr erleichtert“, sagt die Senatorin. „In der heißesten Zelle sind 27,5 Grad gemessen worden.“ Überbelegung, weniger Wärter, immer mehr Häftlinge – seit Jahren wächst in den Gefängnissen die Wut. Erst im vergangenen Dezember hatte es in Tegel eine versuchte Meuterei gegeben. Der Anstaltsleiter Klaus Lange-Lehngut warnte bereits vor Monaten vor einer drohenden Explosion dieses „Pulverfasses“. Als am Montag ein 35-jähriger Gefangener tot in seiner Zelle gefunden wurde, führten viele Häftlinge den Todesfall auf die „unmenschlichen Bedingungen“ in der JVA zurück. Für ein „gesundheitliches Problem durch Hitze“ gebe es aber nach wie vor keine Anhaltspunkte, sagt Schubert. „Das Obduktionsergebnis liegt bislang nicht vor.“ Schubert sagt, dass die Anstaltsleitung derzeit mit diversen Erleichterungen versuche, die unter der Hitze leidenden Gefangenen „bei Laune zu halten“. So dürften die Insassen „so oft duschen, wie sie wollen“, es werde zusätzlich Tee ausgeschrieben und auch der Kauf zusätzlicher kalter Getränke sei erlaubt. Zudem habe man den Hofausgang um eine Stunde verlängert und handhabe auch die Aufschlusszeiten flexibler.

Schuberts Bilanz: „Es geht gerade noch so.“ Häftlinge widersprachen der Senatorin gestern. So habe es gestern keine längeren Aufschlusszeiten gegeben – auch aus Personalmangel durch Urlaub und Krankheit. Nur zehn von

17 Justizangestellten sollen gestern in Haus 3, in dem am Montag Alper K. gestorben war, im Dienst gewesen sein. In Haus 3 seien die Gefangenen etwa 16 von 24 Stunden eingeschlossen, durch die Hitze und den seit Monaten andauernden Lärm durch die Sanierung steige der Stress immer mehr. Die Häftlinge ärgern sich auch darüber, dass kalte Getränke in dieser Hitzeperiode nicht gratis verteilt werden. Das Wasser aus der Leitung mögen viele nicht trinken, da sie Angst vor Verunreinigung durch das uralte Rohrsystem haben. Nicht einmal Ventilatoren dürfe man sich in die Zelle stellen, klagte ein anderer, nur auf ärztliche Empfehlung werde ein Lüfter genehmigt.

vom 26. Juli 2006



DER TAGESSPIEGEL

Polizei fand bei Gefängniskoch in Tegel Drogen

Schon seit Längerem hatten die Justizvollzugsbeamten den Verdacht, dass der Küchenmeister aus der Lehrküche der JVA Tegel „verbotene Gegenstände“, wie es im Amtsdeutsch heißt, einschmuggelt: Konkret sind das Handys, Porno-CDs, aber auch Drogen. Am vergangenen Freitag durchsuchte die Polizei dann den 62-jährigen Koch vor Arbeitsbeginn an der Einlasskontrolle: Neben Handys und CDs fanden die Beamten in einer mit Kaffeepulver gefüllten Dose auch 300 Gramm Haschisch, wie es gestern bei der Polizei hieß. „Er hat sich bei der Vernehmung aber ahnungslos gegeben und gesagt, er sei ohne sein Wissen als Kurier missbraucht worden“, sagt ein Ermittler.

Nach Tagesspiegel-Informationen soll der Lehrkoch mit einem Inhaftierten, der als Hausarbeiter tätig war, seit Längerem mit Drogen und Alkohol im Knast gehandelt haben. Die Justizsprecherin wollte das gestern nicht kommentieren und verwies auf die laufen den Ermittlungen.

tabu vom 27. Juli 2006

Berliner Morgenpost

Richter onaniert im Prozess

– Vier Jahre Haft –

BRISTOW – Weil er während seiner Gerichtsverfahren mit einer Penispumpe onaniert hat, ist ein ehemaliger Richter in den USA am Freitag zu vier Jahre Haft und einer Geldstrafe von 40 000 Dollar verurteilt worden. Eine Gerichtsreporterin hatte in dem Verfahren gegen Donald Thompson ausgesagt, der Jurist habe während eines Mordprozesses vor drei Jahren fast täglich mit der Pumpe hantiert. Nach Angaben der Staatsanwaltschaft kam das Gerät in mindestens vier Prozessen zum Einsatz.

Thompson zufolge war die Penispumpe das Scherzgeschenk eines langjährigen Freundes zu seinem 50. Geburtstag. Er habe sie im Gerichtssaal vermutlich gedankenverloren betätigt, aber nie onanieren wollen, erklärte der dreifache Familienvater

Die Ermittlungen gegen den 59 Jährigen brachte ein Polizist ins Rollen, der 2003 als Zeuge aussagte: Er beobachtete, wie ein Plastikrohr unter Thompsons Robe verschwand. Wie aus den Ermittlungsakten weiter hervorgeht, wurden auch der Teppich, die Roben und der Richterstuhl untersucht und Sperma gefunden. Auf einem Tonbandmitschnitt der Gerichtsreporterin war während eines Prozesses außerdem ein zischendes Geräusch zu hören. Als Geschworene den Richter darauf ansprachen, tat er, als habe er nichts gehört.

vom 20. August 2006

Berliner Morgenpost

Häftlinge müssen hohe Kosten nicht tragen

KARLSRUHE

Die Wiedereingliederung verurteilter Straftäter kann gefährdet sein, wenn ihnen zu hohe Verfahrenskosten aufgebürdet werden.

Das Bundesverfassungsgericht befand, es verstoße gegen das aus dem Grundgesetz abgeleitete Resozialisierungsgebot, wenn ein Strafgefangener keine Chance hat, die Kosten in absehbarer Zeit zu begleichen.

Nach den Worten einer Kammer des Zweiten Senats ist es zwar verfassungskonform, dass Verurteilte die Kosten ihres Verfahrens und einer Sicherungsverwahrung zu tragen haben. Bei Anwendung der Vorschriften müsse allerdings das Resozialisierungsgebot beachtet werden, wonach die Wiedereingliederung des Täters in die Gesellschaft nicht durch unzumutbar hohe Geldforderungen erschwert werden dürfte.

2. August 2006

Die Ärztliche Versorgung in Moabit

Ich wollte mich nur mal kurz zu dem Bericht der medizinischen Versorgung in der neuen Ausgabe äußern. Also ich kann dazu nur sagen, der Blick oder die Aussage der Arztgeschäftsstelle klingen für mich wie blanker Hohn.

Ich selbst habe auch schon einige Jahre Haft hinter mir und ich sah schon öfter junge Menschen sterben, die unter anderen Umständen wahrscheinlich nicht gestorben wären. Seit einiger Zeit leide ich selbst unter dieser „guten“ Versorgung.

Kurz vor meiner Inhaftierung im März 2006 schloß ich eine Chemotherapie ab. Wöchentlich wurde ein Blutbild bei mir erstellt. Darauf machte ich nun aufmerksam, aber leider ist bis heute (Juni) nichts passiert. Ich erwähnte, daß ich eine Herzklappeninsuffizienz habe und ich die alle 3 Monate untersuchen lassen muss. Aber auch da ist nichts passiert. Der Arzt sagte mir wortwörtlich: „Naja, Luftnot haben Sie ja noch keine. Meine große Sorge sind aber meine Beine.“

Ich bin jetzt 32 Jahre alt und seit 2 Jahren clean. Früher habe ich meine Drogen in die Leisten gespritzt. Dadurch habe ich in beiden Beinen eine Thrombose bekommen. Damals in der JVA Moabit hat mir keiner geholfen. Ich hatte solche Schmerzen und der Arzt dort meinte das ist nichts ich sollte mich nur mehr bewegen.

Nach meiner Entlassung damals ging ich draussen zum Arzt der sofort die Thrombosen feststellte. Leider war das schon zu spät denn meine Venenklappen waren schon zu sehr geschädigt so das ich jetzt Wasser in den Beinen bekam. Nach einigen Operationen in denen mir auch einige Venen gezogen wurden, muss ich nun Stützstrümpfe tragen.

Jetzt war ich beim Arzt wegen neuer Stützstrümpfe und er gab mir welche die ca. 2 Nummern zu klein waren. So sind die Ärzte hier in Moabit. Ihr könnt euch also vorstellen was ich von der medizinischen Versorgung in der Haft halte.

Mit freundlichen Grüßen

Leserbrief von Christian Hofstetter

Gefängnisse in Deutschland

Im November 2005 bin ich in der JVA Stammheim/Stuttgart gelandet, die in der ganzen BRD wegen der R.A.F. bekannt geworden ist. Ich erlitt in der JVA Stammheim eine Lebensmittelvergiftung und es wurde nichts großartiges unternommen. Ich wurde mit billigen Medikamenten abge-

speist und fertig. Wenn man was von den Beamten wollte, musste man jeden Tag am Ball bleiben, da man es sonst nie bekommen hätte. Alles was man beim Besuch bekam an Sachen (Rasierer u. s. w.) landete auf der Kammer mit dem Hinweis das es verboten wäre. Wir hatten eine halbe Stunde Besuchszeit. Von der halben Stunde blieben 15 Minuten übrig, da man lange auf seinen Besuch warten musste.

Das Essen war meistens roh oder sonstwie ungeniessbar. Vom Sozialdienst in Stammheim konnte man nie Hilfe erwarten – eher patzige Antworten statt wirkliche Hilfe. Hofgang war oben auf dem Dach statt unten im Hof. Ich habe um eine Verlegung in die JVA Lingen gebeten weil mein Vater schwer krebskrank ist. Die Strafvollstreckungskammer in Stuttgart hat dies aber leider einfach ohne große Begründung abgelehnt, obwohl die den Zustand meines Vaters genau kannten. Die Justiz ist meiner Meinung nach in Baden-Württemberg schlechter als in Berlin oder Niedersachsen. Jetzt muss ich um meine Verlegung nach Niedersachsen kämpfen damit ich meine familie wieder sehen kann.

Haltet durch und seid tapfer. Glück und Freiheit wünscht euch allen

Leserbrief von Erik Hauke

Leserbrief aus Heft 4/06 von Herrn Rudloff

Liebe Lichtblicker, als ich zufällig im „lichtblick“ die Seiten mit den Leserbriefen aufgeschlagen hatte und über einen Artikel von Herrn Rudloff gestolpert bin, befremdete mich dieser und ich dachte, mich tritt ein Pferd, so an den Haaren herbeigezogen waren einige Angaben! Bei Herrn Rudloff handelt es sich um einen „alten Bekannten“ mit dem ich just in der selben Zeit, am selben Ort, also Juni 2005, gemeinsam eine Haftstrafe verbüßen durfte.

So konnte ich mir ebenso wie dieser ein Bild von den Gegebenheiten dort machen, welches jedoch in mancher Hinsicht ein anderes ist als die in dem besagten Leserbrief. Herrn Rudloff lernte ich als einen eloquenten, abgehobenen und weltfremden Charakter kennen, der – seinen Äusserungen zufolge – ein Rechtsanwalt gewesen sei. Aber es zeigte sich im weiteren Verlauf, dass er es mit der Wahrheit nicht sonderlich genau nahm, was nun in seinem Leserbrief Fortsetzung finden sollte.

So ist er auch nicht beispielsweise 45 Jahre unbescholten durchs Leben gelaufen, sondern wurde 1999 wegen Verfolgung unschuldiger verurteilt. Jetzt sitzt er gerade wegen Körperverletzung und

sexuellem Missbrauch seiner Ehefrau. Seine Arroganz und Überheblichkeit, durch welche er hervortrat, war genauso bemerkenswert, wie seine unkorrekten Mausechelen durch seine angebliche „Rechtsberatung“! Es gab derzeit natürlich in Landsberg noch keine frisch renovierten Kellerräume, desweiteren war Herrn Rudloff keinen einzigen Tag im Keller untergebracht! Im von ihm besprochenen Zugangsbau gab es keinen Kabelanschluss und täglich nur 1 Stunde Aufschluss. 7,5 m² für 2 Personen, kein warmes Wasser auf der Zelle. Ob man dieses nun als „Erholung“ bezeichnen kann, ist mehr als fragwürdig. Desweiteren hat Herrn Rudloff gebittet und gebettelt, dass er dort rauskommt. Seine cholerische Natur und die Art und Weise wie er stets versuchte in einem taubstummen Orchester die 1. Geige zu spielen, bescherte ihm wenig Freunde. (Er zeigte in nicht einmal 5 Monaten 14 Gefangene bei der Polizei an).

Kennzeichnend war sein Gebahren, sich rücksichtslos aus vertrauten Äußerungen anderer Gefangener, die er juristisch zu „beraten“ versuchte, strafrechtlich relevante Informationen herauszuholen und anschließend um sich einen eigenen Vorteil zu verschaffen, diese anzuschwärzen versuchte! Selbst frei erfundene Tatbestände zauberte er aus dem Hut, so dass er glücklicherweise selbst bei der Staatsanwaltschaft und Anstaltsleitung als absolut unglaublich eingestuft wurde!

Dadurch daß ich mit ihm in einer Zelle war, – ich arbeitete und er nicht – hatte er die Möglichkeit, sich meine Akten genauer anzuschauen und zeigte mich schließlich auch an. (Die schriftliche Zeugenaussage habe ich der Redaktion vorgelegt). Im übrigen werden in der JVA Landsberg zwar theoretische Fortbildungsmaßnahmen angeboten, jedoch nicht in den ersten 9 Monaten in denen ich in dieser Anstalt war.

In seinem Leserbrief lobte und tadelte Herrn Rudloff Anstalten, in denen er selber noch gar nicht war. Seine Behauptung, er sei in Stadelheim gewesen, ist nur teilweise richtig. Er war lediglich eine „Schubnacht“ dort. Desweiteren wundert mich, daß er so abfällig über Bernau schreibt. Ich persönlich bin lieber in Bernau als in Landsberg. Hier sind die Beamten zugänglicher, genauso viele Freizeitangebote und weniger Verbote!

Im Gegensatz zu Ihm kann ich es beurteilen, weil ich bereits in den Anstalten München Stadelheim, Neuburg Donau, Landsberg und Bernau war. Desweiteren gibt es auch in Bernau ein Haus für Erststrafer. Die Führungspersonen sind in jeder JVA meines Erachtens gleich schlecht! Ich wünsche euch einen ruhigen Vollzug und baldige Entlassung und haltet euch von solchen Leuten fern!

Stefan Gleixner zurzeit in der JVA Bernau

Zu eurem Artikel in der Ausgabe 4/2006 des Lichtblick „Portugal!“ möchte ich ein paar Anmerkungen loswerden.

Nachdem ich selbst 17 Monate in französischer Auslieferungshaft saß (und gelegentlich ausführlicher darüber berichte), kann ich sehr gut nachvollziehen, was Anton-Günther Lücken durchgemacht hat. Es ist die Hölle.

Aber ich kenne auch ziemlich genau die Auslieferungsbestimmungen und -gesetze.

So ist zunächst festzustellen, daß es grundsätzlich keine Anrechnung ausländischer Haft im Maßstab 1 : 4 gibt, da hat einer aufgeschnitten. Der höchste Anrechnungsmaßstab für im Ausland erlittene Haft beträgt gem. § 450a StPO maximal 1 : 3.

Weiter ist es so, daß Herr Lücken nicht in Auslieferungshaft saß, sondern in Portugal festgenommen und verurteilt wurde. Das ist etwas vollkommen anderes, als wenn, wie in meinem Fall, die Bundesrepublik Deutschland einen internationalen Haftbefehl ausgestellt hat und man im Ausland im Auftrag und für die BRD festgenommen wird.

Das nennt sich dann Auslieferungshaft. Es gibt kein Strafverfahren in demjenigen Land, sondern nur eine Auslieferungsverhandlung, in der festgestellt wird, ob die internationalen Auslieferungsbedingungen auf den Betreffenden zutreffen.

Herr Lücken war in portugiesischer Haft, weil er dort verurteilt wurde, also nicht in Auslieferungshaft. Daraufhin strebte er an, diese portugiesische Haft in Deutschland verbüßen zu dürfen.

Diesem Wunsch wurde offensichtlich stattgegeben. Das heißt, hier gibt es überhaupt keine Anrechnung in einem andern Maßstab. Hier vollstreckt die BRD die Reststrafe im Auftrag der Portugiesischen Behörden, also bestimmen auch die Portugiesen, wann Herr Lücken entlassen wird.

Es ist somit vollkommen richtig, daß die Bundesrepublik Deutschland die Rücknahme der höheren Anrechnung erzwang, denn es gibt Abkommen zwischen den Ländern, an die sich diese zu halten haben.

Der Beschluß des Kieler Landgerichts war ein Irrtum. Deutschland kann nicht portugiesische Haft kompensieren. In Deutschland kann nur eine „eigene“ Verbüßung im Ausland höher angerechnet werden, damit hat dann das ausliefernde Land gar nichts mehr zu tun.

Wenn ein ausländischer Gefangener hier in der BRD verurteilt wird und anschließend die Strafe in seinem Heimatland verbüßen kann, wären die Deutschen Behörden auch ganz schön sauer, wenn das betreffende Land plötzlich das deutsche Urteil verkürzen würde. Also ist Anton-Günther in Deutschland kein wirkliches Unrecht widerfahren.

Herzliche Grüße Eberhard R. z. Zt. in der JVA Tegel

Er sucht Sie



Andreas, 37/168, blaue Augen, dunkelblonde, kurze Haare. Bis Januar 07 in der JVA Berlin-Charlottenburg, sucht auf diesem Weg eine Frau zwecks Federkrieg, späteres Kennenlernen erwünscht. Dir sollten Treue und Ehrlichkeit noch etwas bedeuten. Alter und Aussehen, ob von drinnen oder draußen egal, Kinder willkommen. Foto wäre nett, aber kein muss. 100% Antwortgarantie!

Chiffre 6050

Mark, 29/189/87, JVA Kaisheim tätowiert, gepierct, Rockfan, sucht nette offene Brieffreundin, die viel Humor und Tiefsinn hat. Kennenlernen erwünscht. 100% Antwort!

Chiffre 6051

Schreibstift sucht Schreibblock zum absoluten Verbrauch. 27/190 sucht Sie für den Federkrieg. Da Persönlichkeit mehr für mich zählt als äußere Werte, kann ich keine Beschreibung abgeben. Du solltest aber Fußball mögen und keine Zicke sein. TE 2014

Chiffre 6052

Steinbock, 173cm, aus NRW-GL/Rösrath braucht nicht nur Liebe bis die Poren weinen, habe auch ein Herz zu vergeben, bis deine Seele blüht. IQ reicht für mehr als zum Pommes essen! Gibst Du mir den Wind für mein Segel, gebe ich Dir den Auftrieb. Nähere Angaben folgen wegen der Zensur persönlich. Bis 33 Jahre, Foto wäre Hmmm.

Chiffre 6053



Knast-Alltag! Dieses Wort kann ich nicht mehr hören. Bist Du zwischen 20 u. 40 und hast noch etwas Fantasie in Dir, bist Du mutig genug, einen Federkrieg zu starten, den Du nicht gewinnen kannst, dann melde Dich. Mit Foto wäre schön, beantworte aber auch ohne jeden Brief.

Chiffre 6054

Thomas, 32/171/74, sucht treue und ehr-

liche Frau für Briefkontakt und später mehr. Alter und Aussehen egal, Treue, Ehrlichkeit und ein gutes Herz sind wichtig.

Chiffre 6055

Ricardo, 24/170/60, z.Zt. in Berlin in Haft, sucht Dich, Fräulein ab 18 Jahre für Briefkontakt und mehr. Schreib mir bald, wenn möglich mit Foto!

Chiffre 6056

Kraftsportler, 25/190/95, braune Haare, grün-braune Augen. Suche Sie bis 35 Jahre für Freundschaft und eine feste Beziehung. Habe ein Herz für Kinder, Tiere, Biken und die Natur. Spreche auch

Bosnisch, sitze noch bis Anfang 2008 in der JVA Ludwigshafen. Freue mich auf Eure Antwort. 100% Rückantwort!

Chiffre 6057



Ich suche eine liebevolle und zärtliche junge Frau. Bin 27/189/96, habe schwarze Haare, grüne Augen und bin kräftig gebaut. Suche jemanden, der zu mir passt. Ich kann nicht gut Deutsch sprechen, von daher bitte nur Türkinnen.

Chiffre 6058

Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im lichtblick veröffentlichen lassen.

Ausgenommen sind jede Art von Tausch- und Handelsgeschäften.

Wichtig: Bitte die Chiffre-Nr. nur mit **Bleistift** raufschreiben.

Die Seriösität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht auf seine Richtigkeit überprüft werden.

Bei Verdacht auf Mißbrauch, behält sich die Redaktion jedoch vor, Anzeigen jederzeit abzuändern, oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

Zuschriften bitte ausreichend frankiert senden an:

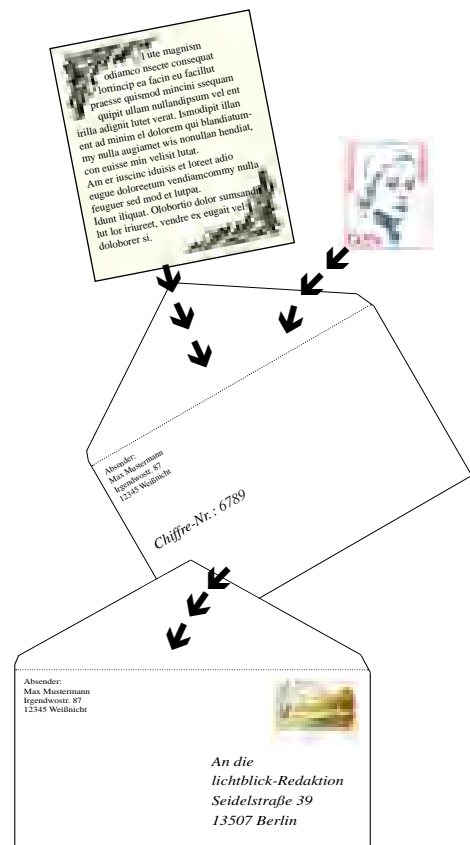
**der lichtblick
Seidelstraße 39
13507 Berlin**

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes bitte eine 55 Cent Briefmarke beilegen.

Achtung:

Alle Briefe werden von der Anstalt auf unerlaubte Beilagen kontrolliert.

Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung für falsche oder unrichtige Angaben.



Fortsetzung

Er sucht Sie

Von Draußen

nach Drinnen Briefe schreiben, kennenlernen, sich austauschen und vielleicht dann mehr. Welche Frau bis 45 möchte mich, 45 J. und kein übler Kerl, auf diesem Weg



kennenlernen? Nur Mut, trau Dich, bei nicht-gefallen Porto zurück!

Chiffre 6059

Eric, 30 Jahre, in Haft bis TE 2008, sucht Dich, weiblich von 18-40 Jahre, Aussehen und Nationalität egal, für Briefwechsel und Gedankenaustausch. Traut Euch, ich beiße nicht! 100% Antwort!

Chiffre 6060

Lebenslustiger Stier, 30/185/85, blond, blaue Augen, sportliche Figur, z.Zt. in Tegel in Haft, sucht Dich ab Mitte zwanzig. Bei Sympathie würde ich Dich gerne näher kennenlernen. Antwort mit Bild wäre schön.

Chiffre 6061

Ralf, 41/172/74, Sternzeichen Krebs, lange schwarze Haare, schlanke Statur, sucht ebensolches Gegenstück zwecks Brieffreundschaft und später eventuell auch mehr. TE 6/08. Foto wäre nett!

Chiffre 6062

Frank, 39/181/95, blau-grüne Augen. Hoffe auf diesem Weg eine nette, ausdauernde Brieffreundin zu finden. Bin offen, ehrlich, ungebunden aber oftmals zu direkt. Eine Antwort ist Dir sicher. TE Mitte 07.

Chiffre 6063

Einsamer Wolf, 25/175/70, z.Zt. in der JVA Stammheim. Bin tätowiert, mit Glatze, braune Augen und im Moment sehr einsam, aber humorvoll und ehrlich. Suche nettes deutsches Mädels zwischen 18 und 25 für Briefwechsel und nach der Entlassung 2007 mehr! Bild wäre nett. 100% Antwort!

Chiffre 6064

Thomas, 27/178/86, sucht Briefkontakt oder auch mehr zu ehrlicher Sie bis 30J.. Bin noch bis Jan.08 in Werl inhaftiert. Mehr von mir mit Foto, wenn Du mir mit Foto schreibst.

Chiffre 6065

Löwe, 43 Jahre, langhaarig, tätowiert, sucht Kontakt zu Frauen, auch zu inhaftierten Leidensgenossinnen. Alle Zuschriften werden beantwortet. Kennenlernen ist erwünscht, auch wenn das erst später möglich sein sollte.

Chiffre 6066

Thorsten (Balu), 33/190/95, z.Zt. in der JVA Magdeburg. Nach großer Enttäuschung suche ich eine liebe Frau (25-35) für einen Neuanfang und eine feste Beziehung. Bin ein großer Mittelalter-Fan und liebe alles, was Mystisch ist. Muss noch bis Januar 07 hier bleiben. Würde mich freuen, wenn Du antwortest, wenn möglich mit Bild. Habe jeden Monat eine Stunde Besuch, also schnell die Feder zur Hand und los.

Chiffre 6067

Roland, 37 J., noch 11 Monate in Haft, etwas sportlich, frech mit viel Charme, sucht auf diesem Weg eine Frau für einen Schreibkontakt. Habe viel Humor und bin für alles offen. Habe viel Verständnis und bin einfühlsam. Ich mache Sport und höre gerne Musik, gehe gerne ins Kino und mache Unternehmungen aller Art. Dein Alter und Dein Aussehen sind zweitrangig. 100% Antwort.

Chiffre 6068

Tino, 39/166/60, braune Augen, sportlich und immer gut drauf, TE 3/08, sucht Briefkontakt mit einer netten Frau, die durch Briefwechsel ihre Haftzeit verkürzen möchte so wie ich und nicht das ganze Leben schwarz sehen möchte, denn die Welt dreht sich immer weiter! Hast Du nun Lust bekommen, mir zu schreiben, dann nix wie ran!

Chiffre 6069

Ungezügelter Alphawolf 40/182/75, gutaussehend, bis Sept. 07 in der JVA Sehnde, sucht aufregendes Alphaweibchen für besonderen Briefkontakt und mehr. Du solltest offen sein, phantasievoll und chaotisch. Bin verurteilt wegen Einfuhr von Cannabis. Ein Raubein mit sanftem Kern möchte neue Seelentiefen mit Dir erforschen.

Chiffre 6070

Krebs, 52/176, blaue Augen, schlank, bis zum 10/2009 in Baden Württemberg in Haft, sucht zum Aufbau von einer festen Freundschaft oder mehr vorurteilsfreie M e n - s c h e n . Offenheit und Aufrichtigkeit sind mir wichtig. Wenn Dir der Inbegriff von Freund-

schaft, Liebe, Geborgenheit bewusst ist, wenn Du den Inbegriff in Deinem Herzen verankert hast und im Miteinander, füreinander leben willst, dann freue ich mich auf Post von Dir. Alter egal. Leben, Lieben, Lachen! Mit dieser Bitte und in der Hoffnung, von Euch zu hören!

Chiffre 6071

Einsames Herz 33/183, männlich, in Tegel in Haft (noch 18 Mon.), sucht ebensolches weibliches Gegenstück 18-45 Jahre. Aussehen zweitrangig, Sympathie und Charakter entscheidet. Bist Du vorurteilsfrei und allem Schönen aufgeschlossen? Ich bin sportlich, gefühlsbetont und sehr vielseitig interessiert. Möchte meine Einsamkeit genau mit Dir beenden. Wenn Du Dich angesprochen fühlst und es ernst meinst, melde Dich bei mir. 100% Antwortgarantie.

Chiffre 6072



Fortsetzung

Er sucht Sie

Einer, der vor lauter Langeweile umkommt! Ich 30 Jahre in Haft (JVA Heinsheim) suche Dich Weiblich aus ganz Deutschland für lieben netten und lustigen Briefkontakt. Alter und Nationalität völlig egal! 100% Antwort. Freu mich auf Zuschrift!!!

Chiffre 6073

Ein netter Kerl, 45/188/96, ab sofort zu haben als Mann, Freund, Geliebter. Sportlich „Wassersportarten“, in jeder Beziehung offen und tolerant. Suche Dich, weiblich von 30-45. Antwortgarantie! Bild wäre nett!

Chiffre 6074

Einsamer Wassermann, 29/180/80, 2/3 ist 01/07, sucht liebe, ehrliche, humorvolle und schreibwütige Sie zwecks Briefkontakt. Egal, ob Du in Haft bist oder frei, dein Alter ist egal. Bild wäre schön, ist aber kein muss. Späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen. Trau Dich, 100% Antwort!

Chiffre 6075

Michi, 29/182/80, dkl-blond, grau-grüne Augen, sportlich, sucht nette und schreibfreudige Sie, die mit ihren Briefen seinen tristen Alltag durchbricht, für Freundschaft und mehr. Ehrlichkeit vo-

rausgesetzt, Foto wäre super. 100% Antwort.

Chiffre 6076

Ricky, 25/175, lange schwarze Haare, blaue Augen und tätowiert, suche auf diesem Wege eine nette Fee zwischen 19 u. 30, die mich mit ihren Briefen verzaubert und mir hilft, die Zeit hinter Gittern zu überstehen. Meine Hobbys sind: Motorräder, Sport und Musik. Ob du



in Haft oder in Freiheit

inhaftiert. Meine Interessen sind vielseitig und

bist, ist mir egal, jeder Brief wird beantwortet. Bild erwünscht.

Chiffre 6077

Ingo, 47. Offen, ehrlich, glaube an das Gute? Dann bist du so anders wie ich und ich freue mich auf dich und besonders auf deine Post. Aber auch ansonsten kannst du mir gerne schreiben. Antwort garantiert!

Chiffre 6078

Löwe, 23/185/75, blond, sportlicher Typ, kurzfristig in Haft, suche nette ehr-

liche Sie, Alter ist unwichtig, denn nur die Liebe und die inneren Werte zählen, zum Aufbau einer Beziehung. Bin sehr tierlieb, kinderlieb und lebensfroh. Sie sollte tolerant, lebenserfahren und lebenslustig sein. Jede Zuschrift wird beantwortet.

Chiffre 6079

Hallo meine Damen, mein Name ist Dieter, ich bin 39 Jahre jung und z.Zt. in Berlin

inhaftiert. Meine Interessen sind vielseitig und

ich suche auf diesem Weg für eine Brieffreundschaft oder vielleicht mehr eine offene, verständnisvolle Frau. Wenn du dich angesprochen fühlst, dann schreibe mir doch einfach. Ein Bild wäre nett!

Chiffre 6080

Attraktiver Krebs, 33/170/75, südländischer, sportlicher Typ, z.Zt. in Haft. Suche nette zuverlässige Sie zwischen 28 u. 45, die weiß, was sie will zum Aufbau einer Beziehung und mehr. Sie sollte ro-

mantisch, liebevoll und aufgeschlossen sein. Ich bin liebevoll, tierlieb, kinderlieb, tolerant, lebensfroh und einsam. Jede Zuschrift wird beantwortet!

Chiffre 6081

Frank, 25/198/108, braune Augen, schwarze Haare, kommt aus Erfurt, sitzt z.Zt. in Untermaßfeld. TE 05/2008. Sucht nette, schlanke oder ein bisschen mollige Sie. Alter von 18-30. Bitte nur ernstgemeinte Zuschriften!

Chiffre 6082

Bist Du eine Traumfrau und suchst einen Traummann, bist du humorvoll und intelligent, bist du einsam und willst es nicht sein, dann melde dich schnell. Sergej, 26/174/70, durchtrainiert mit krassem Sixpack, blond, grüne Augen. Mein Hobby: nur du! Besuch möglich, Kontainer möglich für Langzeitbesuche. Kleiner Räuber muss bis 2008 in Haft bleiben. Brief bitte mit Foto, Antwort garantiert!

Chiffre 6083

Bernd, 41/170/68, blaue Augen, hellbraune Haare, lieb, nett, offen, treu, romantisch und ehrlich. Hobbys: Wandern, Reisen, Schwimmen, Radfahren etc. Zurzeit in Haft in Rottenburg bis 2008. Suche liebe Briefpartnerinnen zwecks Aufbaus einer schönen Freundschaft. Wichtig für mich sind menschliche Kontakte und Vertrauen. Möchte meine Gedanken gerne mit Dir offen und ehrlich austauschen.

Chiffre 6084

Mathematiklehrer, Schriftsteller, Kunsterkenner und Maler, spielt Schach, hört klassische Musik und Musik der Gegenwart, sucht nette und liebe Frau aus Ostberlin oder Westdeutschland, die mit mir Briefkontakt aufnimmt. Zuschrift mit Foto wäre angenehm. Bin 60/196/111, blaue Augen, braune Haare.

Chiffre 6085

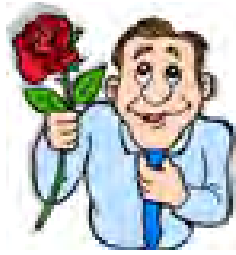
Italian Man, 34 years old. I can write in English and Italian and the answer is garanty for all. I am in JVA Würzburg until 05.2008. I am waiting for girls for a long friendship, age is not important, sympathy only!

Chiffre 6086

Zwei süße Hausarbeiter, 33 und 42, suchen weiblichen

Fortsetzung

Er sucht Sie



Kontakt für zärtlichen, romantischen Briefkontakt, bei denen wir später auch „hausarbeiten“ dürfen.

Chiffre 6087

Michael, 36, kurze blonde Stoppelfrisur, blaue Augen, sportliche Figur, z.Zt. in Haft in der JVA Amberg, sucht dich zwischen 35-50 zum Briefe wechseln und kennen lernen. „Gerne mehr“! Bitte mit Bild und bitte nur ernstgemeinte Zuschriften. „Herzensangelegenheit“!

Chiffre 6088

Schugar Chabo sucht Schugar Tschei! 183/90, blaue Augen, braundunkles Haar, sucht Brieffreundin und mehr. Natürlich gut aussehend, Alter von 18 bis ? Eventuell reisende Schaustellerin. Bitte mit Bild! 100% Antwort! Sitze bis Juli 2008 in der JVA Amberg.

Chiffre 6089

Nick, 24/178/85, aus der JVA Hamburg (Endstrafe 05/2007) sucht nette Frau bis max. 26 Jahre für gemeinsamen Federkrieg. Mein Motto: Alles kann, nichts muss. Foto wäre nett, aber kein Muss. Jeder Brief wird beantwortet.

Chiffre 6090

Romantiker sucht tabulosen Federkrieg mit einer offenen, ehrlichen und erotikliebenden Frau oder mit Paaren. Bildzuschriften wären toll, aber keine Bedingung. Jeder Brief wird beantwortet!

Chiffre 6091

Einsamer, sehr liebevoller Knacki aus Freiburg, 44/175 schlank, sucht Briefkontakt zu Frauen. Bei Sympathie spätere Beziehung durchaus erwünscht! Treffen können stattfinden, nur Mut, jede Bildzuschrift wird beantwortet.

Chiffre 6092

Roland, 31/186/89, suche Briefwechsel mit netter Lady, Alter und Nationalität spielen keine Rolle. Bin sehr humorvoll, offen, ehrlich, treu und ganz lieb. Alles kann, nichts muss! Foto wäre super!

Chiffre 6093

Stier-Mann, 30/185, schwarzhaarig, dunkelbraune Augen, schlank, Strafende 11/2008 in der JVA Kassel, von Einsamkeit gepeinigt, tätowiert. Ich bin aufgeschlossen, tolerant,

offen, spontan, treu, ehrlich, humorvoll, nicht langweilig mit gutem Charakter, guter Ausstrahlung und Herz am richtigen Fleck. Suche dich, attraktive sie bis 30 Jahre mit gleichen oder ähnlichen Eigenschaften (Berlinerin bevorzugt).

Chiffre 6094

Amerikaner, Skorpion, 42/190, braune Augen, sucht Frau ab 18 für Briefwechsel in Deutsch oder Englisch. Ehrlichkeit und Sympathie vorausgesetzt. **Achtung: Amerikanischer Skorpion an Netty:** I have no Address to write to. Please send a new answer to this chiffre. I will answer as soon as possible!

Chiffre 6095



Patrick, 22 Jahre, sucht dich weiblich im Alter von 20-25 Jahre für regen Briefkontakt. Habe noch bis Mai 09 Strafe und fühle mich sehr einsam hier in meinen vier Wänden. Du solltest gut aussehen, Humor haben und ehrlich sein. Und es ernst meinen! Warte auf deine Post mit Foto!

Chiffre 6096

Single, 39/180, bis 12/06 in Haft in Bernau/Bayern, ohne Kontakt nach draußen, sucht nette Single-Frau für Briefkontakt, egal ob du in Haft oder in Freiheit bist, ich freue mich über jeden Brief. Jede Zuschrift wird beantwortet. Habe nichts mit Drogen, Gewalt oder Alkohol zu tun. Späteres Kennenlernen möglich.

Chiffre 6097

Germane, 20/187/85 sportlich und tätowiert. Suche auf diesem Weg eine Frau ab 18 Jahre für gemeinsamen Briefkontakt und später vielleicht mehr aus Berlin. TE ist 08/2007. Ein Bild von dir wäre nett, aber kein muss!

Chiffre 6098

Zwei chaotische Ostfriesen, 38/191 und dunkelblond sowie 37/179 und dunkelhaarig mit grauen Schläfen, beide kräftige Statur, suchen auf diesem Weg zwei gleichgesinnte Frauen für Federkrieg und mehr. Sitzen z.Zt. in der JVA Lingen ein und freuen uns über jede Zuschrift, die uns den Knastalltag ein wenig versüßt. Sind für jeden Spaß zu haben.

Chiffre 6099

Deutscher Nationalist, 28, im Systemkerker gefangen, sucht gleichgesinnte

Frau für intensiven Briefwechsel und gerne auch für gemeinsame Zukunft. Alter egal, aber ohne Drogenprobleme.

Chiffre 6100

Ostfrieze, 25/189/86 sucht auf diesem Wege neue Bekanntschaft zu netter Dame im ganzen Bundesgebiet. Wenn du zwischen 20 und 30 Jahren jung bist, melde dich. Antwort garantiert!

Chiffre 6101

Zwei einsame Boys, 21/179/70 und 23/180/75, beide sportlich gebaut, gut aussehend, suchen zwei süße Girls von 18-24. Sitzen noch bis Anfang 2007 in Haft. Fotos wären super. Traut euch!

Chiffre 6102

Chris, 22/190, blaugrüne Augen, rötlichbraune Haare, noch bis 4.6.07 in Schwäbisch Hall in Haft, sucht coole nette Sie für bedingungslosen Briefkontakt, um unser Leben gegenseitig zu bereichern und das Knastleben etwas erträglicher zu machen. Bild wäre nicht schlecht. Komme eigentlich aus Heidelberg. Späteres Kennenlernen wäre sehr schön.

Chiffre 6103



Fortsetzung

Er sucht Sie



Lust auf mehr? Weibliches passendes Gegenstück gesucht. Voraussetzungen sind, nicht schreibfaul, am Leben interessiert und vor allem liebevoll. Bin 33 Jahre alt und noch eine Weile in Tegel inhaftiert. © Jeder Brief wird aber beantwortet.

Chiffre 6112

Einsamer deutscher Häftling 41/175/95, sucht Leidensgenosin von 18–40. Bin noch bis Februar 07 in Haft. Würde mich freuen, wenn wir nach unserer Haftentlassung gemeinsam die Welt entdecken. Ausländerinnen bevorzugt, aber nicht Bedingung! Spätere Heirat und Familiengründung erwünscht! Zuschrift mit Bild.

Chiffre 6113



Steinbock, 44/185/80, NR, sucht auf diesem Weg ein Herzblatt zum Aufbau einer festen Beziehung. Bin noch bis 12/07 in JVA Bochum. Wünsche mir Post aus der ganzen BRD. Kinderliebe, Spontanität, Romantik, Treue und Ehrlichkeit sollten uns verbinden. Bild wäre schön!

Chiffre 6114

Roy, 25/184/85, dunkelblond, blaue Augen, sportlich u. tätowiert, nett u. ehrlich, kinderlieb, sucht netten und lockeren Kontakt zu süßen Senorinas zw. 19 u. 30. Nationalität und Aussehen egal. Also gebt Gas...!

Chiffre 6115

Claudio, 37/172/74, Italiener, der deutschen Sprache absolut mächtig, sucht Briefkontakt. Habe eine normale Statur und spreche englisch, italienisch und deutsch!

Chiffre 6116

Patrick, 26/176/75, kurze dunkle Haare, grün-blaue Augen, zurzeit in der JVA Mannheim, sucht auf diesem Weg Briefkontakt zu Mädels, bei Gefallen auch mehr. Wenn du mir schreiben möchtest, bitte mit Bild.

Chiffre 6117

Padrino, 20/180/83, gutaussehender Südländer mit braunen Augen und sportlicher Figur sucht Kontakt zu hübschen Schmetterlingen bis 30 Jahre für Briefkontakt und mehr. Du solltest mir helfen, mein Herz wieder zu öffnen. Foto wäre super!

Chiffre 6118

Blauäugiger Zwilling, 33/180, kurze schwarze Haare. Bin zurzeit in Kaisheim in Haft und würde mich über die Zuschrift neugieriger Frauen freuen. Also, nur Mut!

Chiffre 6119

An alle Mädels dieser Welt. Ich, 35/178/80, tätowiert, gepierct und Kraftsportler. Suche eine Frau, die sich wagt, mal etwas anderes zu erleben.

Chiffre 6120

Sven, 24/182, schüchtern aber nett, zurzeit in der JVA Neumünster, sucht auf diesem Wege eine Brieffreundin.

Chiffre 6121

Stier 42/169//72 z.Zt. in Haft, sucht auf diesem Weg nach einer netten Brieffreundin. Du solltest zwischen 28–40 Jahren jung sein. Wünsche mir gerne Post aus dem ganzen Bundesgebiet, bin kinderlieb, offen, ehrlich und treu. Späteres kennenlernen und bei gegenseitigem Gefallen auch mehr. Foto wäre super. Ich schreibe auf jeden Fall zurück, 100% also traut Euch!

Chiffre 6122

Einsamer „Lebenslänglicher“ 39/176/69 sucht auf diesem Weg eine liebe Frau, die mit mir

mein Leben nach der Haft genießt. Alter von 30 bis 45, Nationalität ist nicht wichtig. Ich freue mich auf jeden Brief.

Chiffre 6123



Gazmend sucht liebe Sie aus JVA und aus der Freiheit, ob kriminell, verseucht oder unschuldig eingesperrt. Welche liebevolle Sie ab 25 bis 36 schreibt mir? Keine Zicken – bei Zickenterror bekomme ich Kabelbrand im Herzschrötmacher! Bitte schreibt mir mal, wenn es geht mit Foto.

Chiffre 6124

Witzecke

Eine Frau geht zum Arzt und lässt sich gründlich untersuchen. Der Arzt untersucht sie, schüttelt den Kopf, untersucht weiter, schüttelt wieder den Kopf.

Sagt die Frau: „Herr Doktor, was ist denn los?“

Sagt der Arzt: „Aus der Karteikarte ersehe ich, dass sie dreimal verheiratet waren, Sie sind

aber noch Jungfrau. Wie kommt das?“

Sagt die Frau: „Der erste Mann war Musiker, der hat bloß gespielt, der zweite war Architekt, der hat nur geplant, und der dritte war ein Beamter, der hat immer gesagt: Das machen wir morgen!“

Dieser Witz stammt vom Stammler Edgar Welch

Fortsetzung

Er sucht Sie



Hartmut, 44/181/72, befinde mich im Maßregelvollzug. Einsamkeit ist das einzige Gefängnis, das meine Seele in Ketten legen kann. Mein Blick ist getrübt, so nah an meinen Tränen, dass ich kaum noch etwas erkenne. Vor den Toren der Stadt gellen Schreie durch die Nacht, so grell, so schmerz erfüllt, dass der Wind sie bis zu mir trägt und meine Seele gefriert. Ich warte auf dein Zeichen, denn wenn du eine außergewöhnliche Frau zwischen 35 und 40 bist, solltest du mir schreiben und mir meinen Wunsch nach Nähe erfüllen, bevor mich die Einsamkeit ganz verschlingt.

Chiffre 6104

Fisch, 42/190/85, noch bis Mai 05 in Haft, aber danach frei in seinen Entscheidungen, sucht unkomplizierte, tolerante Brieffreundin so ab 30 auch über die Haftzeit hinaus. Späteres Kennenlernen eingeschlossen.

Chiffre 6105

Versuche auf diesem Weg, die Liebe meines Lebens zu finden. Bin 26/174/73 und fühle mich sehr einsam. Habe braunblonde Haare, grünblaue Augen und bin braun gebrannt. Zurzeit sitze ich in der JVA Mannheim, bin russischer Herkunft, aber seit 9 Jahren in Deutschland lebend. Ich würde mich über einen netten Briefkontakt sehr freuen!

Chiffre 6106

Welche Sie möchte mich finden? Du suchst jemand zum schreiben, zuhören und anlehnen für schöne und auch nicht so schöne Tage, magst tiefgehende Gespräche und bist humorvoll? Dann melde dich bei mir, Sascha, 191 cm groß und kräftig. Freue mich auf deine Post!

Chiffre 6107

Einsamer Löwe- mann 37/170, sucht zärtliches Frauenherz, das es ehrlich meint. Ich bin leider noch in Haft, aber das sollte dich nicht aus der Bahn werfen und du solltest mir trotzdem eine Chance geben. Wenn es dich gibt, würde ich mich freuen! 100% Antwort!

Chiffre 6108

Südländer (23), sucht eine nette Sie zum schreiben und kennenlernen. Du soll-

test zwischen 18 und ? sein, das Aussehen spielt nicht eine so große Rolle. Ehrlichkeit und Sympathie sind mir wichtiger. Ich bin sportlich, ehrlich, nett und zum Pferdeshen! 100% Antwortgarantie!

Chiffre 6109



Gibt es irgendwo ein mutiges, devotes Girl (18-48) im Jail mit Lust auf einen abwechslungsreichen, bizarren und phantasiereichen Brief flirt? Ein Wechselbad der Gefühle? Auf erträumte kleine Fluchten? Wer traut sich? Bin weder niveaulos noch doof, vielleicht ein bisschen anders. Mit Gefühl, Verständnis und keine Angst, ich beiße wirklich! 40/180/90, lange, dunkle Haare, tageslichttauglich.

Chiffre 6110



Mолодой (26), серьезный, спортивный парень из литвы, ищет симпатичную девушку, для знакомства и приятного общения. Junger (26), seriöser und sportlicher Typ aus Litauen, sucht ein sympathisches Mädchen zum kennenlernen und netten Briefwechsel.

Chiffre 6111

Verschiedenes



33-jähriger Tegeler Insasse (TE 2010) sucht auf diesem Weg eine Vollzugshelferin. Meine Bewerbung liegt bei der Freien Hilfe vor. Bei Interesse bitte melden.

Chiffre 6112

Er sucht Ihn

Einsamer, sehr zurückgezogener Er, 47/166/66, jünger aussehend, normale Figur, kurze dunkelblonde Haare, blaue Augen, TE 02/2010, sucht auf diesem Wege einen netten Ihn (40+), Aussehen egal, zwecks Brief freundschaft und evtl. auch mehr. Antworte garantiert, wenn Du mir eine Briefmarke mitschickst!

Chiffre 8004



Einsamer Er, 29/181/82, sucht Briefkontakt aller Art mit Männern innerhalb und außerhalb von Mauern. Alter und Aussehen sind unwichtig! Jeder Brief wird 100% beantwortet!

Chiffre 8005

Jürgen sucht einen Boy zwischen 20 und 26 Jahren, bin selbst 26/175. Wenn Du auch in Urlaub auf Staatskosten bist, dann melde dich doch bei mir. Für Briefwechsel und später mehr. 1000% Antwort, Foto wäre nett!

Chiffre 8006

Er, 39, Haft erfahren, seit 11.05. in Freiheit, sucht jüngeren Boy bis maximal 32 Jahre für Brief-Freundschaft und später vielleicht mehr. Schreibt, wenn möglich mit Bild (ich weiß, dass das geht).

Chiffre 8007



Sie sucht Ihn



Skorpionsfrau 36/185/70, humorvoll, treu, pflegeleicht und stubenrein sucht auf diesem Weg einen lieben Ihn zwischen 38 und 45. Du solltest mind. 185 cm sein zum Aufbau einer guten Freundschaft oder mehr. Du solltest sportlich und spontan sein. Alle Briefe werden 100% beantwortet. Bild wäre nett!

Chiffre 7011

Chiffre 7009 Sonja, 35, dunkles Haar, grau-blaue



Augen, lebenslustig, immer gut drauf, ehrlich, BTM-lerin. Suche einen Mann zwischen 35–50 Jahren, wenn möglich auch BTM-ler, deutschsprachig. Single mit Foto, Humor und ehrlichem Naturell bevorzugt.

Chiffre 7012

3 liebeshungrige Girls, 17-25 Jahre, gefangen im langweiligen Alltag der JVA Lichtenberg, suchen euch zwischen 18–32 für unkomplizierten Briefwechsel oder mehr?! Also wenn ihr euch auch nach Zweisamkeit sehnt, dann greift schnell zum Stift und lasst euren Gedanken freien Lauf. Foto wäre nett, aber kein muss.

Chiffre 7010

Beata 24/170/63 z.Zt. in Haft in Schwäbisch-Gmünd, sucht Briefkontakt zu einem netten Mann zwischen 25 und 30 Jahren. Osteuropäische Nationalität wäre ganz okay, bin nämlich aus Polen. Habe blonde Haare, blaue Augen und ein paar Pircings im Gesicht. Du solltest genau so ein Draufgänger sein wie ich. Also, wenn du dich angesprochen fühlst, schreib mir zurück. ET 01/08

Chiffre 7013



Heidemarie, 36 Jahre, 168 cm groß und Sternzeichen Jungfrau. Suche Briefkontakt zu Männern ohne Drogenprobleme und gutem Wortschatz. Ich sitze noch längere Zeit in Aichach und würde mich über Post freuen.

Chiffre 7006

Patriotin, 33/170/60, blaue Augen, blonde Haare, sucht Dich, ja ganz genau Dich! Wenn Dein Herz auch für unsere wunderschöne BRD schlägt, greif zum Kuli und lass uns in den Federkrieg ziehen, bis die Federn Feuer fangen!

Chiffre 7007

Manuela, 43/160/53, sucht auf diesem Weg Briefkontakte. Du solltest keine Vorurteile haben und zwischen 38 und 45 Jahre sein. Ehrlichkeit sollte 1. Gebot sein. Bei Sympathie mehr. Nur ernst gemeinte Zuschriften, wenn möglich mit Bild.

Chiffre 7008

IMPRESSUM

Herausgeber:

Insassen der JVA Berlin-Tegel

Redaktion:

Dirk Stephan, Andreas Werner
Waldemar Stepinski

Ehrenamtlicher Redakteur:

Pascal Pontow

Verantw. Redakteur:

Andreas Werner (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick

Drucker: Christoph Stasiak

Postanschrift:

Redaktionsgemeinschaft
der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
Telefon/Fax: (030) 90 147 - 23 29

Spendenkonten:

sbh -Sonderkonto: der lichtblick
Berliner Bank AG,
Kto.Nr.: 3100 132 703,
BLZ: 100 200 00

Auflage: 5.500 Exemplare

Allgemeines:

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

der lichtblick erscheint sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden zu Gunsten des Gefangenenmagazins der lichtblick sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Das Abo gilt nur für das laufende Jahr !!!

Die Verlängerung kann fernmündlich und schriftlich erfolgen.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts (ganz oder teilweise) nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktion und gegen Zusendung eines Belegexemplares. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei eingesandten Manuskripten und Leserbriefen setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Das Druck-Erzeugnis bleibt Eigentum des Absenders, bis es dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Alle Rechte an den Cliparts und Bildern incl. dem Titelblatt (ausser den Seiten 6, 7, 8, 9) liegen bei „Copyright 2001 © [der lichtblick] und Hermera Technologies Inc. Die Quelle und Rechte für die Seiten 6, 7, 8, 9 liegen bei www.todesstrafe-texas.de.

Knackis Adressbuch

Einige Telefonnummern lassen sich aus dem Gefängnis heraus nicht anrufen!

Anwaltsnotdienst Tel.: 0172/3255553
Abgeordnetenhaus von Berlin
Niederkirchner Str. 5, 10111 Berlin Tel.: 030/23 25-0
Petitionsausschuss Abgeordnetenhaus Tel.: 030/23251470/77
Amnesty International
Heerstr. 178, 53111 Bonn Tel.: 0228/630036
Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e. V.
Prof. Dr. H. Koch, Postfach: 1268, 48002 Münster
Ärztchamber Berlin, Beauftragte für Menschenrechte
Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin Tel.: 030/40806-0
Ausländerbehörde
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin Tel.: 030/90158-215
Ausländerbeauftragte des Senats
Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin Tel.: 030/26542351
AWO Frauenwohnprojekt
Prinzenallee 25/26, 13359 Berlin Tel.: 030 / 45798060
Berliner Datenschutzbeauftragter
An der Urania 4-10, 10787 Berlin Tel.: 030 / 13889-0
Bundesgerichtshof
Postfach 2720, 76014 Karlsruhe Tel.: 0721/981500
Bundesministerium der Justiz
Jerusalemmer Str. 24-28, 10117 Berlin Tel.: 01888/5800
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771, 76006 Karlsruhe Tel.: 0721/91010
Deutscher Bundestag - Petitionsausschuss, Bundeshaus
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Europarat
F - 67075 Strasbourg Cedex
Humanistische Union e. V. - Haus der Demokratie
Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin Tel.: 030/204502-56
Kammergericht
Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin Tel.: 030/9015-0
Komitee für Grundrechte und Demokratie e. V.
Aquinostraße 7-11, 50670 Köln Tel.: 0221/97269-20
Landgericht Berlin, Strafvollstreckungskammer,
Turmstr. 91, 10548 Berlin Tel.: 030/9014-0
Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle
Friedrichstraße 219, 10958 Berlin Tel.: 030/902 69 2000
Landesversicherungsanstalt (LVA)
Wallstr.9-13, 10179 Berlin Tel.: 030/202085
Polizeipräsident von Berlin
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Rosarote Knasthilfe Berlin (Querkopf e. V.)
Blücherstr. 37, 10691 Berlin Tel.: 030/805 70 653
SCHUFA
Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin Tel.: 030 / 700910
Senatsverwaltung für Justiz
Salzburger Str. 21-25, 10825 Berlin Tel.: 030 / 9013-0
Soziale Dienste der Justiz - Gerichts- und Bewährungshilfe
Bundesallee 199, 10707 Berlin Tel.: 030/9014-0
Staatsanwaltschaft Berlin
10559 Berlin Tel.: 030/9014-0

Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6
Postfach 330 440, 28334 Bremen Tel.: 0421/2184035
Täter-Opfer-Ausgleich »Dialog«
Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin Tel.: 030/90156322
Verfassungsgerichtshof Berlin
Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin Tel.: 030/9015-0
Berliner Rechtsanwaltskammer Tel.: 030/30693100
Sozialgericht Berlin
Invalidenstr. 52, 10557 Berlin Tel.: 030/90165-0
Freiabo. für Gefangene e. V.
Köpenicker Str. 175, 10997 Berlin Tel.: 030/611 21 89

Berliner Vollzugsbeirat

www.berliner-vollzugsbeirat.de

Dr. Olaf Heischel	Vors.	u.	Rechtsanwaltskammer Berlin
Friederike Kyrieleis	Stellv.	u.	Vors. AB JVA Hakenfelde
Dr. Hartwig Grubel	Stellv.	u.	Vors. AB JVA Charlottenburg
Evelyn Ascher			Vors. AB JVA für Frauen
Hanns-Eckhard Bethge			Vors. AB JVA Düppel
Detlef Dische			Vors. AB Jugendstrafanstalt
Paul-Gerhard Fränkle			Vors. AB JVA Tegel
Hartmut Kieburg			Vors. AB JVA Moabit
Margret Breiholz-König			Vors. AB JVA Heiligensee
Ronald Schirocki			Vors. AB JVA Plötzensee
nicht besetzt			Vors. AB Jugend - Arrestanstalt
Ruth Keseberg-Alt			Erzbistum Berlin
Monika Marcks			Landesschulamt
Prof. Dr. Michael Matzke			Fachhochschule f. Verwaltung und Rechtspflege Bln. u. Humboldt-Uni
Christoph Neumann			Unternehmensverb. Bln.-Brandenburg
Roswitha Mätzig-Wurm			Deutscher Beamtenbund
Uwe Storm			Humanistische Union e. V.
Dr. Wera Barth			Freie Hilfe Berlin e. V.
Gerhard Horstmeier			RBB
Mariann Szabo			Landesjugendring
Elfriede Krutsch			Berliner Ärztekammer

Tegeler Anstaltsbeiräte

Vorsitzender	Paul-Gerhard Fränkle
stellv. Vorsitzender	Carmen Weisse
Teilanstalt I	Adelgunde Warnhoff
Teilanstalt II	Jürgen Albrecht, Mario Schumann
Teilanstalt III	Helmut Keller, Paul-G. Fränkle
Teilanstalt V/V E	Jürgen Albrecht, Axel Voss
Teilanstalt VI	Folker Keil, Dietrich Schildknecht
SothA	Axel Voss, Ekkehart Will
A 4/Clearingstation (TA I) und Substituierstenstation (TA II)	momentan nicht besetzt
Belange der ärztlichen Versorgung	Folker Keil
Ansprechpartner für die EWA und für Gefangene	
- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus Polen	Pawel Winter
- aus der Türkei	Ismail Tanriver
- Anstaltsbetriebe, Päd. Abt., Schule	Ekkehart Will

Auskunft (erreichbar über die Telio-Telefonanlage)

 11 88 9

Wieviel kostet ein lichtblick-Magazin bis es bei Ihnen auf dem Tisch liegt?

Wir haben folgende Kosten mal überschlagen:

Papier und Farbe: ca.	0,25 €
Lohnanteil: ca.	0,65 €
Porto (Postversandkosten) : ca.	0,50 €
<hr/>	
Gesamtkosten mit Postversand	1,40 €

„der lichtblick“ wird dem Leser von uns kostenlos überlassen. Das funktioniert in dem gewohnten Umfang aber nur, wenn unsere Leser uns zur Kostendeckung auch ab und zu eine Spende zukommen lassen, denn nicht alle anfallenden Kosten werden von der JVA Tegel übernommen.

Haben Sie heute schon eine gute Tat vollbracht?

Wir wissen auch die kleinste Spende zu würdigen. Bereits mit 8,40 Euro können Sie helfen, die Kosten eines Jahresabonnements mit 6 Ausgaben abzudecken.

Spendenkonto: „der lichtblick“
Berliner Bank AG
Kto.-Nr. 3 100 132 703
BLZ 100 200 00

Danke

Die lichtblick-Redaktion